

mitteilungen

Verband Intern

- 1 Bilanz und Ausblick des DStGB 2015-2016

Recht und Verfassung

- 2 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2016
- 3 Verordnung über Laufbahn ehrenamtlicher Feuerwehrleute
- 4 Handbuch zu BOS Digitalfunk
- 5 Änderung der Entschädigungsverordnung in Kraft
- 6 Polizeiliches Lagebild Flüchtlinge
- 7 Seminarreihe „Das neue BHKG - was ist neu für die Feuerwehren?“
- 8 Bewerbungsunterlagen Europaaktive Kommune
- 9 Broschüre für Flüchtlinge zur Orientierung vor Ort
- 10 Pressemitteilung: Finanzierung von Flüchtlingskosten und Kindertagesstätten
- 11 Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
- 12 Europawoche 2016
- 13 Anwärtersonderzuschläge im feuerwehrtechnischen Dienst
- 14 NRW-Flüchtlingsstatistik November 2015
- 15 RGRE-Kongress vom 20. bis 22. April 2016 in Nikosia
- 16 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
- 17 Pressemitteilung: Flüchtlingskostenerstattung noch nicht gelöst
- 18 Pressemitteilung: Integration der Flüchtlinge eine Mammutaufgabe
- 19 Informationen zum Asylverfahren und zur Abschiebung
- 20 Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW
- 21 Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz 2016
- 22 Förderplakette Ehrenamt verliehen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 23 Widerspruchsverfahren im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung
- 24 Erlass zu Kürzung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb
- 25 Pressemitteilung: Integration muss vom Bund stärker finanziert werden

- 26 Änderungen für die Kommunal- und Energiewirtschaft 2016
- 27 Bundesrat zu Basiskonto und EU-Zahlungskontenrichtlinie
- 28 Verfassungsgerichtshof NRW zu Einwohnerzahlen im GFG 2015
- 29 Bericht des Bundes über Unterstützung der Kommunen
- 30 Pressemitteilung: Finanzielle Mindestausstattung der Kommunen nötig
- 31 Öffentlicher Finanzierungsüberschuss bundesweit 1. bis 3. Quartal 2015
- 32 Energieeffiziente Straßenbeleuchtung
- 33 Öffentliche Schulden bundesweit um 16,5 Mrd. Euro geringer im 3. Quartal 2015
- 34 Überschuss bei Kommunal финанzen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2015
- 35 Bundesfinanzhof zur Befreiung von der Zweitwohnungsteuer
- 36 Beschaffung von Feuerwehr- oder Rettungsfahrzeugen
- 37 Zahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf der Jahresfrist
- 38 Monitoringbericht Energie 2015
- 39 Aktualisierung der FAQ-Liste zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Schule, Kultur und Sport

- 40 Kasseler Seminar zur Grabstätten- und Grabfeldgestaltung 2016
- 41 Pressemitteilung: Schulen brauchen Hilfe bei Integration von Flüchtlingen
- 42 Änderung der GEMA-Vergütungssätze zum 01.01.2016
- 43 Aktionswoche „Kultur öffnet Welten“ erstmalig im Mai 2016
- 44 Förderprogramm „Moderne Schule“ auch für Volkshochschulen
- 45 Neufassung des Verfahrens zur Bestimmung der Schulart
- 46 Pressemitteilung: Schulische Inklusion droht zu scheitern

Datenverarbeitung und Internet

- 47 Zentraler Einheitlicher Ansprechpartner für NRW jetzt online

- 48 E-Governmentgesetze in Baden-Württemberg und Bayern

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 49 Pressemitteilung: Statement zum Familiengipfel Nordrhein-Westfalen
50 Unterstützung von Gewalt betroffener traumatisierter Flüchtlingsfrauen
51 Pressemitteilung: Guter Kompromiss zur Kindergartenfinanzierung
52 5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
53 Inkrafttreten des 5. Ausführungsgesetzes KJHG NRW
54 Höheres Taschengeld beim Bundesfreiwilligendienst
55 8. Integrationsgipfel auf Bundesebene am 17.11.2015
56 Bundestag beschließt zweites Pflegestärkungsgesetz
57 Pressemitteilung: Sozialtourismus in der EU verhindern
58 Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen“
59 6.446 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in NRW 2014

Wirtschaft und Verkehr

- 60 8. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen
61 Mehrsprachige Broschüren „Verkehrsregeln für Flüchtlinge“
62 Difu-Umfrage zu Vision einer Zukunftsstadt
63 Diskussion über schnelles Internet
64 Bundeswirtschaftsministerium für Kaufprämien bei Elektroautos
65 Planung von Elektro-Ladestationen in öffentlichen und privaten Gebäuden
66 Kölner E-Mobilitäts-Modellprojekt mit positiver Bilanz
67 Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden
68 Ein Kompetenzzentrum „Mittelstand 4.0“ nach Nordrhein Westfalen

Bauen und Vergabe

- 69 Wohnungsmarktbericht 2015 der NRW-Bank
70 Bundesverwaltungsgericht zu Erhalt eines aufgelockerten Siedlungsbildes
71 Quartiersakademie NRW gestartet
72 Verwaltungsgericht Hamburg zu Baustopp einer Flüchtlingsunterkunft
73 VGH Bayern zum Abwehranspruch gegen Asylbewerberunterkunft

- 74 Rechtsgutachten zu Repowering von Windkraftanlagen
75 Neue Arbeitshilfen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung
76 Verschärfte Energieeinsparverordnung zum 01.01.2016 in Kraft
77 Neue Wohnungsmarktprofile der NRW.BANK
78 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016
79 Wohngeld-Runderlass 5/2015 veröffentlicht
80 Veröffentlichung „Umlegung im Innenbereich“
81 Eckpunkte zu Wohnraumförderungsbestimmungen 2016
82 Bestimmungen zur Wohnraumförderung 2016 in Kraft
83 Vermittlung von Wohnungen an Kommunen zur Flüchtlingsunterbringung
84 Wohngeld-Runderlass 4/2015 veröffentlicht
85 Gutachten „Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier“
86 OLG Düsseldorf zur Nachforderung von Unterlagen bei Bauaufträgen
87 Info-Portal zu Holzbauten für Flüchtlinge
88 Ertragswertrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht
89 Umfrage zur Akzeptanz von Windenergienutzung
90 Broschüre zur energetischen Stadtsanierung in der Praxis
91 Aufruf zur Teilnahme am Flächenpool NRW
92 Geringerer Rückgang 2014 beim preisgebundenen Wohnraum
93 Höhere Vergabe-Schwellenwerte

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 94 Pressemitteilung: Kommunen für bürgernahes Wertstoffgesetz
95 Änderung der Gewerbeabfall-Verordnung
96 Fortbildung zum/zur Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in
97 UN-Klimaschutzvertrag in Paris geschlossen
98 Europäischer Gerichtshof zu Klagemöglichkeit wegen Umweltfolgen
99 Bundesverfassungsgericht zum Kanalanschlussbeitragsrecht
100 Bundesratsinitiative zum Wertstoffgesetz
101 Kommunale Klimaschutzkonferenz in Bonn
102 Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune“ ab Januar 2016
103 Aufruf zum Deutschen Umweltpreis 2016
104 Oberverwaltungsgericht NRW zur Verschärfung von Einleitungswerten

Verband Intern

1 Bilanz und Ausblick des DStGB 2015-2016

Zum Jahresbeginn 2016 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) seine Bilanz 2015 mit einem Ausblick auf das Jahr 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Zentrum der Dokumentation stehen die Flüchtlingsproblematik, die Finanzlage der Kommunen sowie die steigenden Soziallasten. Zu all diesen und weiteren Themen entwickelt der DStGB kommunale Positionen.

Die Dokumentation kann auf der Internetseite des DStGB heruntergeladen werden unter:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2015-2016/Investitionen%20erm%C3%B6glichen%20und%20Finanzkraft%20der%20Kommunen%20st%C3%A4rken/Bilanz%20DStGB%202015-2016%20klein.pdf>.

Az.: H Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Recht und Verfassung

2 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2016

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2016 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Der „Deutsche Preis für Denkmalschutz“ wird jährlich vergeben und ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Preis wurde gestiftet, um Persönlichkeiten und Personengruppen auszuzeichnen, die sich in beispielhafter Weise für die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Er gilt ferner auch für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben.

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ müssen jeweils in dreizehnfacher Ausfertigung (bitte inklusive beiliegender Deckblätter), bis zum 21. März 2016 eingereicht werden. Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können auf folgender Homepage abgerufen werden: www.dnk.de.

Der Deutsche Städte und Gemeindebund ist als Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vorschlagsberechtigt und hat seine Mitgliedsverbände um Vorschläge gebeten. Vorschläge können somit in der angegebenen Frist über die Geschäftsstelle des StGB NRW dem DStGB zugeleitet werden.

Az.: 19.2.6-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

3 Verordnung über Laufbahn ehrenamtlicher Feuerwehrleute

Aufgrund verschiedener Anfragen weist das MIK NRW darauf hin, dass die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Termine des StGB NRW

- | | |
|------------|---|
| 24.02.2016 | Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf |
| 02.03.2016 | Präsidiumssitzung und Hauptausschuss in Soest |

Fortbildung des StGB NRW

- | | |
|------------|---|
| 05.04.2016 | Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2016“ in Dortmund |
|------------|---|

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

- | | |
|------------|---|
| 16.02.2016 | Vergabe freiberuflicher Leistungen (VOF), Duisburg |
| 17.02.2016 | Interkulturelle Kompetenzen im täglichen Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern, Münster |
| 18.02.2016 | Fit für die e-Vergabe und die e-Rechnung, Duisburg |
| 22.02.2016 | Erfahrungsaustausch Feuerwehr, Wuppertal |
| 23.02.2016 | Tagung Betriebliches Gesundheitsmanagement, Bochum |
| 03.03.2016 | Abwassergebührenkalkulation in der Praxis, Wuppertal |
| 08.03.2016 | 4. Erfahrungsaustausch Gebäudereinigung, Unna |
| 08.03.2016 | 9. Datenschutzkongress in NRW, Duisburg |
| 09.03.2016 | Erfahrungsaustausch Bauhöfe im Rheinland, Meerbusch |
| 15.03.2016 | Erfahrungsaustausch Bauhöfe in Westfalen, Hiddenhausen |
| 15.03.2016 | Erfolgreiche Realisierung kommunaler Bauprojekte, Duisburg |
| 16.03.2016 | Workshop Gebührenkalkulation, Duisburg |

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

(LVO FF) vom 1. Februar 2002 nach wie vor geltendes Recht ist. Die Aufhebung des FSHG mit Inkrafttreten des BHKG zum 01.01.2016 und der damit verbundene Wegfall des im Normkopf der LVO FF als Ermächtigungsgrundlage genannten § 43 Abs. 1 FSHG berührt die Geltung der LVO FF nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG gilt eine einmal rechtmäßig erlassene Rechtsverordnung auch bei Wegfall der Ermächtigungsgrundlage fort (vgl. u. a. BVerfGE 31, 357; 78, 179 - dem folgend auch BVerwGE 104, 331). Nach einer im juristischen Schrifttum vertretenen engeren Auffassung soll dies allerdings nur gelten, wenn eine neue inhaltsgleiche Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird (vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage § 13 Rn. 7). Selbst diese strengere Anforderung an die Fortgeltung ist hier mit Blick auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 BHKG erfüllt.

Bei der ohnehin anstehenden redaktionellen Anpassung der LVO FF wird der entsprechende Verweis auf die nunmehr einschlägige Ermächtigungsgrundlage des BHKG erfolgen. Soweit in Rechtsakten aufgrund der LVO FF bisher neben der einschlägigen Grundlage in der Verordnung selbst auch die Ermächtigungsgrundlage des FSHG hingewiesen worden ist, sollte dies künftig zur Vermeidung von Unklarheiten allerdings unterbleiben.

Az.: 15.1.10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

4 Handbuch zu BOS Digitalfunk

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Geschäftsstelle darüber informiert, dass durch das Redaktionsteam NRW das Nutzungshandbuch für den Digitalfunk in NRW - Version 2.0 (NHB NRW V 2.0) als Fortschreibung für die bestehende Version 1.0 erarbeitet worden ist. Nach der für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr erforderlichen Zustimmung durch die Arbeitsgruppe zur Einführung des BOS-Digitalfunks für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr (ARDINI) in der Sitzung am 09.12.2015 setzt das MIK das NHB NRW V 2.0 ab sofort in Kraft. Die bisherige Version 1.0 wird aufgehoben. Die für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ausgestaltete Version des NHB NRW (V 2.0) ist im Mitgliederbereich des Instituts der Feuerwehr (IdF) abgelegt: <https://intranet.idfnrw.org> unter Dokumente - Themen - Digitalfunk_ARDINI.

Az.: 15.1.18

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

5 Änderung der Entschädigungsverordnung in Kraft

Die Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 23.12.2015 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2015 Nr. 49 vom 30.12.2015, Seite 919 veröffentlicht worden. Damit ist die vorgesehene Anhebung der Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder in Höhe von 10 % zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Az.: 13.0.34-002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

6 Polizeiliches Lagebild Flüchtlinge

Die Polizei NRW erstellt monatlich ein polizeiliches Lagebild zum Thema „Zuwanderung“. Dieses Lagebild gliedert sich u.a. in die Teilbereiche allgemeine Lageentwicklung, Einsatzlagebild und Kriminalitätslagebild. Der bisherige Fokus liegt dabei auf der Situation an den Standorten der Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen. Diese Beschränkung der Betrachtung greift jedoch mit zunehmender Zuweisung von Asylbewerbern an die Kommunen zu kurz.

Aus diesem Grund soll mit Beginn des Jahres 2016 das Lagebild auch auf relevante (Sammel-) Unterbringungseinrichtungen der Kommunen erweitert werden. Vorrangige Ziele sind insbesondere das frühzeitige Erkennen von Brennpunkten im Hinblick auf den Schutz von Flüchtlingseinrichtungen sowie die Einsatzvorbereitung der

Polizei. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn die entsprechenden kommunalen Unterbringungseinrichtungen der Polizei auch bekannt sind. Die Polizeibehörden sind deshalb beauftragt, entsprechende Daten zu den relevanten kommunalen Sammelunterkünften (Mindestbelegung 20 Personen) unmittelbar bei den Kommunen zu erheben.

Die Polizei bietet ihrerseits an, den Kommunen im Rücklauf Teile des monatlichen Lagebildes für eigene Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das entsprechende Format wird derzeit entwickelt. Soweit diesbezüglich konkrete Bedarfe in den Kommunen bestehen, wird empfohlen, diese mit der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zu erörtern.

In den kommenden Tagen werden die Kreispolizeibehörden auf die Kommunen zugehen, um die entsprechenden Daten zu erheben. Das MIK hat die Geschäftsstelle gebeten, diese Information an die Mitgliedskommunen weiterzugeben und auf eine Kooperation im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Kreispolizeibehörden hinzuwirken.

Az.: 15.0.39

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

7 Seminarreihe „Das neue BHKG - was ist neu für die Feuerwehren?“

Das neue Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG) wurde nach mehrjähriger Vorbereitung nunmehr vom Landtag beschlossen und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das bisherige Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz FSHG NRW mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft getreten.

In jeweils vier Seminarstunden will der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF) über wesentliche rechtliche Änderungen durch das neue BHKG informieren. Grundsätzlich kann jeder Feuerwehrangehörige ein Seminar nach Termin und Ort frei auswählen. Der VdF hat die Veranstaltungen aber auch ausdrücklich geöffnet für sonstige mit Feuerwehrthemen befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen. Der VdF hat bewusst überwiegend größere Seminarräume und Hörsäle gewählt, so dass zahlreiche Teilnahmekplätze zur Verfügung gestellt werden können. Die Seminare finden an folgenden Terminen jeweils in der Zeit 16-20 Uhr statt:

- 20.01.2016 in Bocholt – Referent: Dr. Jan Heinisch
- 22.01.2016 in Meschede – Referent: Ralf Fischer
- 26.01.2016 in Wuppertal – Referent: Dr. Jan Heinisch
- 29.01.2016 in Paderborn – Referent: Ralf Fischer
- 01.02.2016 in Münster – Referent: Ralf Fischer
- 03.02.2016 in Köln – Referent: Ralf Fischer
- 04.02.2016 in Dortmund – Referent: Jörg Müssig
- 17.02.2016 in Lemgo – Referent: Jörg Müssig
- 18.02.2016 in Siegen – Referent: Jörg Müssig
- 29.02.2016 in Aachen – Referent: Ralf Fischer

Für Rückfragen steht das Team der VdF-Geschäftsstelle zur Verfügung. Anmeldungen sind ab sofort im Internet-

Anmeldeportal unter www.vdf-nrw.de möglich. Das Anmeldeportal findet sich auf der Startseite unten.

Az.: 15.1.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

8 **Bewerbungsunterlagen Europaaktive Kommune**

2016 findet wieder die Auszeichnung „Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen“ statt. In jeder Stadt, Gemeinde und in jedem Kreis gibt es unterschiedliche Europaaktivitäten oder Projekte, weil jede Kommune andere Schwerpunkte setzt und andere Voraussetzungen mit sich bringt. Das Ziel der Auszeichnung „Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen“ ist es, diese Vielfalt der Europaaktivitäten sichtbar zu machen und den Kommunen zu ermöglichen, ihre Aktivitäten auch nach außen bekannt zu machen.

Eine „europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen“ ist eine Stadt, ein Kreis oder eine kreisangehörige Gemeinde, die mit ihren Europaaktivitäten in den letzten 5 Jahren je nach ihrer Größenklasse, mindestens 3 bzw. 6 Handlungsfelder besetzt. Dabei gilt es folgende Handlungsfelder zu besetzen:

Für kreisangehörige Gemeinden und Städte

- Leben und Lernen
- Vernetzen und Mitreden
- Kommunizieren

Für kreisfreie Städte und Kreise

- Leben und Lernen
- Vernetzen und Mitreden
- Kommunizieren
- Gestalten
- Organisieren
- Vernetzen und Interessen vertreten.

Um die Vielfalt der Aktivitäten darzustellen wird empfohlen, für jedes nach der kommunalen Größenklasse notwendige Handlungsfeld eine Aktivität darzustellen. Dazu kann jeweils pro Aktivität ein Formular benutzt werden. Sollte eine Stadt oder Gemeinde nicht genügend Aktivitäten für die Auszeichnung besetzen können, aber trotzdem ein sehr gutes Beispiel für eine durchgeführte Europaaktivität haben, kann dieses Beispiel im Rahmen des Sonderpreises für das besonders gute Beispiel eingebracht werden. Dazu muss Teil II ausgefüllt werden.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 9.5.2016 eingereicht werden. Weitergehende Informationen und Bewerbungsunterlagen finden sich auch auf der Webseite: www.europaaktivekommune.nrw.de.

Az.: 10.0.11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

9 **Broschüre für Flüchtlinge zur Orientierung vor Ort**

Das nordrhein-westfälische Integrationsministerium will schutzsuchenden Flüchtlingen helfen, sich nach der Ankunft in den Kommunen gut zurechtzufinden. Dazu hat

das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), unterstützt von weiteren Ministerien und Akteuren in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit, die Broschüre „Ankommen in Nordrhein-Westfalen - Erste Schritte zur Orientierung in unserem Land“ erarbeitet.

Die praxisorientierte Broschüre enthält in verständlicher Sprache Informationen über wichtige Anlaufstellen für die erste Zeit und gibt Auskunft darüber, wo sich die Flüchtlinge beraten und begleiten lassen können. Daneben werden Begriffe aus dem Alltag erläutert sowie Hinweise auf interessante Informationsquellen gegeben. Auch den engagierten Helferinnen und Helfern, den Familienangehörigen, Verwandten oder Bekannten will das Integrationsministerium eine Anleitung mit auf den Weg geben, wie sie unterstützend wirken können.

In Deutsch steht die Veröffentlichung zunächst als PDF-Datei zum Download im Broschürenbestellsystem auf der Internetseite des Integrationsministeriums unter www.mais.nrw sowie auch im Landesportal www.land.nrw unter „Flüchtlingshilfe“ zur Verfügung. Dort werden Anfang 2016 auch die deutsche Printversion sowie Übersetzungen in Englisch, Französisch, Arabisch, Dari und Farsi erhältlich sein, kurze Zeit später auch in Urdu und Tigrinisch.

„Ankommen in Nordrhein-Westfalen“ ist eines von vielen Angeboten der Landesregierung, welche die Integration von schutzberechtigten Flüchtlingen erleichtern sollen. Auch mit dem Aktionsprogramm „KOMM-AN NRW“ sollen Städte und Gemeinden entlastet sowie Menschen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren, bei den anstehenden Integrationsaufgaben gestärkt werden. Bei Nachfragen kann man sich an die Pressestelle des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, Telefon 0211 855-3118, wenden.

Az.: 16.0.8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

10 **Pressemitteilung: Finanzierung von Flüchtlingskosten und Kindertagesstätten**

Die Verhandlungen zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden, den Koalitionsfraktionen von SPD und GRÜNEN im Landtag NRW und der Landesregierung sind mit einem guten Kompromiss für alle Beteiligten beendet worden. Verhandelt wurde über die künftige Erstattung der Flüchtlingskosten, über den Ausbau und die weitere Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die grundlegende Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes.

Bei der Erstattung der Kosten über das Flüchtlingsaufnahmegesetz stockt das Land die Pauschalen für die Kommunen auf rund 1,948 Milliarden Euro auf und wird eine Jahrespauschale an die Kommunen zahlen. Darin enthalten sind die vom Bund zugesagten Zuweisungen von insgesamt 626 Millionen Euro. Ab 2017 wird auf eine Pro-Kopf-Finanzierung der Flüchtlingskosten für die Städte und Gemeinden umgestellt.

Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele, Kreis Mett-

mann (Landkreistag NRW), und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer aus Soest (Städte- und Gemeindebund NRW) erklärten: „Nachdem der Bund den Ländern im September 670 Euro pro Flüchtling und Monat zugesagt hat, erhöht das Land nun seine bisherigen Zahlungen für die Kommunen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder reklamierte deutlich zu geringe Kostenerstattung der Flüchtlingsausgaben in NRW wird auf diese Weise in Zukunft erheblich verbessert. Mit der gemeinsamen Verständigung wird anerkannt, dass die Kommunen hohe Kosten zu tragen haben, und vor diesem Hintergrund wurde eine Einigung möglich.“

Die geplante Umstellung von einer pauschalen Gesamtzahlung im Übergangsjahr 2016 hin zu einer Monatspauschale pro Flüchtling im Jahr 2017 ist aus Sicht der Kommunen sinnvoll. „Und ab dem Jahr 2018 rechnen wir mit einer Anpassung der monatlichen Pauschale nach der gemeinsamen Kostenerhebung von Land und Kommunen. Für diese Erhebung haben sich die kommunalen Spitzenverbände sehr intensiv eingesetzt. Wir streben an, dass auf dieser Basis eine ausreichende Erstattung der Flüchtlingsausgaben der Kommunen durch das Land möglich wird“, sagten Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer weiter. Die Datenerhebung erfolgt vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017, die Vorarbeiten dafür werden frühzeitig begonnen.

Zu dem jetzt verabschiedeten Kompromiss erklärt Norbert Römer, Fraktionsvorsitzender der SPD im Landtag NRW: „Wir gehen als Land bis an die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit, um die Städte und Gemeinden in NRW zu unterstützen und weiter zu stärken - auch bei den besonderen Anforderungen durch die Flüchtlingsunterbringung. Diese historische Bewährungsprobe erfordert einen ebenso historischen Kraftakt vom Land. 2016 wird das Land eine Jahrespauschale von rund 1,9 Milliarden Euro über das Flüchtlingsaufnahmegesetz bezahlen. Insgesamt stellt das Land für 2016 fast vier Milliarden Euro für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in NRW bereit.“

Mehrdad Mostofizadeh, Fraktionsvorsitzender GRÜNE Fraktion: „Wir sind auch bei der Versorgung der Geflüchteten Partner der Kommunen. Auf einen Bundes-Euro kommen in NRW zwei Landes-Euro. Das ist bundesweit Spitze. Auch in der Frage, wie das Geld auf die Kommunen verteilt wird, sind wir uns einig.“

Ich freue mich zudem, dass die Kommunen ebenso wie das Land die Zuschüsse für die Kitas bei der Kindpauschale auf drei Prozent dynamisieren und so die vielfältigen Angebote sichern. Noch nie zuvor wurde in NRW so viel Geld für die frühkindliche Bildung in die Hand genommen. NRW hält Wort: Wir sorgen für die Chancengleichheit aller Kinder.“

Az.: 16.0 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

11 Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Das Land NRW hat die Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung mit Wirkung ab 01.01.2016 beschlossen. Die Verordnung ist für StGB

NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Reisekostenrecht abrufbar.

Az.: 14.0.2.27 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

12 Europawoche 2016

Die Europawoche 2016 findet vom 30. April bis zum 9. Mai, traditionell zeitgleich in allen deutschen Bundesländern, statt. Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Franz-Josef Lersch-Mense, ruft alle Vereine, Kommunen, Kammern, Verbände, Schulen, Hochschulen und andere Institutionen in Nordrhein-Westfalen dazu auf, sich mit Projekten an der Europawoche 2016 zu beteiligen.

Die besten Projektideen werden mit einer Geldprämie von bis zu 2.000 € honoriert. Bewerbungen sind schriftlich bis zum 20. Januar 2016 (Poststempel) mit Workshops, Seminaren, Tagungen, Lesungen, Gesprächsrunden oder anderen spannenden Ideen möglich! Weitere Informationen zur Europawoche 2016 können den Wettbewerbsunterlagen unter: <http://www.europa.nrw.de> abgerufen werden.

Für Fragen zum Wettbewerb steht das Europawoche-Team bei der Bezirksregierung Münster zur Verfügung. Bitte senden Sie Ihre Fragen und Anmerkungen per E-Mail an europawoche@brms.nrw.de, Ihr Europawoche-Team, Sonja Wissing, Leiterin NRW-Wettbewerb „Europawoche“, Bezirksregierung Münster, 48147 Münster.

Az.: 10.0.14 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

13 Anwärtersonderzuschläge im feuerwehrtechnischen Dienst

Mit Erlass vom 25.11.2015 hat sich das Finanzministerium des Landes NRW damit einverstanden erklärt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände den Anwärterinnen und Anwärtern für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst auch über den 31.12.2015 hinaus einen Anwärtersonderzuschlag nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 u. 3 ÜBesG NRW gewähren können, soweit in den Kommunen im Einzelfall ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Das Finanzministerium weist ausdrücklich auf die Befristung bis zum 31.12.2017 hin. Eine weitere Verlängerung kommt nur bei Vorlage der dann aktuellen Bewerberzahlen in Betracht.

Der Erlass (Az.: B 2220 - 63.1 - IV 1) ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Anwärterinnen und Anwärter des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Kommunen abrufbar.

Az.: 15.1.16 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

14 NRW-Flüchtlingsstatistik November 2015

Die Bezirksregierung Arnsberg hat der StGB NRW-Geschäftsstelle die „Verteilerstatistik November 2015 für Asylbewerber, Kontingent-Flüchtlinge, unerlaubt Eingereiste und in Obhut genommene minderjährige Flüchtlinge“ mitgeteilt. Diese ist für die Mitglieder des Verbandes im Intranet im Bereich „Fachinfo & Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung“ unter Flüchtlingsbetreuung/allgemeine Informationen abrufbar.

Az.: 16.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

15 RGRE-Kongress vom 20. bis 22. April 2016 in Nikosia

Der Europäische RGRE (Council of European Municipalities and Regions/CEMR) lädt alle drei Jahre Kommunalpolitiker/innen aus den Mitgliedskommunen seiner 41 Mitgliedssektionen zu einem Europakongress (Europatag) ein. Der nächste Kongress in diesem Format findet vom 20. - 22. April 2016 auf Einladung der zyprischen Sektion in Nikosia statt. Unter dem Motto „Die Zukunft startet heute! Eine kommunale und regionale Vision für Europa im Jahre 2030“ will der CEMR die Konferenz nutzen, um mit den teilnehmenden Kommunalpolitikern/innen aus ganz Europa eine Diskussion über das Europa von morgen aus kommunaler Sicht zu führen.

Vor dem Hintergrund einer nun schon einige Jahre anhaltenden Krise in Europa und dem damit verbundenen Vertrauensverlust in das europäische Projekt, soll die Konferenz die Möglichkeit bieten, daran mitzuarbeiten, die Werte, auf denen die europäische Idee beruht, neu zu beleben und dies in einem kommunalen Langzeitvorhaben zu bewerkstelligen. Dementsprechend soll am Ende der Veranstaltung ein Papier mit einer kommunalen bzw. regionalen Vision für Europa stehen.

Im Rahmen der dreitägigen Konferenz steht ein dichtes Programm mit insgesamt 30 Veranstaltungselementen zu unterschiedlichen europäischen Themen mit kommunalem Bezug. Inzwischen hat der CEMR eine Kongressseite auf seiner Homepage eingerichtet (www.cemr2016.eu), die Sie aber auch über die Internetseite der Deutschen Sektion des RGRE (www.rgre.de) unter „Termine“ aufrufen können. Über diese Seite erfolgt auch die Anmeldung zum Kongress sowie die Buchung der Hotels, wobei der Link für die Hotelbuchung derzeit noch nicht freigeschaltet ist.

Die Deutsche Sektion des RGRE würde sich freuen, wenn eine größere Zahl deutscher Kommunalpolitiker/innen an der Konferenz teilnehmen und einige sich auch aktiv in das Programm einbringen würden, um zu gewährleisten, dass auch deutsche Erfahrungen zu den unterschiedlichen Themenbereichen des Kongresses Eingang in die Diskussionen finden können.

Entsprechend der Praxis bei den vorangegangenen Veranstaltungen würde die Deutsche Sektion RGRE die Teilnehmer/innen der deutschen Delegation gerne auch zu

einem Treffen am Rand der Konferenz zusammenbringen, um die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen zu geben, was ansonsten bei einer erwarteten Teilnehmerzahl von 1.000 Delegierten sicherlich nicht möglich wäre. Außerdem wird die Möglichkeit eines Treffens mit dem deutschen Botschafter in Nikosia geprüft.

Um hierzu mit allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen der deutschen Delegation in Nikosia für die Vorbereitung Kontakt aufnehmen zu können, wäre es hilfreich, wenn neben der offiziellen Anmeldung, die per Link direkt bei den Veranstaltern vorzunehmen ist, per Mail die Namen der Teilnehmer/innen aus Ihrer Kommune mitteilen könnten, damit für die geplanten internen Programmeile (Treffen der deutschen Delegation/ evtl. Treffen mit dem deutschen Botschafter) die notwendigen Informationen zugeleitet werden können.

Az.: 10.0.6

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

16 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen am 25.11.2015 ruft das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ - angesiedelt im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) - gemeinsam mit Bundesfrauenministerin Manuela Schwesig zu einer bundesweiten Mitmachaktion auf. Unter dem Motto „Wir brechen das Schweigen“ sollen möglichst viele Menschen dazu gewonnen werden, gewaltbetroffenen Frauen ihre Solidarität auszusprechen und sie auf das Hilfetelefon aufmerksam zu machen.

Jede dritte Frau in Deutschland erlebt mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexuelle Gewalt. Die Gewalt findet in der Mitte der Gesellschaft statt – betroffen sind Frauen jeden Alters und jeder Schicht. Trotz des erschreckenden Ausmaßes ist Gewalt gegen Frauen noch immer ein Tabu. Nur jede fünfte Betroffene wendet sich an eine Beratungs- oder Unterstützungseinrichtung.

Als Schirmherrin bittet Bundesfrauenministerin Manuela Schwesig, die Aktion des Hilfetelefons „Wir brechen das Schweigen“ (Rufnummer 08000 116 016) tatkräftig zu unterstützen. Diese Aktion richtet sich an Einzelpersonen, Gruppen, öffentliche Institutionen, Verbände, Kommunen und Unternehmen. Mit einem Selfie oder Gruppenbild soll die Aktion ins Netz und auf die Straße getragen werden. Unterstützerinnen und Unterstützer können sich zum Beispiel mit dem Aktionsschild fotografieren und ihr Foto unter dem Hashtag #schweigenbrechen ins soziale Netz stellen. Auf der Aktionswebseite www.aktion.hilfetelefon.de werden weitere Aktionsideen präsentiert und zahlreiche Materialien wie Aktionsschilder und Banner zum Herunterladen angeboten.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr in 15 Sprachen erreichbar. Unter der Rufnummer 08000 116 016 und über die Online-Beratung unter www.hilfetelefon.de können sich Betroffene, aber auch Angehörige, Menschen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen und Fachkräfte beraten lassen - anonym, kostenlos, barrierefrei.

Festsetzung von Klassengrößen („kommunale Klassenrichtzahl“) zu lockern, sodass die Kommunen mehr Spielraum erhalten.

Das Land muss im Gegenzug die zusätzlich benötigten Lehrkräfte sowie Personal wie Dolmetscher/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Schulpsycholog/innen zur Verfügung stellen. Die Verfahren zur Besetzung neuer Stellen müssen zügig und unbürokratisch durchgeführt werden. An vielen Schulen sind die Raumkapazitäten erschöpft. Dort müssen kurzfristig flexible Lösungen gefunden werden, die einen Unterricht außerhalb normaler Schulgebäude ermöglichen. Aufgrund der Belegung von Turnhallen mit Flüchtlingen gilt dies auch für den Sportunterricht. Mittelfristig muss der erforderliche Schulraum durch Erweiterung oder Neubau von Schulen geschaffen werden, wobei auch über investive Hilfen des Landes nachzudenken ist.

Integrations- und Sprachkurse

Die Eingliederung der erwachsenen Neubürger und -bürgerinnen steht und fällt mit dem raschen Spracherwerb. Hier sind die Volkshochschulen als erfahrene Anbieter von Deutschkursen gefragt. Um für den erheblich ausgeweiteten Unterricht Lehrkräfte zu finden, müssen auch unkonventionelle Wege beschritten werden - etwa die Reaktivierung von Lehrer/innen im Ruhestand oder die Nachqualifizierung von Quereinsteiger/innen.

Auszuweiten sind auch die vom Bund bereitgestellten Integrationskurse. Darin erwerben die Zugewanderten Grundkenntnisse über den Staatsaufbau, das öffentliche Leben und die deutsche Geschichte. Gleichmaßen wichtig ist eine Vermittlung hiesiger Sitten und Wertvorstellungen - etwa im Umgang von Männern und Frauen oder in der politischen Auseinandersetzung.

Wohnen

Die Maßnahmen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum müssen deutlich intensiviert werden. Die Aufstockung der 518 Mio. Euro Bundesförderung für den sozialen Wohnungsbau um jährlich 500 Mio. Euro für die Jahre 2016 bis 2019 ist ein erster Schritt. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in vielen Regionen von NRW müssen die Finanzmittel jedoch auf mindestens 1,5 Mrd. Euro pro Jahr aufgestockt werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur Wohnraumförderung flexibler zu gestalten. Ferner muss der frei finanzierte Wohnungsbau angekurbelt werden - etwa durch steuerliche Anreize für Privatinvestoren.

Eine gelingende Integration setzt soziale Diversifizierung in den Quartieren voraus. Gleichzeitig muss mit Blick auf ein möglichst harmonisches Miteinander darauf geachtet werden, den sozialen Wohnungsbau nicht einseitig allein zur Flüchtlingsunterbringung zu forcieren. Der Neubau von gefördertem Wohnraum muss deshalb breit gestreut sein, um Ghettoisierungstendenzen entgegenzuwirken.

Einen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge in bestehenden und neu zu planende Quartiere in den Städten und Gemeinden kann auch die kommunale Stadtplanung

leisten. Dazu müssen die Städtebauförderprogramme flexibler gestaltet werden.

Kultur und Sport

Für eine gelingende Integration sind Bildung, Sport und Kultur immens wichtig. Daher muss das Angebot in diesen Bereichen ausgeweitet, und es müssen hierfür die personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Vor allem Sport- und Kulturangebote, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse voraussetzen, bieten einen niedrigschwelligen Einstieg in die Integration. Beim Mannschaftssport oder beim Musizieren wird eine gemeinsame Basis geschaffen und ein Kennenlernen möglich. Vorhandene Unterstützungsangebote - etwa das Programm des Landessportbundes NRW oder die vielfältigen Programme aus der kulturellen Bildung wie JeKITS - sollten unbedingt genutzt und vom Land stärker gefördert werden. Dabei kommt den Kommunen im Kreis der Vereine und Initiativen eine koordinierende und motivierende Rolle zu.

Übergang ins Berufsleben

Eine Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft kann nur gelingen, wenn die Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung energisch vorangetrieben wird. Hierbei geht es darum, das Qualifikationsniveau der Zugewanderten zu heben. Jobcenter und Arbeitsagenturen müssen sich darauf einstellen, eine große Anzahl von Flüchtlingen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierfür ist neben einer besseren finanziellen Ausstattung vor allem zusätzliches Fachpersonal erforderlich.

Insbesondere die Bundesagentur für Arbeit muss ihr Personal in den Ländern deutlich aufstocken, um die negativen Folgen vor allem von Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Kommunen sind gut beraten, vor Ort die vorhandenen Kräfte zu bündeln und zu vernetzen. Dabei sind vor allem die so genannten Integration Points zu begrüßen, welche die Arbeitsagentur derzeit in NRW aufbaut.

Bei der Einrichtung von Berufsvorbereitungskursen können vor allem die Volkshochschulen ihr Expertenwissen zum Tragen bringen. Bei der Bereitstellung von Praktika und Ausbildungsplätzen ist jedoch explizit die Wirtschaft gefordert. Diese hat eine Schlüsselstellung bei der Integration der Flüchtlinge ins Arbeitsleben inne.

Az.: 16.0

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

19

Informationen zum Asylverfahren und zur Abschiebung

Das NRW-Innenministerium hat in einer Übersicht die wesentlichen gesetzlichen Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz dargestellt. Zugleich hat es in einem weiteren Schreiben über den aktuellen Vollzug der Ausreisepflicht informiert. Die entsprechenden Schreiben können StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo/Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Ausländer-

recht sowie unter Fachinfo/Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Flüchtlinge herunterladen.

Az.: 16.1.1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

20 Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW

Alle geförderten Kommunalen Integrationszentren in NRW bilden einen landesweiten Zusammenschluss. Zur Unterstützung, Beratung und Sicherstellung von fachlichem Austausch und Qualifizierung des gesamten Verbundes wurde die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI) eingerichtet.

Das Land NRW unterstützt die Kommunalen Integrationszentren durch eine landesweite Koordinierungsstelle, die sich aus der ehemaligen Hauptstelle der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien NRW und Teilen des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg zusammensetzt. Die Landesweite Koordinierungsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Moderation des internen Austauschs
- Durchführung interner und überregionaler Fortbildungsangebote
- Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation des Förderprogramm-Controllings
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung von Integration und Bildung in NRW

Die Koordinierungsstelle (LaKi) ist erreichbar unter folgender Adresse: Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI), Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 37 Ruhrallee 1 -3 (Postanschrift), Ruhrallee 9 (Besuchsanschrift), 44139 Dortmund, Sekretariat: 02931-82 5215.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

21 Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz 2016

Die Unfallkasse NRW bietet im Jahr 2016 wieder ein umfangreiches Seminarangebot zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an. Ab sofort kann das ausführliche Seminarprogramm im Internet unter der Adresse www.unfallkasse-nrw.de eingesehen werden. Wie in den vorangegangenen Jahren finden neben den bewährten Seminaren auch interessante neue Seminarangebote zu aktuellen und wichtigen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes statt.

Die Anmeldung kann sowohl online als auch per Fax unter Verwendung des Anmeldebogens übermittelt werden. Die Druckversion der Seminarbroschüre soll in den nächsten Wochen wie gewohnt zugesendet werden. Das spezielle Seminarangebot für den Bildungsbereich wird allen Schulen und Kindertageseinrichtungen unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Az.: 19.1.7 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

22

Förderplakette Ehrenamt verliehen

Innenminister Ralf Jäger zeichnete am 26.11.2015 zum 8. Mal Arbeitgeber mit der Förderplakette „Ehrenamt in Feuerwehr und Katastrophenschutz“ aus. Damit ehrt die Landesregierung den wichtigen Beitrag von Arbeitgebern beim Feuer- und Katastrophenschutz. Das Land dankt den Arbeitgebern für die Selbstverständlichkeit mit der sie die freiwilligen Helferinnen und Helfer täglich unterstützen. Nur weil diese ihren Mitarbeitern den Rücken frei halten, können Feuerwehren und Hilfsorganisationen ihre wichtige Aufgabe erfüllen. Die zehn ausgezeichneten Unternehmen kommen aus Hagen, Witten, Lennestadt, Kirchhundem, Büren, Rietberg, Kempen, Frechen, Beckum und Herzogenrath.

Eine Jury, der auch ein Vertreter des Städte- und Gemeindebundes angehört, hat aus zahlreichen Vorschlägen zehn vorbildliche Arbeitgeber ausgewählt. Alle weisen eine langjährige und großzügige Freistellungs- und Förderungspraxis auf. Für sie ist klar: Die freiwilligen Helferinnen und Helfer werden für Einsätze, Übungen und Fortbildungen von der Arbeit freigestellt. Den Unternehmen ist bewusst, dass eine gute Ausbildung im Ehrenamt genauso dazugehört wie im Berufsleben.

In manchen Betrieben arbeiten so viele ehrenamtlich Tätige, dass bei einem Einsatz der Betrieb sogar zeitweise schließt. Einige der ausgezeichneten Betriebe unterstützen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen durch großzügige Spenden. Damit haben die Unternehmen einen unverzichtbaren Anteil an der staatlichen Gefahrenabwehr.

Weitere Informationen zur Förderplakette finden Sie im Internet unter www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/schutz-sicherheit/ Gefahrenabwehr-feuerwehr-katastrophenschutz/foerderplakette-fuer-arbeitgeber-in-nrw.html.

Az.: 15.1.10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Finanzen und Kommunalwirtschaft

23

Widerspruchsverfahren im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung

Wie das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW mitteilt, gilt mit Blick auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung Folgendes: Nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustGG NRW ist bei Verwaltungsakten, die von den Vollstreckungsbehörden nach § 2 VwVG NRW erlassen werden, das Widerspruchsverfahren seit dem 01.01.2015 wieder eingeführt. Hierbei geht es ausschließlich um die Vollstreckung von Geldforderungen im Sinne des ersten Abschnittes des VwVG NRW. Dies ist auch in der Begründung zu dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2014 (GV. NRW. S. 874) ausdrücklich klargestellt worden.

Davon zu unterscheiden ist die Vollstreckung zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (§§ 55 ff. VwVG) - zweiter Abschnitt des VwVG NRW. Diese teilt nach § 110 Abs. 2 Satz 3 JustG NRW das Schicksal des Haupt-VA, d.h. wenn der Verwaltungsakt im Bereich der im Ausnahmekatalog des § 110 Abs. 2 JustG NRW genannten Rechtsgebiete ergeht, ist nicht nur in Bezug auf diesen Verwaltungsakt, sondern auch in Bezug auf die dazu ergangenen Nebenbestimmungen, Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen ein Vorverfahren durchzuführen. Für die Vollstreckung von Geldforderungen ergibt sich dies bereits aus § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW.

Az.: 41.11.1-004/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

24 Erlass zu Kürzung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb

Am 14.12.2015 ist ein Erlass der obersten Finanzbehörden zu den Folgen aus dem BFH-Urteil vom 11. März 2015 hinsichtlich der Kürzung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb um den Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG ergangen, wonach die Grundsätze des Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind.

Das BFH-Urteil geht auf einen Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Entscheid vom 28.11.2013, Az.: 16 K 2513/12 G) hinsichtlich der Aufhebung und Abänderung des Gewerbesteuermessbetrages 2009 zurück. Die Klägerin (eine GmbH) erzielte im Streitjahr 2009 als alleinige Gesellschafterin einer singapurischen Kapitalgesellschaft Einkünfte aus Zinsen und Währungsdifferenzen (sog. passive Tätigkeit). Der sich im Sinne des Außensteuergesetzes (AStG) ergebende Betrag wurde dem Körperschaftsteuerrechtlichen Einkommen hinzugerechnet. Im Rahmen der Gewerbesteuererklärung kürzte die Klägerin diesen Betrag nach § 7 Satz 1 und § 9 Nr. 3 GewStG allerdings. Entgegen der Vorjahre folgte das Finanzamt dieser Kürzung diesmal nicht. Die Klage gegen den Gewerbesteuermessbescheid wurde vom Finanzgericht zurückgewiesen.

Der BFH hob mit seinem Urteil vom 11.03.2015 die Entscheidung des Finanzgerichts auf. So handele es sich beim Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG um einen Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens. Entsprechend sei der Gewinn des inländischen Unternehmens um diesen nach § 9 Nr. 3 Satz 1 GewStG zu kürzen. Die Kürzung nach § 9 Nr. 3 Satz 1 GewStG ist nach BFH-Auffassung rechtmäßig, da der Hinzurechnungsbetrag im nach § 7 GewStG ermittelten Gewinn des Gewerbebetriebs enthalten ist und es sich folglich um ausländische Einkünfte handelt. Vereinfacht zusammengefasst ist der aus dem Außensteuergesetz resultierende Hinzurechnungsbetrag nicht gewerbesteuerpflichtig.

Diese Auslegung des Gesetzes wird von den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundesministerium der Finanzen nicht geteilt. So könne der Hinzurechnungsbetrag gar nicht im Gewinn im Sinne des § 7 GewStG enthalten sein, wenn es sich um ausländische Einkünfte handele. Beim Hinzurechnungsbetrag handele es sich

folglich um inländische Einkünfte, was auch in der Begründung des Gesetzgebers zu § 10 AStG zum Ausdruck kommt. Schließlich soll im Ergebnis mit der Hinzurechnung die Steuerverlagerung passiver Einkünfte ins Ausland unterbunden werden. Auch unterhalte der zur Hinzurechnung Verpflichtete keine ausländische Betriebsstätte, sondern ist lediglich an einer ausländischen (Zwischen-) Gesellschaft beteiligt.

Das BFH-Urteil vom 28.11.2013 sowie der Erlass der obersten Finanzbehörden vom 14.12.2015 können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen/Hinweise/Rechtsprechung abgerufen werden.

Az.: 41.6.2.1-002/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

25 Pressemitteilung: Integration muss vom Bund stärker finanziert werden

Die Integration der bereits 2015 nach Deutschland eingewanderten und für 2016 zusätzlich erwarteten Flüchtlinge ist ohne schnelle und massive finanzielle Unterstützung des Bundes nicht zu bewältigen. Denn die Integration findet in den Kommunen statt. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge während der Dauer des Asylverfahrens ist nur der erste Schritt“. Er forderte eine Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von derzeit 2,2 Prozent auf 7,5 Prozent, was einem Betrag von etwa zehn Mrd. Euro entspricht.

„Wenn wir erwarten, dass die Menschen Teil unserer Gesellschaft werden und nicht dauerhaft auf Transferleistungen angewiesen sind, müssen in den Kommunen umfassende Integrationskonzepte entwickelt und umgesetzt werden“, so Schneider. Diese beträfen fast die gesamte Bandbreite kommunaler Zuständigkeit. So müssten Plätze für die U3- und die Ü3-Betreuung geschaffen werden, ebenso wie zusätzliche Plätze an Schulen und in der offenen Ganztagschule. Die Schaffung von neuem, bezahlbarem Wohnraum stehe ebenso auf der Agenda wie die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen. Insbesondere für junge Flüchtlinge ohne Familie müssten die Kapazitäten der Familien- und Jugendhilfe aufgestockt werden.

Es müsse in den Kommunen Personen geben, die als „Kümmerer“ in allen Integrationsfragen für eingewanderte Flüchtlinge zur Verfügung stehen und helfen, Verwaltungsabläufe sowie die Kultur in Deutschland verständlich zu machen. Viele Flüchtlinge seien darüber hinaus nach Abschluss ihres Asylverfahrens noch eine geraume Zeit auf kommunale oder staatliche Leistungen angewiesen wie Übernahme von Miet- und Heizkosten oder Erstattung von Gesundheitskosten bei Erkrankungen. Vor allem in ländlichen Gebieten müsse auch das Angebot an Arbeitsplätzen verbessert werden, damit es die Zuwan-

dernden nicht sofort in die nächstgelegene Großstadt ziehe.

„Hans Werner Sinn vom IFO-Institut in München hat kürzlich dargelegt, dass allein im Jahr 2016 die Kosten der Integration rund 21 Mrd. Euro betragen werden“, merkte Schneider an. Da davon auszugehen sei, dass ein erheblicher Teil dieser Kosten auf der kommunalen Ebene anfällt, sei die Forderung eines Zehn-Mrd.-Euro-Programms keineswegs überzogen.

„Wenn Integration gelingt - gerade die wichtige Integration in den Arbeitsmarkt -, profitieren über die Einkommen- und Umsatzsteuer insbesondere Bund und Länder, weniger die Kommunen“, betonte Schneider. Deshalb sei auch die Forderung nach einem stärkeren Finanzierungsbeitrag des Bundes angemessen: „Der Weg über einen höheren Umsatzsteueranteil vermeidet langwierige Diskussionen über zahlreiche Einzelprogramme, bei denen das Geld erst über die Länder fließt.“ Bei einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils könnten Städte und Gemeinden die Mittel rasch und zielsicher dort einsetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden und die größte Wirkung entfalten.

Az.: 41

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

26 Änderungen für die Kommunal- und Energiewirtschaft 2016

Mit dem Jahreswechsel treten für Kommunen, ihre Unternehmen und insbesondere die Energiewirtschaft eine Reihe neuer Gesetze, Verordnungen, Regelungen und Förderprogramme in Kraft. Diese betreffen die verbindliche Geschlechter-Mindestquote für Führungspositionen, die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Erneuerbaren Energien, die Netzausbauplanung sowie neue Effizienzvorgaben und Förderprogramme. Folgende Neuerungen und Änderungen kommen zu Beginn des neuen Jahres 2016 auf Kommunen, ihre Unternehmen und insbesondere die Energiewirtschaft zu:

Erdkabelvorrang

Noch im Dezember 2015 haben Bundestag und Bundesrat ein novelliertes Gesetz zum Energieleitungsbau beschlossen. Damit erhält die Erdverkabelung bei den Gleichstrom-Übertragungsleitungen ab 2016 Vorrang. In der Nähe von Wohngebieten ist der Freileitungsbau gänzlich unzulässig und in den übrigen Fällen nur noch ausnahmsweise, unter anderem aus Gründen des Naturschutzes oder wenn bestehende Freileitungen genutzt werden können, ohne dass Umweltauswirkungen zu erwarten sind, zulässig. Die verbindlichen Anfangs- und Endpunkte der Leitungen werden im Netzentwicklungsplan 2014 angepasst. Die Überarbeitung der Netzentwicklungspläne wird auf einen Zweijahresrhythmus umgestellt.

Die kommunale Seite hat sich seit langem für einen gesetzlichen Rahmen eingesetzt, der einen flexibleren Einsatz von Erdkabeln beim Ausbau der Übertragungsnetze zulässt. Dies kann zu Akzeptanz und damit auch zur Beschleunigung des Netzausbaus führen. Hinsichtlich der jetzt vorliegenden Novelle ist zu betonen, dass sich der

Erdkabelvorrang auf neue Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen bezieht. Das bedeutet, dass es für vorhandene Trassen aber auch bei der technischen Variante der Drehstromleitungen grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage und damit beim Pilotcharakter bleibt. Auch in diesen Bereichen sollten die Möglichkeiten für Erdkabel erweitert werden (vgl. [Schnellbrief Nr. 13 vom 14.01.2016](#)).

Kraft-Wärme-Kopplung

Die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) wurde zeitgleich im Dezember 2015 verabschiedet (vgl. Schnellbrief Nr. 15 vom 14.01.2016). Sobald sie von der EU-Kommission genehmigt wurde, soll sie rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten. Sie soll sicherstellen, dass die hoch effiziente und klimafreundliche KWK-Technologie auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Deutschland leistet. Dafür wird das Fördervolumen verdoppelt - von derzeit 750 Millionen Euro auf 1,5 Mrd. Euro pro Jahr - und gezielt die Umstellung der KWK von Kohle auf Gas gefördert. Gleichzeitig wird der Förderrahmen um zwei Jahre bis Ende des Jahres 2022 verlängert.

Die KWK-Novelle wird aus kommunaler Sicht begrüßt. Die darin enthaltene Verdoppelung des jährlichen Fördervolumens und die Konzentration auf Anlagen in der öffentlichen Versorgung schaffen gute Voraussetzungen für Planbarkeit und Investitionssicherheit im Bereich der kommunalen Energiewirtschaft. Hervorzuheben ist insbesondere die verbesserte Förderung der Wärmeversorgung. Denn zentraler Baustein für die Energiewende gerade in den Städten und Gemeinden, Ballungsräumen als auch in ländlichen Regionen sind wirtschaftliche Strukturen für die Wärmeversorgung durch Netze und Speicher. Im Rahmen des Monitorings der jetzt verabschiedeten Maßnahmen muss jedoch sichergestellt werden, dass die wirtschaftlichen Perspektiven von Anlagen unter 2 MW erhalten bleiben und die Wirtschaftlichkeit der hocheffizienten - auch auf Kohle basierten KWK - nicht grundsätzlich infrage gestellt wird.

EEG-Umlage

Die EEG-Umlage erhöht sich ab dem 1. Januar 2016 um drei Prozent auf 6,354 Cent/kWh. Ihr Gesamtvolumen wird bei rund 23 Mrd. Euro erwartet. Der gesamte Anteil von Umlagen, Abgaben und Steuern am Strompreis liegt weiter unverändert hoch bei 52 Prozent. Die EEG-Umlage macht davon derzeit rund 21,1 Prozent aus. Beschaffung und Vertrieb liegen bei 25 Prozent, die Netzentgelte bei 23 Prozent. Während Steuern, Abgaben und Umlagen und die Kosten für Beschaffung und Vertrieb 2015 gesunken sind, sind die Netzentgelte im Durchschnitt geringfügig angestiegen (Angaben laut dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft).

Energieeffizienz von Neubauten

Mit Jahresbeginn 2016 müssen Neubauten die höheren energetischen Anforderungen der Energieeinsparverordnung von 2014 erfüllen. Danach müssen Wohn- und Ge-

werbegebäude künftig einen Jahres-Primärenergiebedarf nachweisen, der ein Viertel niedriger liegt als bisher. Darüber hinaus muss der Wärmeschutz der Gebäudehülle um 20 Prozent verbessert werden. Die Vorgaben gelten auch bei der Neuplanung von kommunalen Gebäuden. Eine Ausnahme gilt für Hallenbauten: Nichtwohngebäude mit einer Raumhöhe über 4 Meter müssen ab 2016 keinen niedrigeren Jahres-Primärenergiebedarf berücksichtigen, wenn sie durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden.

Es ist davon auszugehen, dass Kommunen durch die Anhebung der Neubaustandards nicht unerhebliche Mehrkosten bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden entstehen werden. Weiterer Aufwand und Kosten werden zudem durch Einführung von Stichprobenkontrollen bei Neubauten sowie im Zusammenhang mit der Anwendung eines Kontrollsystems für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage entstehen. Nicht zuletzt mit Blick auf den dringend erforderlichen Neubau von Wohnraum - unter anderem auch zur Flüchtlingsunterbringung - sollte bis auf weiteres von weiteren Verschärfungen von Energiestandards bei Neubauten sowie bei der Sanierung abgesehen.

Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“

Mit 165 Mio. Euro unterstützt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit ihrem Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ ab dem 01.01.2016 Kombinationslösungen, bei denen der Austausch von Heizung und Lüftungsanlagen mit einer Gebäudesanierung verbunden ist. Heizungs- und Lüftungspakte werden entweder mit einem Investitionszuschuss von 15 Prozent oder einem Kreditprogramm mit einem Tilgungszuschuss von 12,5 Prozent gefördert. Mit Jahresbeginn müssen Heizungsanlagen, die älter als 15 Jahre sind, ein „EnergieLabel“ tragen. Die Kennzeichnung informiert über den Effizienzstatus des Heizkessels. Zum Anbringen des Etiketts berechtigt sind Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und bestimmte Energieberater.

Az.: 28.6.1.-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

27 Bundesrat zu Basiskonto und EU-Zahlungskontenrichtlinie

Der Bundesrat sieht in seiner noch im Dezember 2015 angenommenen Stellungnahme zum Legislativvorschlag zur Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie vor allem beim geplanten so genannten Basiskonto noch Änderungsbedarf. Die geforderten Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmung des Kontoführungsentgelts und die Kündigungsmöglichkeiten der Banken. Zielgruppe des Gesetzes zum Basiskonto sind Obdachlose, Asylsuchende und Geduldete.

Ende Oktober 2015 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz Zahlungskontenrichtlinie) vor. Letzterer Punkt ist Kern der Richtli-

nie, wonach jedem EU-Bürger in jedem EU-Mitgliedstaat die Möglichkeit zur Eröffnung eines so genannten Basiskontos gegeben werden muss. Dieses Basiskonto müsse Zahlungsleistungen wie Barein- und Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, aber nicht die Kreditaufnahme ermöglichen.

Den Mitgliedstaaten steht es nach der Richtlinie frei, die Institute zur kostenfreien Kontoführung zu verpflichten. Die Bundesregierung hat diese Option in ihrem Legislativvorschlag nicht wahrgenommen; in Art. 1 § 41 Abs. 1, 2 heißt es: „Der Kontoinhaber ist verpflichtet, an das kontoführende Institut für die Erbringung von Diensten aufgrund des Basiskontovertrags das vereinbarte Entgelt zu entrichten. (2) Das Entgelt für die von § 38 erfassten Dienste muss angemessen sein. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind insbesondere die marktüblichen Entgelte zu berücksichtigen. []“.

Die Verpflichtung zur Eröffnung eines Basiskontos soll für alle Institute gelten, die Zahlungsdienste für die Verbraucher erbringen. Bürgschaftsbanken oder Depotbanken etc. und auch Förderbanken sind somit explizit ausgenommen. Für den Fall, dass ein Institut, auf welches das Gesetz Anwendung findet, die Eröffnung eines Basiskontos verwehrt, soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Kompetenz ausgestattet werden, die Kontoeröffnung mittels Verwaltungsakt durchzusetzen.

In der am 18.12.2015 vom Bundesrat verabschiedeten Stellungnahme wird hinsichtlich der Bestimmung des Kontoführungsentgelts beim Basiskonto eine Schärfung im Sinne des Verbrauchers gefordert. So dürfe das Entgelt nicht höher als bei anderweitigen vom Zahlungsdienstleister angebotenen Girokonten mit ähnlichen Funktionen sein und auch nicht „die für die jeweiligen Dienste anfallenden tatsächlichen Kosten“ übersteigen.

Hintergrund ist, dass sich das Basiskonto vor allem an EU-Bürger ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die allerdings nicht abgeschoben werden können, richtet. Bei dieser tendenziell einkommensschwachen Klientel wirkt jegliches Kontoführungsentgelt abschreckend, entsprechend sollte der Bundesratsstimmung nach den „Kontoinhabern nur die absolut notwendigen Entgelte auferlegt“ werden. Schließlich ist ein Girokonto für Integration in die Gesellschaft heutzutage unabdingbar.

Eine weitere geforderte Änderung betrifft die Kündigungsmöglichkeiten bei missbräuchlicher Kontonutzung. Der Bundesrat fordert hier eine Anhebung der Zahlungsverzugsfrist auf sechs Monate (Gesetzesvorschlag 3 Monate), zudem müsse der Zahlungsverzug den Betrag von 100 Euro übersteigen. Erst dann könne eine missbräuchliche Kontonutzung unterstellt und das Konto einseitig seitens der Bank gekündigt werden. Da die etwaige Einräumung eines Dispositionskredites laut Stellungnahme zwar zur kurzfristigen Überbrückung finanzieller Engpässe wichtig sein, aber auch schnell in die Schuldenfalle führen kann, soll der entsprechende Art. 1 § 39 Satz 2 insofern ergänzt werden, dass die Überziehungsmöglichkeit dem Verbraucher erst auf seinen Wunsch hin angeboten werden solle.

Die Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie umfasst neben dem „Basiskonto“ auch Informationspflichten hinsichtlich der für Zahlungskonten erhobenen Entgelte (Verbraucher sind sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit über anfallende Entgelte zu unterrichten) und Erleichterungen beim Kontenwechsel (Kontowechselhilfe durch Institut nach entsprechender Ermächtigung seitens des Kontoinhabers).

Der Gesetzgebungsprozess soll bis zum Frühjahr 2016 abgeschlossen werden. Die Regelungen zum Basiskonto sollen sodann zwei Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten, die Erleichterungen zum Kontenwechseln zum 18.09.2016 und die neuen Regelungen zu den Informationspflichten neun Monate nach Ausarbeitung und Veröffentlichung einer standardisierten Zahlungskontenterminologie durch die Europäische Bankenaufsicht.

Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung und die angenommene Bundesratsstellungnahme sind auf der Homepage des Bundesrates einsehbar unter www.bundesrat.de.

Az.: 41.13.1.3-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

28 Verfassungsgerichtshof NRW zu Einwohnerzahlen im GFG 2015

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Nordrhein-Westfalen hat mit Pressemitteilung vom 04.01.2016 über die eingegangene Verfassungsbeschwerde der Städte Bonn und Velbert sowie der Gemeinde Much gegen die Festsetzung von Einwohnerzahlen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 informiert. Nachstehend ist der Wortlaut der Pressemitteilung abgedruckt:

„Die Städte Bonn und Velbert sowie die Gemeinde Much haben am 29. Dezember 2015 Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 3, 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 i. V. m. Anlage 3 zu diesem Gesetz erhoben. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen die Festsetzung der für die Höhe von Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 maßgeblichen Einwohnerzahlen. Sie sehen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung verletzt, soweit hierbei auf die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aus dem Zensus 2011 zurückgegriffen wird.

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die Ermittlung der Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011 beruhe auf einer Berechnungsmethode, die insbesondere Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern - wie sie selbst - gegenüber Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern benachteilige. Dies führe zu einer Verletzung ihres Anspruchs auf interkommunale Gleichbehandlung. Eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle werde durch die Festsetzung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 unmittelbar durch Gesetz überdies ohne sachlichen Grund ausgeschlossen. Darin liege zugleich eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes.

Neben den Beschwerdeführerinnen sind am Verfahren die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landtag Nordrhein-Westfalen beteiligt. Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet VerfGH 18/15. Unter dem Aktenzeichen VerfGH 37/14 ist bereits ein Verfahren gegen entsprechende Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 anhängig.“

Az.: 41.1.1-008/006

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

29 Bericht des Bundes über Unterstützung der Kommunen

Im Rahmen des am 18. Dezember 2015 veröffentlichten Monatsberichts des Bundesministeriums der Finanzen findet sich u.a. die Ausarbeitung „Bund unterstützt Kommunen in vielfältiger Weise“. In der Ausarbeitung wird zum einen die allgemeine kommunale Finanzsituation dargestellt und zum anderen wird auf die Maßnahmen des Bundes zugunsten der Kommunen eingegangen.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Entlastungen im Sozialbereich, wie zum Beispiel die Kostenübernahme des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Entlastung wird nach BMF-Angaben bis zum Jahr 2017 auf jährlich knapp 7 Mrd. Euro anwachsen. Weiter werden die Entlastungen beim Ausbau der U3-Kinderbetreuung und den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) thematisiert. Nach BMF-Berechnungen beläuft sich die Entlastung der Kommunen bei den KdU durch die verschiedenen Maßnahmen des Bundes in den Jahren 2015 bis 2017 auf gut 15,7 Mrd. Euro.

Neben den Sonderentlastungen 2015 bis 2017 und die im Koalitionsvertrag zugesicherte Entlastung der Kommunen um jährlich 5 Mrd. Euro ab 2018 werden auch die verschiedenen Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen näher beleuchtet, wie zum Beispiel das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. Euro und die zusätzlichen 1,5 Mrd. Euro in 2017 zur grundsätzlichen Entlastung.

Ferner wird ausführlich auf die Unterstützungsleistungen des Bundes im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingspolitik eingegangen. Hierbei unterstreicht das BMF, dass die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 freierwerdenden Mittel den Ländern und Kommunen vor dem Hintergrund der hohen Zahl an Flüchtlingskindern zur Verbesserung der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Das Kapitel „Bund unterstützt Kommunen in vielfältiger Weise“ kann im BMF-Monatsbericht (Internet) abgerufen werden unter www.bundesfinanzministerium.de (Rubrik: Service / Monatsbericht).

Az.: 41.0.1-001/003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

30 Pressemitteilung: Finanzielle Mindestausstattung der Kommunen nötig

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen - der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW - haben heute

in Düsseldorf ein rechtswissenschaftliches Gutachten von Prof. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange von der Universität Gießen, Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen a. D., vorgestellt. Dieses beschreibt umfassend die Vorgaben des Grundgesetzes für die Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Kreise und entwickelt daraus Änderungsvorschläge für die Landesverfassung NRW. „Die Finanzierung der Kommunen darf nicht länger den Unwägbarkeiten des Landeshaushalts ausgeliefert sein, sondern muss auf eine solide, verlässliche Grundlage gestellt werden“, betonten heute der stellvertretende Geschäftsführer des Städtetages NRW, Helmut Dedy, und die Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW.

Ungeachtet der guten Konjunktur und trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen geben die finanziellen Verhältnisse vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen weiterhin Anlass zu Besorgnis. Die gute Entwicklung der Steuereinnahmen wird mehr als aufgezehrt von den ständig steigenden Aufwendungen in den sozialen Sicherungssystemen und die generelle Kostenentwicklung vieler Aufgabenbereiche. Hinzu kommen die Herausforderungen durch die starke Zuwanderung von Flüchtlingen.

Ohne einen verbesserten Schutz der kommunalen Finanzausstattung wird auch die anstehende Umsetzung der Schuldenbremse, so die Befürchtung der kommunalen Spitzenverbände, zu weiteren Belastungen führen. „Wir sehen die Gefahr, dass sich das Land dann auf dem Rücken seiner Kommunen konsolidieren wird“, machten Dedy, Klein und Schneider deutlich. „Bislang haben die Regierungsfractionen zwar immer beteuert, dass die Schuldenbremse nicht zulasten der Kommunen gehen wird. Eine Absicherung in der Landesverfassung dafür gibt es aber nicht.“

Dieser Befund war Anlass für die kommunalen Spitzenverbände in NRW, ein juristisches Gutachten unter anderem zu folgenden Fragen einzuholen:

- Welche Gewährleistungen gibt es zur Sicherung der finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung im Grundgesetz und an wen müssen sich die Kommunen wenden?
- Ergibt sich für die Kommunen aus dem Grundgesetz ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung? Ist ein solcher Anspruch einer Abwägung mit Finanzierungsinteressen des Staates (Bund und/oder Land) unterworfen? Existiert ein unantastbarer Kernbereich der Finanzausstattung, der auch bei einer schwierigen Haushaltslage des Landes nicht unterschritten werden darf?

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde der Gießener Rechtswissenschaftler Prof. Dipl.-Volkswirt Dr. jur. Klaus Lange beauftragt. Er war von 1984 bis 2014 Mitglied sowie von 1996 bis 2003 und 2008 bis 2009 Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen. Hier die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens:

- Die Kommunen haben aufgrund Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gegen das Bundesland, zu dem sie gehören, ei-

nen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Diese muss es den Kommunen erlauben, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

- Die durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz gebotene finanzielle Mindestausstattung der Kommunen kann nicht durch den Hinweis, dass auch die Haushaltslage des Landes schwierig sei, eingeschränkt werden. Insoweit ist die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW kritisch zu sehen.

Der Normalfall der verfassungsmäßigen Finanzausstattung der Kommunen kann nicht die Mindestausstattung sein, sondern muss eine darauf aufbauende und über sie hinausgehende angemessene Finanzausstattung darstellen, die ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz abgeleitet werden kann. Diese „angemessene Finanzausstattung“ kann allerdings von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig gemacht werden.

Das Gutachten wurde den Mitgliedern der Verfassungskommission des Landtages NRW übergeben, die momentan über Änderungsvorschläge zur Landesverfassung NRW beraten.

„Wir hoffen, dass sich die Kommission mit den Ergebnissen und Änderungsvorschlägen des Gutachtens konstruktiv auseinandersetzt“, so Dedy, Klein und Schneider. In seinem Gutachten schlägt Prof. Dr. Lange u. a. vor, die grundgesetzliche Garantie der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung auch ausdrücklich in der Landesverfassung NRW zu verankern.

Das Gutachten kann im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de als Anlage zur Pressemitteilung 01/2016 heruntergeladen werden.

Az.: 41.0.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

31 Öffentlicher Finanzierungsüberschuss bundesweit 1. bis 3. Quartal 2015

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) erzielten die Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik im ersten bis dritten Quartal 2015 einen Finanzierungsüberschuss - in Abgrenzung der Finanzstatistiken - von 3,9 Mrd. Euro. Im ersten bis dritten Quartal des Vorjahres hatte der Öffentliche Gesamthaushalt noch ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 20,8 Mrd. Euro zu verzeichnen. Der Finanzierungssaldo verbesserte sich damit um 24,6 Mrd. Euro.

Sowohl der Bund, die Länder als auch die Gemeinden und Gemeindeverbände verzeichneten im ersten bis dritten Quartal 2015 kassenmäßige Finanzierungsüberschüsse. Der Finanzierungsüberschuss des Bundes betrug 5,6 Mrd. Euro. Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum hatte der Bund noch ein Finanzierungsdefizit von 15,1 Mrd. Euro ausgewiesen. Die Länder steigerten ihren Überschuss binnen Jahresfrist von 0,6 Mrd. Euro auf 4,1 Mrd. Euro. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände wiesen in

den ersten drei Quartalen 2015 mit 0,9 Mrd. Euro einen Finanzierungsüberschuss aus. Im Vorjahr hatte ihr Finanzierungsdefizit noch 2,7 Mrd. Euro betragen.

Demgegenüber errechnete sich für die Sozialversicherung im ersten bis dritten Quartal 2015 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 6,7 Mrd. Euro, das somit um 3,1 Mrd. Euro über dem Vorjahresniveau lag. Als Grund hierfür nennt Destatis das Finanzierungsdefizit der Allgemeinen Rentenversicherung von 4,9 Mrd. Euro in den ersten drei Quartalen 2015. Im Vorjahr hatte diese noch einen Überschuss von knapp 1 Milliarde Euro verzeichnet. Das Finanzierungsdefizit der Gesetzlichen Krankenversicherung erhöhte sich binnen Jahresfrist um 0,4 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro. Dagegen erhöhte sich der Finanzierungsüberschuss der Bundesagentur für Arbeit von 0,1 Mrd. Euro auf 1,8 Mrd. Euro.

Der öffentliche Finanzierungssaldo errechnet sich aus der Differenz von bereinigten Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen). Die öffentlichen Einnahmen wuchsen im ersten bis dritten Quartal 2015 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 5,2 Prozent auf insgesamt 947,8 Mrd. Euro. Maßgeblich hierfür war der Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben um 4,8 Prozent auf 829,0 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben erhöhten sich beim Bund um 4,2 Prozent, bei den Ländern um 6,3 Prozent sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden um 6,4 Prozent. Die zu den steuerähnlichen Abgaben zählenden Beitragseinnahmen der Sozialversicherung lagen um 4,5 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Die öffentlichen Ausgaben erhöhten sich im Berichtszeitraum ebenfalls um 2,4 Prozent auf insgesamt 943,9 Mrd. Euro. Im Einzelnen stiegen die Personalausgaben um 3,8 Prozent, die Ausgaben für soziale Leistungen um 4,9 Prozent und für den laufenden Sachaufwand um 5,7 Prozent. Demgegenüber waren die Ausgaben für Sachinvestitionen (-3,4 Prozent), die Zinsausgaben (-9,4 Prozent) und die Ausgaben für den Beteiligungserwerb (-39,5 Prozent) teilweise stark rückläufig.

Die vollständige Pressemitteilung von Destatis kann abgerufen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/12/PD15_486_71131.html.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

32 Energieeffiziente Straßenbeleuchtung

Die Deutsche Energieagentur (dena) hat einen Leitfaden „Qualitätsanforderungen an Berater und Planer zur energieeffizienten Straßenbeleuchtung“ veröffentlicht. Viele Kommunen benötigen Unterstützung durch Berater und Planer zur Realisierung von Projekten der energieeffizienten Straßenbeleuchtung. Ein bundesweit verfügbares Angebot an qualifizierter Beratung und Planung für eine energieeffiziente Straßenbeleuchtung ist ein wichtiger

Faktor zur Hebung der vorhandenen Energieeinsparpotenziale. Eine hohe und nachvollziehbare Qualität der Beratung schafft Vertrauen in diesem Handlungsfeld.

Je nach Ausgangssituation gibt es in Kommunen sehr unterschiedliche Beratungs- und Planungsaufgaben im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung zu energetischen, technischen, wirtschaftlichen und juristischen Fragestellungen. Hierzu hat die dena im Rahmen des Projektes „Roadshow Energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ in Abstimmung mit dem Beirat des Projektes übergeordnete Grundsätze der Beratung und Checklisten entwickelt. Diese Checklisten sollen Kommunen direkt bei der Vorbereitung von Beratungsaufträgen unterstützen.

Die Broschüre steht im StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Straßenbeleuchtung zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

33 Öffentliche Schulden bundesweit um 16,5 Mrd. Euro geringer im 3. Quartal 2015

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 18.12.2015 auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, waren Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte in Deutschland zum Ende des dritten Quartals 2015 mit 2.027,7 Mrd. Euro verschuldet. Der Schuldenstand sank gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2014 um 0,8 Prozent bzw. 16,5 Mrd. Euro.

Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts ¹⁾

Körperschaftsgruppen	30.09.2015	30.09.2014	Veränderung
	in Millionen Euro		
Bund	1.267.457	1.282.510	- 1,2
Länder	615.33	622.510	- 1,2
Gemeinden/Gemeindeverbände	144.925	139.157	4,1
Insgesamt	2.027.716	2.044.177	- 0,8

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalt, ohne Sozialversicherung.

[Quelle: Destatis, PM 474]

Die Schulden des Bundes sanken zum 30.09.2015 gegenüber dem 30.09.2014 um 1,2 Prozent bzw. 15,1 Mrd. Euro auf 1.267,5 Mrd. Euro. Die Länder waren am Ende des dritten Quartals 2015 mit 615,3 Mrd. Euro verschuldet, was einer Verringerung von 1,2 Prozent bzw. 7,2 Mrd. Euro gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2014 entspricht.

Dabei entwickelte sich der Schuldenstand in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich: Die prozentual höchsten Rückgänge gegenüber dem Vorjahresquartal verzeichneten Sachsen (-25,7 Prozent) und Baden-Württemberg (-14,4 Prozent), Aufwüchse waren nur in

Niedersachsen (+7,4 Prozent), Bremen (+6,9 Prozent) und Hessen (+3,5 Prozent) zu registrieren. Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände nahm um 4,1 Prozent bzw. 5,8 Mrd. Euro auf 144,9 Mrd. Euro zu. Die prozentual höchsten Schuldenzuwächse entfielen auf die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (+17,0 Prozent), Baden-Württemberg (+16,6 Prozent) und Sachsen (+10,4 Prozent). Nur in Thüringen (-5,7 Prozent), Brandenburg (-2,7 Prozent) und Sachsen-Anhalt (-1,4 Prozent) fielen die Schuldenstände geringer als im Vorjahresquartal aus.

Az.: 41.12.3-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

34 Überschuss bei Kommunalfinanzen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2015

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 18.12.2015 mitteilt, wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) in den ersten drei Quartalen 2015 in der Abgrenzung der

um 4,4 Prozent auf 161,8 Mrd. Euro gegenüber. In den ersten drei Quartalen 2014 hatte es noch ein kommunales Finanzierungsdefizit von 2,7 Mrd. Euro gegeben. Die positive Dynamik der kommunalen Einnahmen kam dabei auch durch eine Korrektur der Angaben für die Extrahaushalte im ersten Halbjahr 2015 sowie Sondereffekte im dritten Quartal 2015 bei diesen Berichtseinheiten zustande.

Die Steuereinnahmen als bedeutendste Einnahmekategorie der Gemeinden und Gemeindeverbände wuchsen in den ersten drei Quartalen 2015 um 6,4 Prozent auf 57,2 Mrd. Euro. Dabei nahm die wichtigste Steuerart der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Gewerbesteuer, um 5,2 Prozent zu. Noch deutlich stärker wuchsen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit +8,2 Prozent und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit +15,6 Prozent an. Im Blick zu behalten ist bei diesen Ergebnissen, dass sich der Bund auf diesem Wege im Jahr 2015 an der Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden beteiligt.

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme-/Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	1.-3. Quartal 2014 Mio. Euro	1.-3. Quartal 2015 Mio. Euro	Veränderung in %
Bereinigte Einnahmen	152.307,3	162.678,9	6,8
darunter:			
Steuern (netto)	53.757,2	57.201,7	6,4
darunter:			
Gewerbesteuer (netto)	26.439,1	27.802,9	5,2
Schlüsselzuweisungen	24.448,3	25.024,3	2,4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	17.741,6	19.842,6	11,8
Zuweisungen für Investitionen vom Land	4.634,9	4.772,3	3,0
Bereinigte Ausgaben	154.971,0	161.821,5	4,4
darunter:			
Personalausgaben	40.774,6	42.408,2	4,0
Laufender Sachaufwand	34.695,7	36.670,2	5,7
Soziale Leistungen	37.068,5	39.796,1	7,4
Zinsausgaben	2.768,5	2.829,9	2,2
Sachinvestitionen	16.733,1	16.049,3	- 4,1
darunter:			
Baumaßnahmen	12.758,2	11.935,0	- 6,5
Finanzierungssaldo ²⁾	- 2.663,7	857,3	-

¹⁾ Ohne Stadtstaaten.
²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.
- = nichts vorhanden

Bei den Gebühreneinnahmen (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) kamen die Gemeinden und Gemeindeverbände im ersten bis dritten Quartal 2015 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auf Einnahmen von 19,8 Mrd. Euro (+11,8 Prozent). Die Schlüsselzuweisungen der Bundesländer stiegen insgesamt um 2,4 Prozent, die Investitionszuweisungen um 3,0 Prozent.

Auf der Ausgabenseite haben die Gemeinden und Gemeindeverbände im Berichtszeitraum 39,8 Mrd. Euro für soziale Leistungen aufgewendet, was einem Anstieg von 7,4 Prozent oder 2,7 Mrd. Euro im Vergleich zum ersten bis dritten Quartal des Jahres 2014 entspricht. Sehr dynamisch entwickelten sich während des Berichtszeitraums die Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Folge des Zuzugs von Schutzsuchenden; die Ausgaben stiegen um 79,2 Prozent auf 2,0 Mrd. Euro.

Die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen lagen mit 19,8 Mrd. Euro um 4,1 Prozent höher als das Vorjahresniveau. Die Leistungen an Arbeitsuchende nach dem SGB II wuchsen im ersten bis dritten Quartal 2015

[Quelle: Destatis, PM 475]

Finanzstatistik einen Überschuss in Höhe von 0,9 Mrd. Euro aus. Dem Zuwachs der Einnahmen um 6,8 Prozent auf 162,7 Mrd. Euro stand dabei ein Anstieg der Ausgaben

um 4,2 Prozent auf 9,5 Mrd. Euro. Für die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII gaben die Kommunen 6,8 Mrd. Euro aus, das entsprach einem Anstieg von 10,4 Prozent. Hierfür ist relevant, dass minderjährigen Schutzsuchenden Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zustehen.

Die Personalausgaben wuchsen im ersten bis dritten Quartal um 4,0 Prozent und beliefen sich auf 42,4 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände für den laufenden Sachaufwand kamen auf 36,7 Mrd. Euro. Das sind 5,7 Prozent mehr als im ersten bis dritten Quartal 2014.

Bei den Sachinvestitionen war im ersten bis dritten Vierteljahr 2015 ein Rückgang von 4,1 Prozent auf 16,0 Mrd. Euro zu registrieren. Darunter waren auch Ausgaben für Baumaßnahmen im Wert von 11,9 Mrd. Euro. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die zurzeit laufenden und erst in Nachtragshaushalten geplanten Investitionsmaßnahmen, die zur Unterbringung von Schutzsuchenden notwendig sind, zum großen Teil noch nicht abgeschlossen und vergütet wurden. Der Zuzug von Schutzsuchenden wird sich deswegen erst in den nächsten Quartalen auf den Nachweis der Sachinvestitionen in der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik auswirken können.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

35 Bundesfinanzhof zur Befreiung von der Zweitwohnungsteuer

Mit Urteil vom 30.09.2015 (Az. II R 13/14) hat der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass eine aus beruflichen Gründen in Hamburg gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nutzung von der hamburgischen Zweitwohnungsteuer befreit ist. Diese Befreiung von Erwerbszweitwohnungen Verheirateter führt nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung gegenüber Ledigen.

Der seit 2009 verheiratete Kläger hatte seinen Hauptwohnsitz zunächst in Hamburg, wo er eine freiberufliche Tätigkeit ausübte. Später verlegte er seinen Hauptwohnsitz an den Wohnort seiner Ehefrau, die dort gewerblich tätig ist. Im Mai 2011 meldete er in Hamburg einen Nebenwohnsitz an. Die Nebenwohnung nutzte er aus beruflichen Gründen an zwei bis drei Tagen in der Woche. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Kläger die Wohnung nur sporadisch und damit nicht überwiegend beruflich genutzt habe. Es setzte für das Innehaben der Nebenwohnung Zweitwohnungsteuer fest. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH hob nun die Steuerfestsetzung auf. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 5 Buchst. c des Hamburgischen Zweitwohnungsteuergesetzes wird nur vorausgesetzt, dass ein Ehepartner die Wohnung aus überwiegend beruflichen Gründen innehat. Die Steuerbegünstigung hängt nicht davon ab, dass die Nebenwohnung in Hamburg von dem dort gemeldeten Ehepartner auch überwiegend genutzt wird. Eine wortlauteinschränkende Auslegung ist

weder nach dem Sinn und Zweck noch im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Steuerbegünstigung geboten. Auch verfassungsrechtliche Gründe sprechen nicht dagegen, dass die zeitlich nicht überwiegend genutzte Erwerbszweitwohnung eines Verheirateten steuerbegünstigt ist. Die aus der ehelichen Lebensgemeinschaft resultierenden Verpflichtungen rechtfertigen eine Ungleichbehandlung gegenüber unverheirateten Personen.

Az.: 41.6.4.5.1-002/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

36 Beschaffung von Feuerwehr- oder Rettungsfahrzeugen

Wie in der FAQ-Liste zur Umsetzung des KInvFG in NRW (Stand: 01.12.2015, abrufbar unter: www.mik.nrw.de) ausgeführt, ist die Beschaffung von Feuerwehr- oder Rettungsfahrzeugen förderfähig, wenn sie dem gesetzlichen Förderziel der Luftreinhaltung dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann.

Wie das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW nun mitgeteilt hat, ist für den geforderten Nachweis der Luftreinhaltung die Erfüllung der EURO VI-Norm als Mindestvoraussetzung für die Förderfähigkeit anzusehen. Bei ihrer nächsten Überarbeitung wird die FAQ-Liste zur Umsetzung des KInvFG in NRW entsprechend ergänzt werden.

Az.: 41.0.1-001/006 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

37 Zahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf der Jahresfrist

Das LG Dortmund hat am 19.03.2015 (Az.: 13 O 83/12) zugunsten der Gemeinde Marienheide durch Teilurteil entschieden, dass auch nach Ablauf der Jahresfrist gemäß § 48 Abs. 4 EnWG für die Weiternutzung der öffentlichen Verkehrswege im konzessionsvertraglosen Zustand durch das Energieversorgungsunternehmen die Konzessionsabgabe in voller Höhe zu zahlen ist. Dabei wurde darauf abgestellt, dass insoweit „von der üblichen Vergütung auszugehen ist“. Falls es eine solche nicht gibt, soll eine „angemessene Vergütung“ gezahlt werden.

Das Teilurteil ist nicht rechtskräftig, da gegen die Entscheidung des LG Dortmund Berufung eingelegt wurde. Des Weiteren ist noch nicht über die Fortzahlung der Konzessionsabgabe für die Jahre 2012 und 2013 entschieden.

Für den Maßstab der „üblichen Vergütung“ konnte im Rahmen des bereits vom LG Dortmund entschiedenen Rechtsstreites für die Monate November und Dezember 2011 auf bestehende Interimsvereinbarungen des Altkonzessionärs mit Nachbarkommunen verwiesen werden, die eine Fortzahlung der Konzessionsabgabe in der höchstzulässigen Höhe ausweisen.

Hinweis an die StGB NRW-Mitgliedskommunen: Bitte teilen Sie uns mit, ob in der jüngeren Vergangenheit oder aktuell Interimsvereinbarungen mit der RWE Deutschland AG oder anderen Altkonzessionären abgeschlossen worden sind, die eine Fortzahlung der Konzessionsabgabe in

der höchstzulässigen Höhe auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 EnWG dokumentieren. Bitte schicken Sie Ihre Antworten an debora.becker@kommunen-in-nrw.de.

Az.: 28.7.1-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

38 Monitoringbericht Energie 2015

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben ihren gemeinsamen Monitoringbericht 2015 über die Entwicklungen auf den deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkten veröffentlicht. Damit setzen die Behörden die Beobachtung und Analyse der vor allem durch die Energiewende geprägten Entwicklungen im deutschen Strom- und Gasbereich fort. Während der Schwerpunkt des Bundeskartellamtes sich auf die wettbewerblichen Bereiche der Wertschöpfungsketten Strom und Gas richtet, liegt der Fokus der Bundesnetzagentur in den Netzbereichen, der Versorgungssicherheit sowie der Belieferung von Haushaltskunden.

Der Monitoringbericht 2015 ist abrufbar unter www.bundeskartellamt.de. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erzeugung und Versorgungssicherheit

Die Stromerzeugung war im Berichtsjahr 2014 durch einen Rückgang der Erzeugung aus konventionellen Energieträgern bei einem gleichzeitigen starken Anstieg der Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern geprägt. Am meisten zugenommen hat dabei die Stromerzeugung aus Windenergie (an Land). Trotz all der damit verbundenen Herausforderungen bleibe das Niveau der Versorgungssicherheit aber extrem hoch. Die Zuverlässigkeit der Stromversorgung lag 2014 bei 99,998 Prozent.

Die Marktmacht der größten Stromerzeugungsunternehmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Im Jahr 2014 betrug der kumulierte Marktanteil der vier größten Stromerzeuger auf dem Stromerstattungsmarkt rund 67 Prozent. Dies entspricht dem Vorjahreswert beziehungsweise einer Verringerung um 6 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2010.

Netzausbau

Der notwendige Netzausbau kann mit dem Umbau der Erzeugungslandschaft bei gleichzeitig weiter steigender Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiterhin nicht Schritt halten. Im Berichtsjahr 2014 mussten die Netzbetreiber verstärkt Maßnahmen zur Wahrung der Netz- und Systemstabilität tätigen. Im vergangenen Jahr wurde mehr als 1,5 Mrd. kWh regenerativ und nach dem EEG vergütungsberechtigter Strom erzeugt. Das war nahezu eine Verdreifachung gegenüber dem Vorjahr.

Die strom- und spannungsbedingten „Redispatchmaßnahmen“, also kurzfristige Eingriffe in die Fahrweise konventioneller Kraftwerke durch die Übertragungsnetzbetreiber, sind im Vergleich zum Vorjahr um 6 Prozent auf 8.453 Stunden angestiegen. Auch die konventionellen Erzeuger waren von Eingriffen in ihren Betrieb betroffen. Die Entschädigungszahlungen haben sich mit ca. 83 Mio.

Euro um ca. 89 Prozent erhöht. Auch für das Jahr 2015 zeichnet sich bereits im ersten Quartal eine abermalige Erhöhung der Ausfallarbeit und somit der Entschädigungszahlungen ab.

Von den insgesamt erforderlichen 1.876 Leitungskilometern der Übertragungsnetze sind - unter Berücksichtigung des dritten Quartalsberichts 2015 - bislang lediglich 558 Kilometer realisiert (dies entspricht ca. 30 Prozent). Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen mit der Fertigstellung von etwa 40 Prozent der EnLAG-Leitungskilometer bis zum Jahre 2016. Bislang ist noch keines der Vorhaben aus dem Bereich Pilotstrecken für Erdkabel in Betrieb. Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion führt für das erste 380-kV-Erdkabel-Pilotprojekt in der Gemeinde Raesfeld die finalen Bauarbeiten durch.

In den nunmehr durch die Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplänen Strom und im Offshore-Bereich 2024 umfassen die Netzausbau- und Umbaumaßnahmen in den nächsten 10 Jahren rund 3.050 km an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen in Bestandstrassen und rund 2.750 km an Neubautrassen. Die Bundesnetzagentur ist in ihrer Prüfung für den Korridor D zu dem Ergebnis gekommen, dass grundsätzlich auch eine Verbindung zwischen Wolmirstedt und Isar/Landshut als südlichem Netzverknüpfungspunkt geeignet ist.

Strompreisentwicklung

Die Strompreise für Letztverbraucher zum 1. April 2015 sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Gegenüber dem Jahr 2014 ist mit Stichtag 1. April 2015 der Durchschnittspreis für Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh um 1,4 Prozent auf 29,11 ct/kWh (inkl. USt.) gesunken. Dennoch zahlen deutsche Haushaltskunden weiterhin - nach Dänemark - die zweithöchsten Strompreise Europas. Ursache ist die mit rund 52 Prozent überdurchschnittlich hohe Belastung durch Steuern, Umlagen und Abgaben. Die Entwicklung der Netzentgelte hat sich im Zeitraum 2013 bis 2015 vorübergehend stabilisiert. Im Bereich der Haushaltskunden in der Grundversorgung liegt der Wert auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Häufigkeit, mit der Stromverbraucher ihren Lieferanten wechseln, entspricht ungefähr dem Vorjahresniveau. Nachdem es im Heizstrombereich über viele Jahre kaum Lieferantenwechsel gab, ist im Jahr 2014 eine signifikante Zunahme der Wechselaktivitäten zu verzeichnen. Der Anteil der Heizstromkunden, die einen anderen Lieferanten als den örtlichen Grundversorger haben, betrug 2014 über 4 Prozent und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt.

Import und Export

Weiterhin fließen aus Deutschland große Strommengen in die Nachbarländer. Der Exportüberschuss erhöhte sich im Jahresvergleich um 2 Mrd. kWh auf rund 34,5 Mrd. kWh. Der grenzüberschreitende Stromhandel führt für alle beteiligten Länder zu einem volkswirtschaftlichen Mehrwert. In Deutschland wirkt sich die zusätzliche aus-

benötigen, betonte Schneider. Zum Teil seien die Kinder durch Kriegs- und Gewalterfahrung sowie durch die belastenden Umstände der Flucht traumatisiert. „Es fehlt an Unterstützungspersonal wie Dolmetscher/innen, Schulpsycholog/innen und Schulsozialarbeiter/innen“, legte Schneider dar.

Einige Kommunen meldeten Schwierigkeiten, die erforderlichen Räumlichkeiten für den Unterricht, für Differenzierungsangebote sowie für offene Ganztagsangebote zur Verfügung zu stellen. „Aktuell weiß man nicht, was man den Kommunen mit Blick auf ihre Schulentwicklungsplanung raten soll“, erklärte Schneider. Völlig unklar sei, wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter in diesem Jahr zusätzlich in die jeweilige Kommune kommen und wie viele von diesen länger dort bleiben. Denn stets sei denkbar, dass sich die Familien in andere Städte und Gemeinden orientierten.

In der Regel dürfen Kommunen zusätzlichen Schulraum nur dann schaffen, wenn belegt werden kann, dass dieser für einen längeren Zeitraum benötigt wird. „Im Moment fehlen sämtliche Grundlagen für eine vernünftige Planung“, fasste Schneider die Schwierigkeiten der Fachleute zusammen. In diesem Zusammenhang sei das vom Land im Dezember 2015 angekündigte Städtebau-Sonderprogramm mit einem Umfang von 72 Mio. Euro für den Neu- und Umbau respektive die Modernisierung von Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Schulen und Sporteinrichtungen wohl zu begrüßen. Es könne die Probleme aber auch nicht lösen, machte Schneider deutlich. Aus heutiger Sicht müsste eine Reihe von Maßnahmen mit höchster Priorität in Angriff genommen werden:

- *Sprachunterricht*: Entscheidend für eine reibungslose Integration und einen raschen Wechsel in eine Regelklasse ist, dass die Kinder so schnell wie möglich Deutsch lernen. In der Schule braucht es dafür Deutschlehrer und -lehrerinnen mit der Zusatzqualifikation Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache.
- *Personal*: Bei der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte müssen sämtliche denkbaren Wege ausgeschöpft werden. Statt der derzeit vorgesehenen rund 2.600 zusätzlichen Lehrer/innen werden mindestens 5.000 gebraucht. Die regulären Besetzungsverfahren müssen mit Nachdruck vorangetrieben und zügig abgeschlossen werden. Für die Verwendung qualifizierter Seiteneinsteiger/innen im Schuldienst sind formale Hürden abzubauen - etwa bei Altersgrenzen oder bei der Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen. Auch pensionierten Lehrkräften sollten attraktive Angebote zum befristeten Wiedereinstieg in den Schuldienst unterbreitet werden.
- *Soziale Unterstützung*: Dringend erforderlich sind mehr Schulpsycholog/innen, Sozialpädagoge/innen und Dolmetscher/innen.
- *Raumprogramm*: Die Schulträger benötigen Unterstützung bei der Schaffung von Klassen- und Differenzierungsräumen sowie von Plätzen in der Offenen Ganztagschule. Hier muss sich - etwa nach dem Vorbild des erfolgreichen Programms „Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)“ - auch der Bund engagieren.

- *Baurecht*: Wo erforderlich, müssen baurechtliche Erleichterungen gewährt werden, um schnelle, pragmatische Lösungen zu ermöglichen.
- *Volkshochschulen*: Bei Sprachlernangeboten außerhalb der Schule erbringen die kommunalen Volkshochschulen exzellente Leistungen. Deshalb müssen die Mittel für Sprachkurse an Volkshochschulen aufgestockt sowie für jüngere Teilnehmende zugänglich gemacht werden.

Aus kommunaler Sicht - so Schneider - müsse dringend auch das Potenzial gehoben werden, das mit den Asylsuchenden Menschen ins Land gekommen sei: „Wir müssen fragen: Welche Flüchtlinge haben welche Sprachkenntnisse? Wer war im Herkunftsland eventuell Lehrer/in oder verfügt über eine pädagogische Ausbildung?“. Über dieses „Humankapital“ müsse sich der Staat möglichst rasch einen Überblick verschaffen - am besten bereits bei der Registrierung der Flüchtlinge.

Az.: 42.0

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

42 Änderung der GEMA-Vergütungssätze zum 01.01.2016

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund über eine Änderung der für Veranstaltungen geltenden Tarife informiert. Hierbei handelt es sich um eine moderate Anpassung im Bereich von 1,2 bis maximal 2,5 Prozent, so die GEMA. Die angepassten Vergütungssätze gelten ab dem 01. Januar 2016 und sind unter www.gema.de/ad-tarife einsehbar. Aufgrund des allgemeinen Gesamtvertrags, den die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2008 mit der GEMA abgeschlossen hat, erhalten die Mitgliedskommunen wie bisher unverändert zwanzig Prozent Gesamtvertragsnachlass auf die jeweils geltenden GEMA-Tarife. (Quelle: DStGB Aktuell 5115-06)

Az.: 45.2.3.5-002/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

43 Aktionswoche „Kultur öffnet Welten“ erstmalig im Mai 2016

In einer Aktionswoche vom 21. bis zum 29.5.2016 machen Künstlerinnen und Künstler gemeinsam mit Kultureinrichtungen die kulturelle Vielfalt ihrer Kommune für Menschen aller Altersgruppen, unabhängig von ihrer sozialen Lage, einer Beeinträchtigung oder ihrer ethnischen Herkunft erlebbar. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen diese bundesweite Initiative „Kultur öffnet Welten“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Prof. Monika Grütters.

Ab sofort können sich Interessierte auf dem neuen Internetportal www.kultur-oeffnet-welten.de anmelden und Teil der Initiative werden. Die ausführliche Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist abrufbar unter:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2015-2016/Kultur%20%C3%B6ffnet%20Welten/>.

Az.: 43.9.2-002/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

44 Förderprogramm „Moderne Schule“ auch für Volkshochschulen

Die NRW.BANK hat ihr Förderprogramm „Moderne Schule“ ausgeweitet. Zinsgünstige Kredite an kommunale Schulträger für den Bau und die Modernisierung von Schulgebäuden werden nun auch für Volkshochschulen vergeben. Weitere Informationen können der Pressemitteilung der Landesregierung unter <https://land.nrw.de/pressmitteilung/guenstige-kredite-fuer-die-modernisierung-von-volkshochschulen> entnommen werden.

Az.: 43.1.6-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

45 Neufassung des Verfahrens zur Bestimmung der Schulart

Die Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen wurde geändert. Anpassungen waren insbesondere aufgrund der im 11. Schulrechtsänderungsgesetz veränderten Quoren bei der Umwandlung von Schulen erforderlich. Bei Verfahren zur Umwandlung von Schulen wird dem Schulträger alternativ zum bisherigen Abstimmungsverfahren zudem die Möglichkeit eingeräumt, festzulegen, dass die Eltern ihre Stimme per Brief abgeben. Die geänderte Verordnung ist abrufbar unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000172.

Az.: 42.1.11-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

46 Pressemitteilung: Schulische Inklusion droht zu scheitern

Für eine flächendeckende qualitätsvolle Inklusion an den Schulen in NRW fehlen die Rahmenbedingungen. Diese Bilanz zog der Hauptgeschäftsführer des Städte und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Das führt zu einem ineffizienten Nebeneinander unterschiedlicher Inklusionskonzepte.“

Schneider verwies auf eine repräsentative Online-Befragung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) an allgemeinen Schulen sowie an Förderschulen. Dabei wurden die praktischen Erfahrungen mit der Inklusion nach Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes abgefragt. Nach Angaben der Schulen mangelt es vor allem an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, an Zeit für Absprachen und Beratung sowie an Unterstützung durch Schulpsycholog/innen und Schulsozialarbeiter/innen. Zudem sind die Klassen gerade im Gemeinsamen Lernen zu groß, und es fehlt an ausreichender sowie passgenauer Fortbildung und an geeigneten Räumlichkeiten.

Schon Anfang 2013 sowie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatten die kommunalen Spitzenverbände gefordert, verbindliche Qualitätsstandards für die schulische Inklusion zu formulieren. „Es rächt sich jetzt, dass das Land aus Furcht vor den Konnexitätsfolgen auf inhaltliche Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion weitgehend verzichtet hat“, betonte Schneider. Das Generationenprojekt Inklusion könne nur gelingen, wenn einerseits der Qualitätsanspruch definiert werde und andererseits die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt würden.

Dieses Manko - so Schneider - sei der Grund für die Verfassungsbeschwerde von mehr als 50 Kommunen gegen die unzureichende Kostenerstattung für die schulische Inklusion durch das Land. Die Kommunen hätten stets betont, dass sie die Inklusion begrüßten. „Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen aber nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen“, forderte Schneider. Es sei nicht hinzunehmen, dass die Qualität des inklusiven Unterrichts bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen von den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen abhängig sei. „Das widerspricht dem verfassungsrechtlichen Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen“, legte Schneider dar.

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordere deshalb ein rasches Nachsteuern bei der schulischen Inklusion durch den Gesetzgeber. Erforderlich seien ein landesweiter qualitativer Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung sowie personelle und finanzielle Ressourcen. Bis ein solcher Orientierungsrahmen vorliege, müsse das Tempo der Inklusion an das Leistbare angepasst werden, machte Schneider deutlich. Dazu gehöre auch, Förderschulen nicht vorschnell zu schließen. Denn die Erfahrungen hätten gezeigt, dass nicht wenige Eltern eine Alternative zu einem inklusiven Angebot für ihre Kinder wünschten.

Az.: 42.0.2 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Datenverarbeitung und Internet

47 Zentraler Einheitlicher Ansprechpartner für NRW jetzt online

Seit Anfang 2016 gibt es im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie einen internetgestützten zentralen Einheitlichen Ansprechpartner in NRW. Dieser soll die Dienstleistungswirtschaft grenzüberschreitend fördern. Ziel ist es, bürokratische Hürden bei der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung sowie bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in NRW abzubauen.

Der Einheitliche Ansprechpartner übernimmt als Mittler die notwendigen Schritte, um an erforderliche Genehmigungen, Anmeldungen und behördliche Bescheinigungen zu kommen. Er ermöglicht eine zentrale Abwicklung aus einer Hand mit einem verlässlichen Behördenservice, individueller Unterstützung sowie leicht zugänglichen und verständlichen Informationen. Zudem sind gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie die Verfahren der Berufsanerkennung nun auch über den Einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln.

Bislang gab es 21 Ansprechpartner in Gestalt elektronischer Portale in den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW. Diese wurden durch den zentralen Einheitlichen Ansprechpartner mit Sitz bei der Bezirksregierung Detmold ersetzt. Dazu bietet ein Internetportal für ausländische, aber auch deutsche Dienstleister und Fachkräfte die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung. Zusätzliche Gebühren fallen für den Service nicht an. Das zentrale Internetportal des Einheitlichen Ansprechpartners NRW ist unter www.nrw-ea.de erreichbar.

Az.: 17.0.5.11.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

48 E-Governmentgesetze in Baden-Württemberg und Bayern

Zum Jahreswechsel 2015/2016 sind in Bayern und in Baden-Württemberg E-Governmentgesetze in Kraft getreten. In Baden-Württemberg hatte der Landtag am 15.12.2015 einstimmig das von der Landesregierung eingebrachte „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ gebilligt. In Bayern hatte der Landtag einen entsprechenden Beschluss am 08.12.2015 gefasst.

Im Freistaat Sachsen gibt es ein E-Governmentgesetz seit Juli 2014, in Schleswig-Holstein sogar seit 2009. Das letztere steckte jedoch nur einen groben Rahmen ab und definierte Zielvorstellungen. Es ist daher von der Detailliertheit der Regelungen nicht mit den jüngeren E-Governmentgesetzen vergleichbar, die sämtlich nach dem E-Governmentgesetz des Bundes vom Juli 2013 ausgearbeitet und beschlossen worden sind.

Im Saarland, in Berlin, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind E-Governmentgesetze in der Planung oder in der parlamentarischen Beratung. In NRW wurde der Gesetzentwurf Anfang Dezember 2015 in den Landtag eingebracht. Dort wird mit einer Verabschiedung und einem Inkrafttreten in der ersten Jahreshälfte 2016 gerechnet.

Az.: 17.0.5.4.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

49 Pressemitteilung: Statement zum Familiengipfel Nordrhein-Westfalen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßen die mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung und zahlreichen weiteren Beteiligten getroffene familienpolitische Erklärung für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für die kommunalen Spitzenverbände erklärte dazu der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm:

„Die familienpolitische Erklärung ist eine wichtige gemeinsame Zielvereinbarung, damit Beschäftigte Familie und Beruf künftig noch besser in Einklang bringen kön-

nen. Diesem Ziel fühlen sich die Kommunen seit langem verpflichtet. In vielen Kommunen wurden und werden familienfreundliche Arbeitszeitmodelle entwickelt und ausgebaut oder die Möglichkeiten von Heim- und Telearbeit erweitert. Außerdem orientiert sich die Personalentwicklung zunehmend an den spezifischen Lebensphasen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere wichtige Punkte sind der Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder oder die Planung, Einführung und Nutzung von Lebensarbeitszeit- und Langzeitkonten in den kommunalen Verwaltungen. Nicht wenige dieser sinnvollen Konzepte und Modelle finden ihre Grenzen jedoch leider in der angespannten Haushaltslage der Kommunen und einer vielerorts nicht auskömmlichen Finanzierung der Kommunen durch das Land.“

Az.: 36.0

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

50 Unterstützung von Gewalt betroffener traumatisierter Flüchtlingsfrauen

Das Land Nordrhein-Westfalen ergreift Maßnahmen um die Aufnahme, Integration und soziale Betreuung der neu zugewanderten Flüchtlinge zu verbessern. Bei den verschiedenen Hilfeangeboten der sozialen Betreuung und Beratung stehen auch besonders schützenswerte Zielgruppen im Fokus. Eine dieser Zielgruppen sind traumatisierte Flüchtlingsfrauen. Sie sind häufig durch Partnergewalt, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung oder geschlechtsspezifische Verfolgung traumatisiert.

Der Landtag hat die besondere Lage von traumatisierten Flüchtlingsfrauen gewürdigt und für das Haushaltsjahr 2015 erstmals einen Betrag von 900.000 € speziell für diese Zielgruppe bewilligt. Die Mittel sind für die Beratung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen traumatisierten weiblichen Flüchtlinge bestimmt. Dankenswerterweise unterstützen die Landschaftsverbände, die sich auch sonst vielfältig für die Belange von Flüchtlingen engagieren, die Landesregierung bei der Umsetzung. Das Anfang des Jahres 2015 aufgelegte Förderprogramm wird 2016 fortgesetzt. Das Förderprogramm umfasst:

- Sensibilisierung und Schulung von Personen, die im professionellen Kontakt mit Flüchtlingsfrauen befasst sind
- Sensibilisierung und Schulung von Ehrenamtlichen und Supervision
- Niedrigschwellige Begleitung und Betreuung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen

Für die Durchführung dieser Maßnahmen kommt die örtliche, fachlich geeignete Beratungs- und Hilfsstruktur in Betracht. Das Förderkonzept kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen abgerufen werden im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Jugend und Soziales. Ab sofort können auch Anträge auf Förderung für das Jahr 2016 gestellt werden. Weiterführende Informationen sind im Internet erhältlich unter:

http://www.mgepa.nrw.de/emanzipation/frauen/gewalt_gegen_frauen/Gewalt-traumatisierte-Fluechtlingsfrauen/index.php.

Az.: 37.0.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Pressemitteilung: Guter Kompromiss zur Kindergartenfinanzierung

Die zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden getroffene Vereinbarung zur zukünftigen Kindergartenfinanzierung, mit der deutlich mehr Geld ins System gegeben wird, ist ein positives Signal für die Träger der Einrichtungen und die Eltern. Dies erklärten heute die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann (Landkreistag NRW), und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer aus Soest (Städte- und Gemeindebund NRW).

Die Finanzierung der Kinderbetreuung habe angesichts der aktuellen Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst angepasst werden müssen. Nach der nun mit dem Land getroffenen Vereinbarung würden die im Kindergartenjahr 2016/2017 zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt um rund 5,8 Prozent angehoben.

Das Land wird die durch Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Bundesmittel von 430 Millionen Euro bis 2018 ungeschmälert an die Kommunen weiterleiten. Einen erheblichen Anteil an der Aufstockung der Kita-Finanzierung übernehmen allerdings die Kommunen, machten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände deutlich. In der Vereinbarung sei vorgesehen, dass die jährliche automatische Erhöhung der Zuschüsse von 1,5 auf 3 Prozent - paritätisch finanziert durch Land und Kommunen - angehoben werde. „Angesichts der angespannten Haushaltssituation der Städte, Kreise und Gemeinden ist es für die Kommunen ein Kraftakt, hierfür in den kommenden drei Jahren rund 76 Millionen Euro aufzubringen“, so Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer.

Für die kommunalen Spitzenverbände war es wichtig, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtlingszuwanderung vom Land auch ein Investitionsförderungsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze aufgelegt wird. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Betreuungsgeld sollen deshalb nun 100 Millionen Euro für ein Investitionsprogramm zur Schaffung von rund 7.000 Kita-Plätzen für Kinder über drei Jahre verwendet werden. „Dies ist dringend notwendig, da im Ü3-Bereich – nicht zuletzt bedingt durch die massiven Anstrengungen der Kommunen beim U3-Ausbau – inzwischen in erheblichem Umfang Plätze fehlen“, legten Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer dar. Man müsse abwarten, ob dieses Investitionsprogramm angesichts des enormen Platz- und Ausbaubedarfs für über dreijährige Kinder ausreiche und ob nachgesteuert werden muss.

Darüber hinaus müsse das KiBiz-Finanzierungssystem grundlegend überarbeitet werden, das hinsichtlich der Finanzierungsstrukturen auch von Fachleuten kaum noch zu durchschauen sei. Hunsteger-Petermann, Hendele und Ruthemeyer begrüßten daher ausdrücklich die Befristung der getroffenen Vereinbarung bis zum Kindergartenjahr 2018/19: „Land, Kommunen und die Träger sind gefordert, sich bis dahin auf ein neues KiBiz-Finanzierungssystem zu verständigen.“ In diesem Rahmen

müssten unter anderem die künftige Struktur der Trägeranteile an den Kosten der Kinderbetreuung und landesweit einheitliche Elternbeiträge diskutiert werden.

Die kommunalen Spitzenverbände legten in der Vereinbarung mit dem Land im Übrigen Wert darauf, dass sie nach Ablauf des Kindergartenjahres 2018/19 nicht auf Erstattungspflichten des Landes gegenüber den Kommunen (Konnexität) verzichten.

Az.: 35.0.8

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verteilung, Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Flüchtlingskinder hat der NRW-Landtag inzwischen das 5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschlossen. Das Gesetz wird am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. In dem Gesetz wird im Einzelnen festgelegt, wie das Bundesgesetz auf Landesebene nachvollzogen und die regionale Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geregelt wird.

Bislang blieben die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dauerhaft in der Zuständigkeit des Jugendamtes, in dem sie aufgegriffen wurden oder sich gemeldet hatten. Die neue landesrechtliche Regelung hat zur Folge, dass für alle 186 Jugendämter in NRW künftig eine Aufnahme-pflicht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestehen wird. Die Aufnahmequote des einzelnen Jugendamtes richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Das Landesgesetz sieht nun erstmals auch eine Pauschale für die Verwaltungskosten in Höhe von 3.100 Euro je Fall und Jahr vor, welche auch in Fällen der vorläufigen Inobhutnahme fällig ist. Diese Regelung wird zum 01.01.2016 in Kraft treten. Im Zuge des Beratungsverfahrens konnten die kommunalen Spitzenverbände erreichen, dass die ursprünglich vorgesehene nachschüssige Zahlung in eine vorschüssige Abschlagszahlung bereits im Jahr 2016 mit Schlussabrechnung im Folgejahr verändert wurde.

Das 5. AG-KJHG sieht zudem in § 4 Abs. 4 den Zuweisungsübergang auf Antrag des die Vormundschaft führenden Jugendamtes bei Übergang der Amtsvormundschaft vor. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf eine entsprechende Änderung angeregt, die im Zuge des Beratungsverfahrens aufgegriffen wurde.

Az.: 35.0.8.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Inkrafttreten des 5. Ausführungsgesetzes KJHG NRW

In der Mitteilung vom 08.12.2015 hatte die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW darauf hingewiesen, dass das 5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom Landtag beschlossen worden sei. Das Gesetz ist am 16.12.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW,

2015, Nr. 45) verkündet worden. Gem. § 10 Abs. 1 5. AG-KJHG tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung, also am 17.12.2015 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 7 erst zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Az.: 35.0.8.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

54 Höheres Taschengeld beim Bundesfreiwilligendienst

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgabe (BAFzA) hat darüber informiert, dass das zulässige monatliche Taschengeld sowie der Sachbezugswert für Verpflegung der Bundesfreiwilligen ab dem 1.1.2016 erhöht werden. Dies gilt sowohl für den allgemeinen Bundesfreiwilligendienst als auch für den Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug. Hintergrund ist eine Anpassung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2016 auf 6.200,00 Euro.

Demnach erhöht sich das zulässige monatliche Taschengeld von 363 Euro auf 372 Euro auf der Grundlage der Regelung in § 2 Abs. 4 Buchstabe a des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. Der Sachbezugswert für Verpflegung steigt 2016 von 229 Euro auf 236 Euro monatlich. Der Sachbezugswert für Unterkunft verbleibt bei 223 Euro monatlich.

In der Regel ändern sich die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und auch die Sachbezugswerte jährlich. Bestehende Freiwilligenvereinbarungen müssen aufgrund der geänderten Sätze nicht in jedem Fall geändert werden. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Beträge aber im Zuge einer Änderungsvereinbarung angepasst werden. Das BAFzA weist darauf hin, dass dies aufgrund des hohen verwaltungstechnischen Aufwandes die Ausnahme bleiben und die neuen Beträge auch nur bei neuen Vereinbarungen angesetzt werden sollten.

Weitere Informationen sind abrufbar über die Zentralstelle des BAFzA unter www.bafza.de und unter www.bundesfreiwilligendienst.de. Hier und auf der Homepage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter Rubrik „Schwerpunkte/Bundesfreiwilligendienst“ finden sich darüber hinaus weitere Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst und das Sonderkontingent mit Flüchtlingsbezug. (Quelle: DStGB)

Az.: 35.0.12

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

55 8. Integrationsgipfel auf Bundesebene am 17.11.2015

Auf Einladung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel diskutierten am 17.11.2015 über 100 Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter von Fachverbänden, Migrantenorganisationen und Bund, Ländern und Kommunen auf dem 8. Integrationsgipfel über die Herausforderungen an unser Gesundheits- und Pflegewesen. Im Mittelpunkt der Diskussion standen drei zentrale Themenfelder: Interkulturelle Öffnung im Gesundheitswesen,

Seniorenpolitik und Altenpflege und Zugänge zur Gesundheitsprävention.

Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeanbieter müssen sich stärker auf Migranten einstellen, so die Kernbotschaft des 8. Integrationsgipfels, bei dem die Themen Gesundheit und Pflege im Mittelpunkt standen. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sagte zum Abschluss des Treffens, dass in den vergangenen Jahren bereits vieles angestoßen wurde, es bleibe aber auch noch viel zu tun.

Auf dem Integrationsgipfel ging es um eine weitere Öffnung des Gesundheitswesens für Einwanderer, ihre Einbeziehung in Präventionsangebote und eine Pflege, die auf die Bedürfnisse alter Menschen aus anderen Kulturen eingeht. In Deutschland leben derzeit mehr als 1,5 Millionen Rentner mit Migrationshintergrund, bis 2032 soll ihre Zahl auf rund 3,5 Millionen steigen.

Einig waren sich die Teilnehmer darin, dafür zu werben, dass mehr Migranten eine Ausbildung in Gesundheitsberufen anstreben. Die Migrantenvverbände machten in einer gemeinsamen Erklärung deutlich, dass bei Arbeitsmigranten und Flüchtlingen ein besonderer Handlungsdruck bestehe. Sie seien besonders häufig chronisch krank und psychisch belastet, nähmen aber kaum an Vorsorgeangeboten teil und seien auch in der Pflege, Altenhilfe und bei Reha-Kuren benachteiligt.

Anlässlich des Integrationsgipfels rief der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration dazu auf, bei den Pflegeangeboten die Bedürfnisse von Muslimen stärker zu berücksichtigen. So wünschen sich einer neuen Studie des Sachverständigenrats zufolge 27 Prozent der Muslime eine Pflegekraft mit gleicher Religion. Bei christlichen Befragten sind es nur neun Prozent. Rund 74 Prozent der muslimischen Frauen wollen im Alter auch von einer Frau gepflegt werden. Bei christlichen Frauen sind dem demgegenüber 51 Prozent und bei denjenigen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, 33 Prozent. (Quelle: DStGB Aktuell vom 20. November 2015)

Az.: 37.0.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

56 Bundestag beschließt zweites Pflegestärkungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 13.11.2015 das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) beschlossen. Das Gesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren werden zum 01.01.2017 wirksam. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff soll die bisherige Benachteiligung von Personen mit kognitiven Einschränkungen beseitigt werden. Zur Finanzierung des Vorhabens wird der Beitrag zur Pflegeversicherung ab dem Jahr 2017 um 0,2 Prozentpunkte angehoben.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund NRW fordert schon lange die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Regelungen in der Pflegeversicherung ohne Abstimmung mit der Sozialhilfe eingeführt werden sollen. Damit werden leistungsrechtliche Fakten geschaffen, ohne dass die Schnitt-

stellenprobleme zur Sozialhilfe, insbesondere der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, gelöst werden.

Neuregelungen zum 01.01.2016:

- Die Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen soll verbessert werden. Die Pflegekassen benennen feste Ansprechpartner für die Pflegeberatung. Pflegenden Angehörige erhalten einen eigenen Beratungsanspruch. Die Zusammenarbeit aller Beratungsstellen vor Ort wird gestärkt.
- Die ärztliche Versorgung der Bewohner von Pflegeheimen wird verbessert. Durch das Hospiz- und Palliativgesetz werden stationäre Pflegeeinrichtungen verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen mit niedergelassenen Haus-, Fach- und Zahnärzten zu schließen.
- Der Zugang von Pflegebedürftigen zu Maßnahmen der Rehabilitation wird gestärkt, indem die Pflegekassen und Medizinischen Dienste wirksame Verfahren zur Klärung des Rehabilitationsbedarfs anwenden müssen.
- Die Pflegekassen werden zur Erbringung von primärpräventiven Leistungen in stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet. Ziel ist, die gesundheitliche Situation der Pflegebedürftigen zu verbessern und gesundheitliche Ressourcen und Fähigkeiten zu stärken. Durch das Präventionsgesetz werden die Pflegekassen hierzu im Jahr 2016 insgesamt rund 21 Millionen Euro zur Verfügung stellen.
- Die Qualitätsmessung, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung in der Pflege wird weiterentwickelt. Dabei wird der sogenannte Pflege-TÜV grundsätzlich überarbeitet und vor allem der Ergebnisqualität wird größere Bedeutung gegeben. Dazu wird wissenschaftlicher Sachverstand herangezogen und die Entscheidungsfindung durch einen entscheidungsfähigen Qualitätsausschuss beschleunigt.
- Das PSG II stellt klar, dass die zeitliche Entlastung der Pflegekräfte durch das neue Pflegedokumentationsmodell nicht zu Personalkürzungen führen darf.
- Patientinnen und Patienten, die nicht dauerhaft pflegebedürftig sind, erhalten nach einer Krankenhausbehandlung Anspruch auf Übergangspflege (häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe sowie Kurzzeitpflege) als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch Regelungen im Krankenhausstrukturgesetz.

Neuregelungen zum 01.01.2017:

- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schafft eine fachlich gesicherte und individuelle Begutachtung und Einstufung in Pflegegrade. Die Pflegesituation von Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen etwa bei demenziellen Erkrankungen wird bei der Begutachtung künftig in gleicher Weise berücksichtigt wie die Pflegesituation der Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument können die Beeinträchtigungen und die vorhandenen Fähigkeiten von Pflegebedürftigen genauer erfasst und die individuelle Pflegesituation in den fünf neuen Pflegegraden zielgenauer abgebildet

werden. Viele Menschen erhalten mit dem Pflegegrad 1 erstmals Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung.

- Die spürbaren Leistungsverbesserungen zum 01.01.2015 werden durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz weiter ausgeweitet. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich rund fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung. Die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen wird um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Damit stehen weitere rund 1,2 Milliarden Euro für bessere Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung.
- Die Leistungen in der ambulanten Pflege werden ausgeweitet und an den Bedarf angepasst. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld werden als Regelleistung der Pflegeversicherung eingeführt.
- Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5. Der pflegebedingte Eigenanteil steigt künftig nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch die soziale Pflegeversicherung.
- Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zum 01.01.2017 automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt. Alle, die bereits Pflegeleistungen erhalten, erhalten diese daher mindestens in gleichem Umfang weiter.
- Die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen wird verbessert. Die Pflegeversicherung wird für deutlich mehr pflegende Angehörige Rentenbeiträge entrichten. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchem Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist. Auch die soziale Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird verbessert.
- Die regionale Zusammenarbeit in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vor Ort wird verbessert. Pflegekassen können sich an selbst organisierten Netzwerken für eine strukturierte Zusammenarbeit in der Versorgung beteiligen und diese mit bis zu 20.000 Euro je Kalenderjahr auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte fördern. Damit werden auch Ergebnisse des Forschungsprojekts „Zukunftswerkstatt Demenz“ des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt.
- Die Vereinbarungspartner (Träger der Pflegeeinrichtungen, Sozialhilfeträger und Pflegekassen) müssen bis zum 30.09.2016 neue Pflegesätze für die Pflegeheime vereinbaren. Zudem müssen sie die Personalstruktur und die Personalschlüssel mit Blick auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die fünf neuen Pflegegrade prüfen und anpassen.

- Die Selbstverwaltung wird verpflichtet, bis Mitte 2020 ein wissenschaftlich abgesichertes Verfahren zur Personalbedarfsbemessung zu entwickeln. Damit soll künftig festgestellt werden, wie viele Pflegekräfte die Einrichtungen für eine gute Pflege benötigen.
- Der Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung steigt zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 beziehungsweise 2,8 Prozent für Kinderlose.

(Quelle: DStGB Aktuell v. 20.11.2015)

Az.: 38.0.5.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

57 **Pressemitteilung: Sozialtourismus in der EU verhindern**

Die jüngsten Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur sozialen Absicherung von EU-Ausländer/innen werden die Kommunen teuer zu stehen kommen. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. Nach der höchstrichterlichen Entscheidung haben EU-Ausländer/innen ohne Freizügigkeitsberechtigung zwar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wohl aber nach sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Sozialhilfe. „Nach einer ersten Schätzung wird dies Folgekosten von 800 Mio. Euro verursachen“, legte Schneider dar.

Der vierte Senat des Bundessozialgerichts hatte entschieden, dass der Ausschluss Arbeit suchender Unionsbürger/innen von SGB II-Leistungen bei den Personen berechtigt sei, die über kein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz verfügen. Ergänzend hat das Gericht allerdings ausgeführt, dass auch bei fehlender Freizügigkeitsberechtigung je nach Ermessen Sozialhilfeleistungen zu erbringen sind. Im Falle eines verfestigten Aufenthalts - länger als sechs Monate - gebe es wegen der Systematik des Sozialhilferechts und der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts praktisch keinen Entscheidungsspielraum mehr. Somit sei in der Regel zumindest die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) in gesetzlicher Höhe zu erbringen.

Damit werde eindeutig die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom September 2015 unterlaufen, monierte Schneider. Der EuGH hatte den Ausschluss sozialer Leistungen bestätigt. Da nun die Leistungen zwar nicht über Hartz IV, jedoch über die Sozialhilfe gewährt werden müssten, eröffne das Bundessozialgericht quasi durch die Hintertür Zugang zu Sozialleistungen. Rechtlich sei nicht nachvollziehbar, warum das Bundessozialgericht diese Entscheidung gefällt habe. Denn Hilfe zum Lebensunterhalt stehe lediglich den Personen zu, die arbeitsunfähig seien.

Für eine genaue Analyse der Folgen dieser Urteile müssten die Entscheidungsgründe abgewartet werden. „Der Bundesgesetzgeber ist nun aufgefordert, im SGB XII klarzustellen, dass EU-Ausländer und -Ausländerinnen in solchen Fällen keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten können“, stellte Schneider klar. Diese Personen müssen

vielmehr auf das Sozialleistungssystem ihres Heimatlandes verwiesen werden.

Az.: 37.0

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

58 **Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen“**

Menschen mit Behinderungen in den Kommunen politisch zu beteiligen ist ein wichtiger Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention, die auch auf örtlicher Ebene geltendes Recht ist. Viele Kommunen in NRW haben bereits seit Jahren und Jahrzehnten Vorbildliches geleistet und sind bemüht, sich auf den Weg zur inklusiven Kommune zu machen. In manchen Kommunen in NRW passiert aber noch sehr wenig, was der frisch veröffentlichte Abschlussbericht zum Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken!“ zeigt. Der umfassende Bericht liefert Ergebnisse aus drei Jahren Forschung zu politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene in NRW.

Prägnante Erkenntnisse sind, dass nur etwa 20% der NRW-Kommunen eine Satzung nach § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW erstellt haben und dass es in über 50 % der NRW Kommunen für Menschen mit Behinderungen keine Möglichkeiten der Interessenvertretung gibt. Der Abschlussbericht kann im Internet unter www.lag-selbsthilfe-nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: 37.0.15

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

59 **6.446 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in NRW 2014**

Ende Dezember 2014 gab es in Nordrhein-Westfalen 6.446 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren in diesen Einrichtungen, zu denen auch die Behörden und Geschäftsstellen (der freien Träger) der Jugendhilfe zählen, insgesamt 55.749 Personen tätig.

Über die Hälfte (52,2 Prozent) der Einrichtungen in NRW waren im Jahr 2014 dem Bereich Jugendarbeit zuzuordnen, in dem 10 393 Personen beschäftigt waren. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind u. a. außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit sowie Kinder- und Jugendberufshilfe (z. B. Jugendherbergen).

Bei 22,4 Prozent der Einrichtungen im Land handelte es sich um Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und die Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahmen; hierzu gehören u. a. Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe (Heimerziehung). Diese Einrichtungen wiesen mit 19.607 tätigen Personen den höchsten Personalstamm auf. Die Zahl der genehmigten Plätze, die in diesen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung standen, belief sich Ende 2014 auf 28.869.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass die vorliegenden Ergebnisse aus methodischen Gründen nicht mit den zuletzt für das Jahr 2010 erhobenen Daten verglichen werden können. Zukünftig werden die Ergebnisse dieser Statistik im zweijährigen Turnus erhoben und veröffentlicht. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/307_15.pdf . (Quelle: IT NRW - 02.12.2015)

Az.: 35.0.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Wirtschaft und Verkehr

60 8. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Am 17. und 18. März 2016 finden die 8. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen mit dem Thema „Wegerecht für Telekommunikationslinien II“ in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer statt. Unter der Wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Ulrich Stelkens sieht das Tagungsprogramm folgende Vorträge vor:

- Konstruktionsmängel in den §§ 68 ff. TKG und ihre Auswirkungen auf die Wegerechtspraxis (Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Reformvorhaben im TKG-Wegerecht (Dr. Mirko Paschke, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur, Bonn)
- Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den Straßenbau – bautechnische und kostenmäßige Folgen (Joachim Majcherek, Leiter Justizariat Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen)
- Der Infrastrukturatlas nach § 77a TKG (Steffen Schmitt, Referatsleiter, Infrastrukturatlas, Bundesnetzagentur, Bonn)
- Praxisfragen der Wege- und Mitbenutzungsrechte bei Bahnanlagen (Dr. Claus Leitzke, Deutsche Bahn AG, Rechtsabteilung Regulierungsrecht, Berlin)
- Berücksichtigung von Telekommunikationslinien in der Straßen(ausbau)planung – Abwägungspflichten und sonstige Bindungen (Dr. Daniel Couzinet, Wissenschaftlicher Referent, Gleiss Lutz Rechtsanwälte Stuttgart)
- Nutzung gemeindlicher Grundstücke nach § 76 TKG (Valerian Jenny, Rechtsanwalt, Bird & Bird LLP, Frankfurt a. M.)
- Wegerechtliche Kooperationen für den Breitbandausbau (Peer Kollecker, Rechtsanwalt, Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Münster)

Anmeldeschluss ist der 11. März 2016. Anmeldungen sind u. a. möglich im Internet unter <http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php> . Ansprechpartner für Teilnehmer: Edith Göring, Tel.:

06232-654-269, E-Mail: Tagungssekretariat@uni-speyer.de .

Az.: 34.08

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

61 Mehrsprachige Broschüren „Verkehrsregeln für Flüchtlinge“

Die Unfallforschung der Versicherer (UDV), die Deutsche Verkehrswacht e. V., der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e. V. und die Unfallkassen der Berufsgenossenschaften werden die wichtigsten Verkehrsregeln allgemein und die wichtigsten Verkehrsregeln für das Fahrradfahren in Deutschland als mehrsprachige Broschüren für Flüchtlinge herausgeben. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass die in Deutschland geltenden Verkehrsregeln vielen Flüchtlingen nicht vertraut sind. Die Broschüren werden in vier Varianten erhältlich sein. Es handelt sich dabei um

- Deutsch/Englisch/Arabisch
- Deutsch/Farsi bzw. Dari/Paschtu
- Deutsch/Französisch/Tigrinisch
- Deutsch/Albanisch/Kurdisch

Die beiden Broschüren zu allgemeinen Verkehrsregeln einerseits und zum Thema Radfahren andererseits sind derzeit auf Deutsch elektronisch verfügbar auf der Webseite www.germanroadsafety.de . Sie sollen ab Frühjahr auch in den genannten anderen Sprachen verfügbar sein.

Wenn Bedarf für gedruckte Broschüren besteht, bittet der Deutsche Verkehrssicherheitsrat diesen Bedarf elektronisch an die E-Mail-Adresse germanroadsafety@dvr.de zu melden. Der Bezug der Broschüren ist unentgeltlich. Ein Versand von kleinen Stückzahlen an Gemeinden ist im Allgemeinen allerdings nicht vorgesehen, sodass sich ggf. eine Kooperation mit anderen Gemeinden anbietet.

Az.: 33.1.14

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

62 Difu-Umfrage zu Vision einer Zukunftsstadt

Mehr als 6000 Menschen aus über tausend verschiedenen Städten und Gemeinden nahmen an einer vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) durchgeführten Umfrage zu ihrer Vision einer Zukunftsstadt teil. Die Umfrage wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) initiierten „Wissenschaftsjahres Zukunftsstadt 2015“ schriftlich an Bord der „MS Wissenschaft“ sowie online durchgeführt.

Mit Blick auf das Thema Mobilität schlägt aus Sicht der Antwortenden das Fahrrad im Stadtverkehr alle anderen Fortbewegungsmittel: 47 Prozent und damit nahezu die Hälfte aller Befragten möchte künftig am liebsten mit dem Fahrrad oder Elektro-Fahrrad unterwegs sein. Das eigene Auto und die öffentlichen Verkehrsmittel sind als Fortbewegungsmittel mit je gut einem Fünftel etwa gleich beliebt: 22 Prozent wählten Bus und Bahn, 21 Pro-

zent den eigenen Pkw. 79 Prozent der Antwortenden würden auf innerstädtischen Strecken künftig den sogenannten Umweltverbund - also zu Fuß, per Rad, ÖPNV und Carsharing - präferieren.

Mit Blick auf das Thema öffentlicher Grünflächen und Parks betonten über 80 Prozent der Befragten deren aus ihrer Sicht hohen Rang für die Stadt der Zukunft. Mehr als die Hälfte derer, die sich an der Umfrage beteiligten, erwartet mehr Gärten für die Nahrungsmittelproduktion, was die Diskussion über Urban Gardening widerspiegelt. Weitere Ergebnisse der Umfrage sind im Internet herunterzuladen unter <http://www.difu.de/publikationen/difu-berichte-42015/rad-statt-auto-einkauf-nebenan-firmen-arbeitsplatz-statt.html>.

Az.: 33.1.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

63 Diskussion über schnelles Internet

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landtags hat sich am 09.12.2015 mit dem „schnellen Internet“ in einer Anhörung befasst. Die Rahmenbedingungen und Wachstumsvoraussetzungen seien für Unternehmen in NRW noch nicht optimal, hieß es in der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern (IHK). Das aktuelle Ziel der Bundes- und Landesregierung, alle Haushalte bis 2018 mit 50 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) im Download zu versorgen, greife zu kurz: Vor allem für die Versorgung von Unternehmen reiche dies dauerhaft nicht aus. Insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete müssten zeitnah an leistungsstarke Netze angeschlossen werden.

Absehbar werde „nur der Ausbau mit Glasfaser eine dauerhafte und zukunftsfähige Anschlussqualität bieten, welche die heute bereits erkennbaren Anforderungen von bis zu 300 Mbit/s im Download ermöglicht“. Die neue Breitbandstrategie der Landesregierung sei ein „wichtiges Signal an die Verantwortlichen vor Ort, sich stärker als bisher zu engagieren“. Für einen flächendeckenden Ausbau aber reichten die zusätzlichen Mittel nicht aus.

Der Bundesverband IT-Mittelstand sah den Breitbandausbau als „Zukunftsinvestition in die Daseinsvorsorge“. Wiederholt habe man sich für Breitbandverbindungen von 1 Gigabit/s bis zum Jahr 2020 für die Mehrzahl der Haushalte ausgesprochen. Dies sei derzeit nur mit Glasfaserkabeln erreichbar. Der Verband regte zudem an, „die Hürden zum Aufbau eines WLAN herabzusetzen“. Insgesamt sehe man für das Land NRW „gute Chancen für den Ausbau von Breitbandinternet“. Eine Zusammenfassung der Anhörung mit weiteren Meinungen zum Thema Breitbandversorgung in NRW ist im Internet unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/ZLANI159.pdf> erhältlich.

Az.: 31.5

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

64

Bundeswirtschaftsministerium für Kaufprämien bei Elektroautos

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) spricht sich für Kaufprämien für Elektroautos aus. Dazu soll ein Zwei-Milliarden-Euro-Programm aufgelegt werden, das aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Erwerber von Elektroautos sollen einen direkten Zuschuss vom Bund erhalten. Zudem soll die Infrastruktur, wie beispielsweise die Ladesäulen, schneller und stärker als bisher ausgebaut werden.

Bisher kommt die Elektromobilität hierzulande nur schleppend in Gang. Eine Millionen E-Autos sollen nach Willen der Bundesregierung bis 2020 zugelassen werden. Doch die Verkaufszahlen bleiben auf einem niedrigen Niveau. Anfang 2015 fuhren nach aktuellen Angaben des Kraftfahrzeugbundesamtes 18.948 E-Autos, im vergangenen Jahr wurden 12.363 neu zugelassen.

Begleitet werden müssen Kaufprämien durch eine Förderung zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur durch Bund und Länder. Denn für viele Menschen stellt das E-Mobil erst dann eine taugliche Alternative dar, wenn sie sicher sein können, ihr Ziel so sicher wie mit einem Verbrennungsmotor zu erreichen. Neben der Förderung der Ladesäulen gehört dazu die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des ländlichen Raums. Eine flächendeckende Verbreitung der E-Mobilität und damit eine Entlastung der Innenstädte wird nur zu erreichen sein, wenn neben dem Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und halböffentlichen Bereich (Arbeitgeber, Einkaufsmöglichkeiten) auch die Verzahnung mit dem ÖPNV gewährleistet ist.

Az.: 33.1.5.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

65 Planung von Elektro-Ladestationen in öffentlichen und privaten Gebäuden

Die zunehmende Verbreitung von Elektroautos und besonders von elektrisch unterstützten Fahrrädern (Pedelecs/E-Bikes) verlangt nach Lademöglichkeiten, die über die bisher übliche Haushaltssteckdose hinausgehen. Wegen der Diskussion öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur sind besonders Lademöglichkeiten im privaten Bereich beziehungsweise in öffentlichen und privaten Gebäuden aus dem Blick geraten. Sie sind jedoch die notwendige Basis für die weitere Verbreitung von Elektromobilität, die weit über die funktionale Bedeutung Ladeinfrastruktur an öffentlichen Straßen hinausgeht.

Die neue Richtlinie VDI 2166 Blatt II zeigt, was bei der Planung von Ladestationen sowie von neuen Elektroinstallationen in öffentlichen und privaten Gebäuden zu beachten ist. Die Richtlinie soll Planer, Architekten und Bauherren dabei unterstützen, Ladeinfrastrukturen für Elektroautos und elektrisch unterstützte Fahrräder in oder an Gebäuden zu integrieren. Schwerpunktmäßig gibt die Richtlinie Empfehlungen für Wohngebäude, Verkaufs- und Arbeitsstätten sowie Parkhäuser und Tiefgaragen.

Herausgeber der Richtlinie VDI 2166 Blatt II „in Planung elektrischer Anlagen in Gebäuden – Hinweise für die Elektromobilität“ ist der Fachbereich technische Gebäudeauf- rüstung der VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäude- technik. Die Richtlinie ist erhältlich beim Beuth-Verlag unter www.vdi.de.

Az.: 33.1.5.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

66 Kölner E-Mobilitäts-Modellprojekt mit positiver Bilanz

Das Kölner Elektromobilitäts-Modellprojekt „colognE- mobil“ hat drei Jahre nach seinem Start eine positive Bil- anz gezogen. Das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geförderte Projekt, an dem die Stadt Köln, die Kölner Verkehrsbetriebe, die Rheinenergie sowie weitere Partner teilgenommen haben, kommt zu dem Ergebnis, dass sich mehr als 90 Prozent aller Fahrten in Ballungsräumen elektrisch absolvieren lassen.

Die auf die verschiedenen Partner verteilte Testflotte legte insgesamt rund 715.000 Kilometer zurück, davon über 490.000 rein elektrisch (69 Prozent) und rund 225.000 Kilometer im Benzin bzw. im kombinierten elektrischen/Benzinbetrieb der Plug-In-Hybride. Dabei konnte festgestellt werden, dass 90 Prozent aller Fahrten eine Distanz von 22 Kilometern nicht überschritten, wobei die batterie-elektrisch angetriebenen Testwagen sich auf 15 Kilometer beschränkten und die Plug-In-Hybride pro Fahrt mehr als das Doppelte (38 Kilometer) absolvierten.

Bei der Nutzerakzeptanz beobachteten die Partner, dass die Nutzer der Testwagen auf die Frage, ob sie beim nächsten Fahrzeugkauf ein elektrisches Fahrzeug in Erwägung ziehen würden, bezogen auf einen Plug-In-Hybrid zu 70 Prozent mit Ja bzw. Vielleicht antworteten. Bezogen auf den Kauf eines rein batterie-elektrischen Fahrzeugs waren 50 Prozent positiv eingestellt. Informationen zur Fördertätigkeit des BMVI für Kommunen und Regionen im Rahmen der Elektromobilität können unter www.bmvi.de (Rubrik: Verkehr und Mobilität / Digital und Mobil / Elektromobilität) abgerufen werden.

Az.: 33.1.5.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

67 Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden

Das Fahrrad hat als Verkehrsmittel in den letzten Jahren einen enormen Bedeutungszuwachs erhalten. Die Nutzung ist stark gestiegen. Wie der Fahrradverkehr vor Ort aussieht, wie hoch der Radfahranteil am sog. modal split ist, wie viele Radwege welcher Art und welcher Qualität es vor Ort gibt oder wie sich der Bedarf an Wege- und Abstellinfrastruktur ändert, ist aber oftmals unbekannt. In vielen Städten und Gemeinden, in denen nur punktuell Daten zum Radverkehr vorhanden sind, können deshalb Erfolge und Fortschritte nicht gut oder teilweise nur aufwändig ermittelt werden.

Ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt, welches im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Radverkehrs- planes durchgeführt, vom Bundesministerium für Verkehr

und digitale Infrastruktur gefördert und vom DStGB un- terstützt wird, will das ändern. Es geht um das Projekt „Leitfaden für kommunale Fahrradberichte“, in dessen Rahmen eine Befragung der Städte und Gemeinden zu Informationsgrundlagen des Radverkehrs vorgenommen wird. Das Projekt wird von der Firma teamred durchge- führt.

Der Projektleiter Thomas Böhmer, E-Mail: thomas.boehmer@team-red.net, steht für Fragen zur Verfügung. Städte und Gemeinden können sich auch als Modellkommunen am Projekt beteiligen. Alle Informatio- nen einschließlich Projektbeschreibung, Fragebogen und Anschreiben sind veröffentlicht unter www.nationaler- radverkehrsplan.de (Rubriken: Aktuell / Neuigkeiten).

Az.: 33.1.3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

68 Ein Kompetenzzentrum „Mittelstand 4.0“ nach Nordrhein Westfalen

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittel- stand und Handwerk hat mitgeteilt, dass Nordrhein- Westfalen Sitz eines der bundesweit fünf Kompetenzzen- tren Mittelstand 4.0 wird. Ein Konsortium unter Führung des Fraunhofer Instituts für Materialfluss und Logistik (Dortmund) hat gemeinsam mit Partnern aus Ostwestfa- len, Aachen und Mülheim den Zuschlag erhalten. Gleich- zeitig wird es an den Standorten Dortmund und Köln Mittelstand-Agenturen 4.0 zu speziellen Themen der Digi- talisierung geben. Das neue Kompetenzzentrum „Rhein- Ruhr-OWL 4.0“ beschäftigt sich mit folgenden Schwer- punkten:

- Das „Hub OWL“ mit dem Fraunhofer Anwendungs- zentrum Industrial Automation (Lemgo), der Fraun- hofer Projektgruppe Entwurfstechnik Mechatronik (Paderborn) und dem Institut für Informatik (Universi- tät Paderborn, Universität Bielefeld, Hochschule Ost- westfalen-Lippe) hat den Schwerpunkt intelligente Au- tomatisierung von Produkten und Produktionssystemen.
- Am „Hub Metropole Ruhr“ beschäftigen sich das Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik (Dortmund) und die Effizienz Cluster Management GmbH (Mülheim) mit effizienten, autonomen und wandelbaren Logistiksystemen.
- Das „Hub Rheinland“ mit dem Forschungsinstitut für Rationalisierung (Aachen) und dem Werkzeugmaschi- nenlabor an der RWTH Aachen bietet Expertise im Be- reich Produktionstechnik.

Zusätzlich zu den Kompetenzzentren hat das Bundeswirt- schaftsministerium vier Mittelstand 4.0-Agenturen aus- geschrieben, die Schwerpunktthemen der Digitalisierung bearbeiten. Zwei dieser Agenturen werden ihren Sitz ebenfalls in Nordrhein-Westfalen haben:

- Die Mittelstand 4.0-Agentur „Prozesse“ unter der Lei- tung des FTK-Forschungsinstituts für Telekommunika- tion und Kooperation e.V. in Dortmund wird Unter- stützung beim Einsatz von digitalem Prozess- und Res- sourcenmanagement anbieten.

- Die Mittelstand 4.0-Agentur „Handel“ unter der Leitung von ifH Institut für Handelsforschung GmbH in Köln beantwortet Fragen zu neuen Technologien im Digitalen Handel wie beispielsweise zur Rechnung und zum Produktionsverbundhandel.

Az.: 30.1.1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Bauen und Vergabe

69 Wohnungsmarktbericht 2015 der NRW-Bank

Die NRW-Bank hat den Wohnungsmarktbericht NRW für das Jahr 2015 veröffentlicht. Der Bericht stellt die aktuellen Entwicklungen der Wohnungsmärkte in Nordrhein-Westfalen vor. Daneben widmet er sich zwei Sonderthemen. Zum einen wird die Modellrechnung zum zusätzlichen Wohnungsbedarf für Flüchtlinge, die das MBWSV und die NRW.BANK gemeinsam erstellt haben, vorgestellt. Zum anderen wird der Wohnungsbestand nach Baualterklassen ausgewertet, und es werden gelungene Modernisierungsbeispiele für jeweils typische Bestände vorgestellt. Der Wohnungsmarktbericht kann auf der Internetseite der NRW.BANK unter www.nrwbank.de unter der Rubrik Publikationen, Wohnungsmarktbeobachtung heruntergeladen werden.

Az.: 20.4.1.2-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

70 Bundesverwaltungsgericht zu Erhalt eines aufgelockerten Siedlungsbildes

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 13.10.2015 (Az. 4 BN 34.15) grundlegende Ausführungen zur Gestaltung der Städtebaupolitik durch die Gemeinden gemacht. Demnach dürfen Gemeinden nach ihren städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen Städtebaupolitik betreiben. Das von einer Gemeinde verfolgte Planungsziel, ein aufgelockertes, durch unterschiedlich große Lücken charakterisiertes Siedlungsbild zu erhalten, stellt einen öffentlichen Belang dar, der - sofern hinreichend gewichtig - eine Beschränkung von Eigentumsrechten im Rahmen der Abwägung rechtfertigen kann.

Der Erhalt einer aufgelockerten Siedlungsstruktur ist eigentlich ein öffentlicher Belang, der im Außenbereich zum Tragen kommt (insbesondere über § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). Vorliegend stellte sich die Frage, ob dieser auch im beplanten oder unbeplanten Innenbereich eine Rolle spielen kann. Eine Gemeinde aus Baden-Württemberg sah sich einem zunehmenden Siedlungsdruck ausgesetzt und befürchtete eine Beeinträchtigung der vorhandenen aufgelockerten Siedlungsstruktur.

Deshalb wurde in einem Bebauungsplan die Bebaubarkeit einzelner Grundstücke erheblich eingeschränkt bzw. zum Teil sogar gänzlich ausgeschlossen. Große Teile des Plangebiets waren als Flächen für die Landwirtschaft, private Grünflächen oder Uferzonen ausgewiesen. Erklärtes Pla-

nungsziel der Gemeinde war es, einer Zersiedelung entgegenzuwirken. Hiergegen wandten sich die betroffenen Eigentümer, die beanstandeten, sie würden in ihren Eigentumsrechten unverhältnismäßig und gleichheitswidrig eingeschränkt.

Der VGH Baden-Württemberg hatte die Normenkontrollanträge zurückgewiesen (Urteil vom 25.03.2015, Az. 5 S 2456/13). Die klägerischen Grundstücke liegen im Innenbereich, so dass es gewichtiger öffentlicher Belange bedürfe, um den im Bebauungsplan vorgesehenen Abschluss der Bebaubarkeit zu rechtfertigen. Der Erhalt der vorhandenen offenen Siedlungsstruktur könne zulässigerweise einen solchen Belang darstellen. Allerdings sei eine Abwägung im Einzelfall erforderlich.

Das BVerwG wies die daraufhin erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB seien die Gemeinden befugt, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen entspreche. Dass das Planungsziel, das aufgelockerte, durch unterschiedlich große Lücken charakterisierte Siedlungsbild zu erhalten, ein berechtigter öffentlicher Belang sein kann, stehe für das BVerwG „außer Frage“, auch ungeachtet dessen, dass einzelne Flächen von einer Bebauung gänzlich freigehalten würden. Der Belang müsse lediglich in Ansehung des jeweiligen Einzelfalls hinreichend gewichtig sein, sich gegen die Baufreiheit durchzusetzen. Dies sei aber eine Frage des Einzelfalls und könne nicht weitergehend rechtsgrundsätzlich geklärt werden.

Aus dem Urteil folgt, dass die in Rede stehenden Planungsziele vom Grundsatz her auch für den Innenbereich als öffentliche Belange berücksichtigt werden können. Ob dieses Ziel die Baufreiheit der Eigentümer überwiegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Normenkontrollanträge betroffener Grundstückseigentümer, mit denen Abwägungsfehler geltend gemacht werden, werden daher auch weiterhin möglich sein.

Az.: 20.1.1.4.3-003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

71 Quartiersakademie NRW gestartet

Die „Quartiersakademie Nordrhein-Westfalen“ stärkt seit Anfang 2016 zivilgesellschaftlich im Quartier engagierte Menschen und Initiativen. Auf diese Weise soll der landesweite Praxisaustausch von erfolgreichen Quartiersideen und -projekten gefördert und künftig noch stärker vorangebracht werden. So beschäftigte sich zum Beispiel die Auftaktveranstaltung „Bürger heißen Willkommen - Flüchtlinge im Quartier“ am 9. Januar 2016 mit der hochaktuellen Thematik der Flüchtlingsaufnahme und der Willkommenskultur.

Bei der Quartiersakademie handelt es sich um eine Initiative des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV). Sie ist eine landesweite Austausch- und Lernplattform, vermittelt Kompetenzen für lokales Engagement und stärkt so die Quartierspolitik der Städte und Gemeinden. In ihr begegnen ehrenamtlich engagierte Bürgergruppen den Fachleuten der Kommunen und den im Quartier engagierten Unternehmen und Institutionen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen unterstützt die Quartiersakademie. NRW.URBAN arbeitet als Geschäftsstelle für die Quartiersakademie im Auftrag des MBWSV. Für die Startphase wurden neben der genannten Veranstaltung „Bürger heißen Willkommen“ die Angebote „Bürger machen Quartier“ in Langenfeld und Gelsenkirchen sowie „Bürger machen mobil“ in Bielefeld entwickelt. Weitere Veranstaltungsreihen sind in Planung. Die konkreten Programme und Erfahrungen werden im Internet unter www.nrw-urban.de/Quartiersakademie veröffentlicht.

Az.: 20.1.11-010

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

72 Verwaltungsgericht Hamburg zu Baustopp einer Flüchtlingsunterkunft

Vor dem VG Hamburg (Beschl. vom 28.10.2015, Az. 7 E 5333/15) haben mehrere Grundstückseigentümer erfolgreich den einstweiligen Baustopp einer Flüchtlingsunterkunft in der Stadt Hamburg erwirkt. Das Gericht hat sich damit als wohl bundesweit erstes mit dem erst wenige Tage zuvor in Kraft getretenen § 246 Abs. 14 BauGB befasst. Danach kann für Flüchtlingsunterkünfte bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften des BauGB im erforderlichen Umfang abgewichen werden, soweit auch bei Anwendung von § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunstmöglichkeiten im Gemeindegebiet nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Das streitgegenständliche Gebiet wird nach dem Bebauungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesen. Auf einer an die Grundstücke der Antragsteller angrenzenden, als „Anzuchtgarten“ ausgewiesenen Fläche sollte eine Unterkunft für Asylsuchende bzw. Flüchtlinge sowie auch andere wohnungslose Personen entstehen. Dies geschah ohne Baugenehmigungsverfahren, sondern - gestützt auf die polizeirechtliche Generalklausel - im Wege eines schlichten Realaktes. Hiergegen machten die Antragsteller einen Unterlassungsanspruch geltend. Die Stadt berief sich unter anderem auf § 246 Abs. 14 BauGB.

Das Gericht bejaht den Unterlassungsanspruch der Nachbarn. Dieser richte sich auch ohne durchgeführtes Baugenehmigungsverfahren danach, ob das Bauvorhaben dritt-schützende Vorschriften des Bauplanungsrechtes bzw. des übrigen einfachgesetzlichen Baurechtes verletzt.

Es stellt sodann fest, dass das Vorhaben der drittenschützenden Gebietsfestsetzung bzw. der Festsetzung der Vorhabenfläche als besondere Grünfläche widerspreche. Dieser Verstoß werde auch nicht durch § 37 BauGB oder die Änderungen und Erweiterungen des § 246 BauGB beseitigt. § 37 BauGB sei außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nicht anwendbar, zudem fehle es an einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung des Vorhabens, da das Vorhaben in einer Reihe von Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung zugelassen werden könne und nicht auf einen bestimmten Standort angewiesen sei.

Die Stadt habe sich auch zu Unrecht auf § 246 Abs. 14 BauGB berufen. Wie bei § 37 BauGB könne die Norm

schon nicht bei einem Realakt Anwendung finden, zudem habe die Antragsgegnerin das Ausscheiden von Möglichkeiten nach § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB nicht substantiiert dargelegt.

Auch seien die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 246 Abs. 14 BauGB nicht gegeben. Die Errichtung diene nicht einer „Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende“ im Sinne der Vorschrift, weil die Einrichtung auch obdachlosen Menschen zur Verfügung stehe. Während Flüchtlinge nach Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus häufig in privaten Wohnraum wechseln, seien obdachlose Menschen oftmals dauerhaft auf eine öffentlich-rechtliche Unterbringung angewiesen. Diese Unterscheidung liege auch den neuen Regelungen in § 246 BauGB zugrunde. Schließlich fehle es im Rahmen der nach § 246 Abs. 14 BauGB durchzuführenden Erforderlichkeitsprüfung auch an einer Abwägung der öffentlichen Belange mit den entgegenstehenden Rechten Dritter.

Das Gericht weist hinsichtlich der Vorschrift zudem auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hin. Der Gesetzgeber habe „dem ersten Anschein nach eine nahezu unbeschränkte Sonderermächtigung geschaffen, mit der in beispielloser Weise“ das „bodenrechtliche Regulationssystem für unbeachtlich erklärt“ werde. Durch die Verwendung einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe wie „dringend benötigt“, „rechtzeitig“ oder „in erforderlichem Umfang“ werde außerdem das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot in Frage gestellt. Das Schutzniveau nachbarschützender Vorschriften und Rechtsinstitute, insbesondere des Gebietserhaltungsanspruchs, werde drastisch gesenkt. Dies werfe die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser neuen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG auf.

Anmerkungen

Die Norm des § 246 Abs. 14 BauGB gehört zu den Ausnahmevorschriften, welche im Zuge des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes im BauGB geschaffen wurden. Das AsylVerfBeschlG ist am 24.10.2015, also nur vier Tage vor dem VG-Beschluss in Kraft getreten. Die fragliche Norm war auch auf unsere Forderung hin eingeführt worden, um in den Kommunen dringende bauplanungsrechtliche Erleichterungen bei der Flüchtlingsunterbringung herbeizuführen. Zu beachten ist, dass die Norm im vorliegenden Fall eigentlich nicht anwendbar war, weil sich die beklagte Stadt mit den baurechtlichen Vorgaben gar nicht erst beschäftigt hatte.

Insofern lässt die Entscheidung keine direkten Rückschlüsse über die Grenzen des § 246 Abs. 14 BauGB zu. Die gleichwohl ausführliche Prüfung durch das VG zeigt aber, worauf es bei der Handhabung der Vorschrift ankommt: als weit reichende Abweichungsbefugnis dürfen andere Möglichkeiten nicht in Betracht kommen und hat über das Merkmal der Erforderlichkeit eine Abwägung mit den entgegenstehenden Rechten Dritter zu erfolgen.

Durchaus nachvollziehbar ist auch die Auffassung des Gerichts, dass eine „Mischnutzung“ der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, vorrangig die Unterbringungskrise zu ent-

schärfen, nicht vereinbar wäre. Angesichts der genannten Restriktionen erstaunen aber die drastischen Formulierungen des Gerichts zur vermeintlichen Aushebelung des baurechtlichen Regelungssystems, zumal die Norm an § 37 BauGB angelehnt ist und letzteren bis zum 31.12.2019 verdrängt. Vollkommen neuartig und wesensfremd ist die Regelung damit nicht. Ob die verfassungsrechtlichen Bedenken in dieser Intensität auch von anderen Gerichten geteilt werden, bleibt daher abzuwarten.

Der Volltext des Beschlusses steht für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Info-Service Flüchtlinge / Baurecht zur Verfügung.

Az.: 20.1.1.1-002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

73 VGH Bayern zum Abwehranspruch gegen Asylbewerberunterkunft

Der VGH Bayern hat sich mit Beschluss vom 21.08.2015 - Aktenzeichen 9 CE 15.1318 - mit der Frage befasst, ob es einen baurechtlichen Abwehranspruch gegen eine Asylbewerberunterkunft gibt. Dabei hat er entschieden, dass es im Allgemeinen nicht Aufgabe des öffentlichen Baurechts ist, soziale Konflikte - wie etwa Auseinandersetzungen zwischen den Bewohnern - zu lösen, die wegen der Unterbringung von Asylbewerbern entstehen können. Solchen Belangen kann nicht mit Mitteln des Baurechts, sondern nur im jeweiligen Einzelfall mit denen des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarrechts begegnet werden.

Zwei Nachbarn begehren ein bauaufsichtliches Einschreiten der Behörde gegen eine Nutzung von zwei Wohnhäusern für die Unterbringung von Asylbewerbern. Die Nachbarn fürchten, dass das Wohnverhalten der Asylbewerber nicht den mitteleuropäischen Gepflogenheiten entspricht und ihr Grundstück durch die Unterbringung ganz erheblich im Wert gemindert wird.

Der VGH Bayern sieht keine Beeinträchtigung von Nachbarinteressen. Durch die Nutzung als Asylbewerberunterkunft wird das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn nicht verletzt. Unerheblich ist, ob das Grundstück der Nachbarn durch die beabsichtigte Nutzung eine Wertminderung erfahren wird. Die im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots geforderte Interessenabwägung hat sich am Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten. Da jede - auch eine legale - Nachbarbebauung sich auf den Wert der umliegenden Grundstücke auswirken kann, kommt einer Wertminderung allenfalls eine Indizwirkung für die Interessenabwägung zu. Ein Abwehranspruch kann jedoch nur gegeben sein, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks ist (BVerwG, IBR 1997, 294).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Soweit dort auf Streitigkeiten zwischen den Asylbewerbern verwiesen wird, ist der erforderliche Grundstücksbezug weder vorge-tragen noch ersichtlich. Die von der baulichen Anlage ausgehenden Störungen und Belastungen sind nur insoweit auf ihre Nachbarverträglichkeit zu prüfen, als sie

typischerweise bei der bestimmungsgemäßen Nutzung auftreten und von bodenrechtlicher Relevanz sind. Anderweitige Belange sind nicht Gegenstand baurechtlicher Betrachtung. Insbesondere ist das Baurecht im Allgemeinen nicht in der Lage, soziale Konflikte zu lösen, die wegen der Unterbringung von Asylbewerbern entstehen können. Solche Belange sind Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarrechts.

Der VGH Bayern hat erkannt, dass das allgemeine Bauplanungsrecht keinen „Milieuschutz“ gewährleisten kann und soll. Zudem handelt es sich bei Geräuschmissionen wie zum Beispiel Gesprächen, Zurufen, Abspielen von Phonogeräten und Kochen bei offenem Fenster auch um in reinen oder allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich hinzunehmende Wohngeräusche.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

74 Rechtsgutachten zu Repowering von Windkraftanlagen

In NRW gewinnt der Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Turbinen zunehmend an Bedeutung, da viele Altanlagen gegenwärtig das Ende ihrer technischen Betriebslaufzeit erreichen. Das Repowering ist mit einer Reihe praktischer Herausforderungen verbunden. Auf Einladung der EnergieAgentur.NRW tauschten sich in der ersten Jahreshälfte 2015 Experten zum Thema Repowering aus. Wesentliche Ergebnisse des Expertentreffens wurden in einer Workshop-Dokumentation zusammengefasst. Die Publikation soll Anlagenbetreibern und kommunalen Akteuren Anregungen und Hilfe bei der Altanlagenerneuerung bieten.

Ebenfalls in der ersten Jahreshälfte wurde im Auftrag der EnergieAgentur.NRW ein Rechtsgutachten ausgearbeitet, welches Hilfestellung bei Interessenskonflikten im Zuge eines Repowering-Projektes leisten soll. Das Dokument bietet Hinweise zur sachgerechten Ausgestaltung vertraglicher Regelungen zwischen beteiligten Akteuren, einzelne Regelungsbeispiele sowie Formulierungshilfen für die Vertragsgestaltung.

Auf der Internetseite der EnergieAgentur NRW können die Dokumentation des Expertenworkshops unter http://www.energiedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2015/09/111115_20150709-dokuexpertenworkshop_final.pdf und das Rechtsgutachten unter http://www.energiedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2015/08/Rechtsgutachten_Repowering_NRW.pdf heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

75 Neue Arbeitshilfen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Das Umweltbundesamt hat neue Arbeitshilfen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Computerbildschirmen, elektrischen Händetrocknern und unterbrechungsfreien Stromversorgungen veröffentlicht. Die

Arbeitshilfen basieren auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel. Sie bestehen jeweils aus einem Leitfaden und einem Anbieterfragebogen. Öffentliche Auftraggeber können die Anbieterfragebögen in Ausschreibungen als Anlage zum Leistungsverzeichnis verwenden. Die Arbeitshilfen können auf der Internetseite des Umweltbundesamtes heruntergeladen werden unter: www.umweltbundesamt.de/themen/neue-arbeitshilfen-fuer-umweltfreundliche.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

76 Verschärfte Energieeinsparverordnung zum 01.01.2016 in Kraft

Zum 01.01.2016 werden verschärfte Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (Energiewende) in Kraft treten. Um den Energiestandard von Neubauten weiter zu erhöhen, wurden bereits in der letzten Novellierung der Energiewende (2014) entsprechende Regelungen festgelegt.

Neubauvorhaben

Ab dem 01.01.2016 gelten erhöhte Mindestanforderungen an den energetischen Standard von Neubauten. So wird der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neubauten um 25 Prozent reduziert. Berechnungsmaßstab ist hier bei der nach einem bestimmten Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf eines Referenzgebäudes, der mit dem Kürzungsfaktor 0,75 versehen wird. Der hieraus resultierende Wert ist dann für Neubauten ab dem 01.01.2016 maßgebend.

Die neuen Minderungsziele sollen vor allem durch eine umfangreichere Wärmedämmung der Gebäudehülle erreicht werden. Bei Wohngebäuden geht es hierbei um eine Beschränkung der Transmissionswärmeverluste, bezogen auf die Umfassungsfläche des Wohngebäudes (Energiewende 2014, Anlage 1). Bei sonstigen – nicht zu Wohnzwecken bestimmten – Gebäuden sind die in Anlage 2 der Energiewende 2014 genannten Wärmedurchgangskoeffizienten maßgeblich.

Primärenergiebedarf

Eine weitere, zum 01.01.2016 in Kraft tretende Änderung ist, dass der sogenannte Primärenergiefaktor bei elektrischem Strom von 2,4 auf 1,8 abgesenkt wird. Hieraus folgt im Ergebnis eine günstigere, energetische Bewertung von mit Strom betriebenen Heizungs- und Warmwasseranlagen. Grund hierfür ist der wachsende Anteil erneuerbarer Energien im Strommixangebot. Dieser Entwicklung will der Gesetzgeber mit einer entsprechenden Besserstellung Rechnung tragen.

Hinzuweisen ist ferner auf eine Erweiterung der bereits bestehenden Nachrüstpflicht. Danach müssen Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden sicherstellen, dass nach dem 31.12.2015 die oberste Geschossdecke so gedämmt ist, dass ein bestimmter Wärmedurchgangskoeffizient nicht überschritten wird (§ 10 Energiewende 3 Energiewende). Hierfür gibt es jedoch Ausnahmen, zum Beispiel wenn anstelle der Geschossde-

cke das darüber liegende Dach entsprechend gedämmt ist.

Anmerkung

Mit Ausnahme der Nachrüstpflichten ist für die Geltung der neuen Anforderungen entscheidend, dass der Bauantrag nach dem 01.01.2016 gestellt wurde. Dies gilt entsprechend für Bauanzeigeverfahren. Wie bereits dargestellt, mindert die Verordnung ab dem 01.01.2016 auch für Nichtwohngebäude den berechneten Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf jeweils um 25 Prozent. Diese Vorgaben sind folglich auch bei der Neuplanung von kommunalen Gebäuden zu beachten. Eine Ausnahme gilt allerdings für Hallenbauten: Nichtwohngebäude mit einer Raumhöhe über 4 Meter müssen ab 2016 keinen niedrigeren Jahres-Primärenergiebedarf berücksichtigen, wenn sie durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden. Dieses regelt die Energiewende in der Anlage 2 (Nichtwohnbau), 1.1.2 (Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs).

Es ist davon auszugehen, dass Städten und Gemeinden durch die Anhebung der Neubaustandards nicht unerhebliche Mehrkosten bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden entstehen werden. Weiterer Aufwand und Kosten werden zudem durch Einführung von Stichprobenkontrollen bei Neubauten sowie im Zusammenhang mit der Anwendung eines Kontrollsystems für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlagen entstehen. Nicht zuletzt mit Blick auf den dringend erforderlichen Neubau von Wohnraum - unter anderem auch zur Flüchtlingsunterbringung - sollte bis auf weiteres von weiteren Verschärfungen von Energiestandards bei Neubauten sowie bei der Sanierung abgesehen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

77 Neue Wohnungsmarktprofile der NRW.BANK

Preisgünstigen Wohnraum zu schaffen und zu erhalten ist aktuell eine große Herausforderung für Kommunen. Wie unterschiedlich sich der Wohnraum in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden entwickelt und sich dabei Mietpreise und Bevölkerungsstruktur verändern, zeigen die Wohnungsmarktprofile der NRW.BANK, die jetzt in einer aktualisierten Neuauflage erschienen sind.

Die Wohnungsmarktprofile enthalten ausgewählte, grafisch aufbereitete Indikatoren aus den Themenfeldern Wohnungsbestand, Bautätigkeit, Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Soziales sowie Preise und geben einen detaillierten Überblick über wichtige Trends und Strukturen des Wohnungsmarktes.

Erstmals werden in diesem Jahr auch Indikatoren zur Wohnungsnutzung und zur Eigentümerstruktur des Wohnungsbestands dargestellt. Ebenfalls neu ist das Diagramm zur Entwicklung von Mittelwert und Preisspanne der Angebotsmieten. Weitere neue Grafiken stellen die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW insgesamt und nach Altersklassen bis 2040 dar.

Die Wohnungsmarktprofile sind für alle 396 kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen des Landes verfügbar. Sie machen Vergleiche zwischen den Kommunen möglich, da ausschließlich Daten verwendet werden, die flächendeckend verfügbar sind. Zusätzlich wurde die Datenbasis, wo dies erforderlich war, an die Ergebnisse des Zensus 2011 und der Gebäude- und Wohnungszählung beziehungsweise deren Fortschreibungen angepasst.

Die Wohnungsmarktprofile sind Auszüge aus der landesweiten Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK. Sie richten sich an alle, die sich über die örtlichen Wohnungsmärkte informieren oder den eigenen Wohnungsmarkt mit dem anderer Kommunen vergleichen möchten. Die Profile sind ab sofort als PDF-Datei zum kostenlosen Download auf der Website der NRW.BANK verfügbar: www.nrwbank.de/wmp.

Az.: 20.4.1.2-001/001 gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

78 **Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016**

Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks hat Ende 2015 die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2016 unterzeichnet. Ausweislich Art. 25 tritt die Verwaltungsvereinbarung erst mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Geschäftsstelle wird daher nochmals gesondert darüber informieren, wenn alle Länder die VV Städtebauförderung 2016 unterschrieben haben.

Wesentliche inhaltliche Änderungen ggü. der VV 2015 gibt es nicht. Die Förderung 2016 steht aber unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Bundeshaushalts 2016 (zum 1.1.2016 vorgesehen). Zu den leicht abweichenden und „krummen“ Fördersummen des Bundes (§ 6 Abs. 11 HG) ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Haushaltsgesetz 2016 für alle Investitionstitel eine globale Sperre i. H. v. 7 % für Verpflichtungsermächtigungen bestimmt wurde. Die Städtebauförderung ist somit mit den VVEen 2017-2020 betroffen, die Kassenmittelrate 2016 bleibt jedoch unberührt. Im Ergebnis dieser Anwendung ergeben sich die in der VV dargestellten „krummen“ Zahlen. Sofern - z. B. in einem Nachtragshaushalt 2016 - die „Sperre“ wieder aufgehoben wird, wird das BMUB unmittelbar reagieren.

Die aktuelle Fassung der VV Städtebauförderung 2016 sowie eine Fassung im Änderungsmodus ist im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebauförderung zum Download bereitgestellt.

Az.: 20.2.1-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

79 **Wohngeld-Runderlass 5/2015 veröffentlicht**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 18.12.2015 den Wohngeld-Runderlass 5/2015 veröffentlicht. Er nimmt Bezug auf die von der Bundesregierung beschlossene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2016 (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 - WoGVwV 2016). Die notwendige Beschlussfassung des Bundesrates ist für den 29.01.2016 vorgesehen. Das MBWSV sieht keine Bedenken, im Vorgriff auf die zu erwartende Zustimmung des Bundesrates die WoGVwV 2016 bereits jetzt zur Durchführung des am 01.01.2016 in Kraft tretenden neuen Wohngeldgesetzes anzuwenden. Der Erlass enthält insbesondere Hinweise zu folgenden Neuerungen:

- Wohngeldtabellen (www.bmub.bund.de/P3085) künftig nicht mehr verbindlich
- Neuregelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 WoGG
- MBWSV-Wohngeldrechner
- Aktualisierung der Formulare

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser sowie das Schreiben des BMUB und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

80 **Veröffentlichung „Umlegung im Innenbereich“**

Die Umlegung ist eines der zentralen Instrumente des Flächenmanagements. Durch sie können oft überhaupt erst die Voraussetzungen geschaffen werden, um Planungen zu verwirklichen. Im Umlegungsverfahren werden die Verkehrs-, Grün- und sonstigen Infrastrukturfächen bereitgestellt und die Grundstücke so neu geordnet, dass sie entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans bebaut und umlegungsbedingte Bodenwertsteigerungen abgeschöpft werden können.

Dies gilt im Innenbereich ebenso wie bei der Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen am Siedlungsrand. So ist etwa die Nachverdichtung von Blockinnenbereichen ohne Maßnahmen zur Bodenordnung häufig kaum vorstellbar. Wie der Einsatz dieses Instruments in seinen unterschiedlichen Formen – von der klassischen über die freiwillige bis hin zur vereinfachten Umlegung – gerade im Kontext der Innenentwicklung aussehen kann, stellt eine nun durch das Forum Baulandmanagement NRW vorgelegte Expertise anschaulich dar.

Die Veröffentlichung „Umlegung im Innenbereich“ steht ab sofort auf der Website des Forum Baulandmanagement NRW unter www.forum-bauland.nrw.de kostenfrei zum Download bereit und kann bei der Koordinierungsstelle auch in gedruckter Form bestellt werden. Mit dem Forum Baulandmanagement NRW existiert in Nordrhein-Westfalen eine anerkannte und deutschlandweit in dieser Form einmalige Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Lösungsstrategien im Themenfeld des Flächenmanagements. Das unter Schirmherrschaft des MBWSV NRW stehende Netzwerk widmet sich

praxisorientiert aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung - stets fokussiert auf die Ressource Fläche.

Bestellung und Kontakt: „Umlegung im Innenbereich“, von Egbert Dransfeld und Bernd Han-Meyer, Hrsg.: Forum Baulandmanagement NRW, Dortmund 2015, 44 S., Koordinierungsstelle Forum Baulandmanagement NRW, c/o STADTRAUMKONZEPT GmbH, Huckarder Straße 12, 44147 Dortmund, Sebastian Siebert, Tel. 02 31-5323-446 Fax 0231-5323-445, E-Mail: kontakt@forum-bauland.nrw.de, Internet www.forum-bauland.nrw.de.

Az.: gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

81 Eckpunkte zu Wohnraumförderungsbestimmungen 2016

Die Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW für das Jahr 2016 werden demnächst veröffentlicht. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat hierzu bereits die Eckpunkte vorgestellt, die wahrscheinlich weitgehend unverändert übernommen werden. In der Verbändeanhörung am 17.12.2015 wurden diese zum allergrößten Teil sehr positiv aufgenommen. Einige wesentliche Verbesserungen sind z.B.:

- Die Gewährung von Tilgungsnachlässen wird auf alle Mietniveaus ausgedehnt, die Sätze werden erhöht.
- Die Tilgungsnachlässe können künftig in einer Höhe von bis zu 50 % als Eigenkapitalersatz angerechnet werden.
- Um längerfristige Bindungen zu erreichen, entfällt die Möglichkeit der 15-jährigen Zweckbindungsdauer, künftig besteht nur eine Wahl zwischen 20 und 25 Jahren (in allen Mietstufen).
- Es werden Gruppenwohnungen „für alle“ gefördert (bisher nur Studierende, ältere, pflegedürftige oder behinderte Menschen). Gruppenwohnungen erhalten außerdem ein Zusatzdarlehen für investive Kosten im Bereich des Brandschutzes.
- Wegen der Erhöhung von Baukosten soll für Vorhaben, die nach den Voraussetzungen der EnEV 2016 beantragt werden, eine Pauschale von 5 % gewährt werden. Aus unserer Sicht ist dieser Satz allerdings zu niedrig und sollte erhöht werden.

Zum weiteren Verfahren: Die neuen Wohnraumförderungsbestimmungen werden voraussichtlich am 21. Januar 2016 veröffentlicht. Die Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB) werden erst zu einem späteren Zeitpunkt (Februar/März) folgen, dann aber rückwirkend gelten. Das Eckpunktepapier des MBWSV ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3-004

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

82 Bestimmungen zur Wohnraumförderung 2016 in Kraft

Die neuen Förderbestimmungen für den sozialen Wohnungsbau sind am 21.01.2016 in Kraft getreten. Zeitgleich mit den verschärften Anforderungen an energiesparendes Bauen durch die EnEV 2016 erhöht das Land die Förderbeiträge im sozialen Wohnungsbau um durchschnittlich sieben Prozent.

Die Neufassung der Förderbestimmungen schreibt die im Oktober 2015 als Sofortmaßnahme beschlossenen Verbesserungen bei den Tilgungsnachlässen fest. Danach betragen die Tilgungsnachlässe für Förderdarlehen je nach Region bis zu 25 Prozent, bei der Errichtung von Wohnraum für Flüchtlinge sogar bis zu 35 Prozent. Höhere Tilgungsnachlässe gibt es auch bei der Förderung von Wohnheimen für Studierende.

Mit den Tilgungsnachlässen sind die Förderdarlehen auch in der aktuellen Niedrigzinsphase attraktiv für Investoren. Neu ist, dass ab 2016 die Hälfte der Tilgungsnachlässe als Eigenkapitalersatz von der NRW.BANK angerechnet werden kann. Weitere Neuerungen im Förderprogramm sind:

- Neue Regeln zur Anzahl der Geschosse: Grundsätzlich können weiterhin landesweit Gebäude mit maximal vier Vollgeschossen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden. Neu ist, dass die bisher vorhandene Überschreitungsmöglichkeit für die Städte Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster (bisher ausnahmsweise fünf Vollgeschosse) künftig auf bis zu sieben Geschosse erweitert wird und diese Regelung zusätzlich auf die Städte mit über 500.000 Einwohner (Dortmund und Essen) ausgedehnt wird. Neu ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen (rechtskräftiger Bebauungsplan, Umsetzung von Quotenvorgaben, gemischte Belegung) an städtebaulich integrierten Standorten auch eine Förderung von höheren Gebäuden möglich ist.
- Langfristige Sozialbindungen: Mit der Förderung sollen längere Sozialbindungen erreicht werden. Deshalb entfällt künftig die Möglichkeit, nur eine 15-jährige Sozialbindung zu vereinbaren. Landesweit ist die Förderung wahlweise mit einer 20- oder 25-jährigen Bindungsdauer verknüpft. Vor dem Hintergrund der Förderung durch hohe Tilgungsnachlässe gibt es jetzt keine Verkürzung der Zweckbindung mehr, wenn die Darlehen vorzeitig zurückgezahlt werden. Dem Ziel der Bindungssicherung dient auch ein neues Förderangebot zur Bindungsverlängerung. Danach können Investoren die Laufzeit zinsgünstiger Darlehen verlängern, wenn zum Ausgleich dafür die Zweckbindung ebenfalls verlängert wird.

Im vergangenen Jahr wurden in NRW knapp 9.200 Wohnungen mit Mitteln des Wohnraumförderungsprogramms gefördert. Das ist eine Steigerung von 37 Prozent gegenüber dem Vorjahr (6.713 Wohnungen).

Das auf vier Jahre festgelegte Fördervolumen von jährlich 800 Millionen Euro kommt aus dem ehemaligen Wohnungsbauvermögen des Landes, das von der NRW.BANK

verwaltet wird. In das Programm fließen zusätzlich die Entflechtungsmittel des Bundes für NRW, in diesem Jahr rund 190 Millionen Euro, die das Land für Zwecke der Wohnraumförderung gebunden hat.

Ansprechpartner für Antragsteller sind die örtlich zuständigen Bewilligungsbehörden, in der Regel die Ämter für Wohnungswesen bei den Kreisen oder Städten. Weitere Informationen im Internet unter www.mbwsv.nrw.de, www.nrwbank.de. Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2016 sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3-004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

83 Vermittlung von Wohnungen an Kommunen zur Flüchtlingsunterbringung

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) weist auf eine neue Funktion der Internet-Plattform „wohnraumkarte.de“ hin. Unter der Schirmherrschaft des MBWSV und des Verbands der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen (VdW) wurde eine zusätzliche Komponente gestartet, welche der Vermittlung von Wohnungen an die Kommunen zur Flüchtlingsunterbringung dient.

Auf diese Weise soll das Potential der leerstehenden Wohnungen mobilisiert werden. Das Bauministerium geht davon aus, dass durch den Flüchtlingszuzug in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren 200.000 zusätzliche Wohnungen benötigt werden. 80.000 davon sollen im Bestand gewonnen werden. Die nun gestartete Online-Plattform soll den Kontakt zwischen Städten und Vermietern beschleunigen.

Unter <http://www.wohnraumkarte.de/refugees> können Vermieter in eine Datenbank alle Wohnungen einstellen, die für die Nutzung durch Flüchtlinge in Frage kommen. Städte und Gemeinden können auf diese Informationen zugreifen, die Wohnungen anmieten und Asylbewerber darin unterbringen.

Im Unterschied zum öffentlich einsehbar Angebot von wohnraumkarte.de werden Städten und Gemeinden nur diejenigen Wohnungen angezeigt, welche die vom MBWSV und VdW festgelegten Mindeststandards einer sicheren und bezugsfertigen Wohnung erfüllen (http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2015/2015_12_17_Wohnraumkarte/2015-11-12-Anlage-Mindeststandards-Fluechtlingsunterbringung.pdf). Auf diese Weise werden nicht mehr zeitgemäße Immobilien oder überteuerte Angebote herausgefiltert. Kommunen werden zudem gleich die passenden Ansprechpartner genannt.

Die Nutzung ist kostenfrei. Zu beachten ist allerdings, dass die teilnehmende Stadt/Gemeinde einen KeyUser zu benennen hat, dessen Kontaktdaten (Email-Adresse, Name, Funktion, Telefon) per Email an manuel.koch@wohnraumkarte.de geschickt werden. Gleichzei-

tig registriert sich der KeyUser auf wohnraumkarte.de/refugees und vergibt ein Passwort für seinen Zugang. Der KeyUser stellt sicher, dass die Anmeldung von Nutzern nur an befugte Personen erfolgt und der Missbrauch nicht möglich ist. Er organisiert auch die Anmeldung der übrigen Nutzer der Kommune und meldet jeden neuen Nutzer selbstständig an.

Az.: 20.1.4.11-002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

84 Wohngeld-Runderlass 4/2015 veröffentlicht

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 15.12.2015 den Wohngeld-Runderlass 4/2015 veröffentlicht. Mit Schreiben vom 12.11.2015 - SW II 4 - 91053.1/4-6 hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) an die für das Wohngeldrecht zuständigen Landesministerien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmte Erläuterungen zu den Auswirkungen des BVerwG-Urteils vom 23.01.2014 (5 C 8/13) gegeben. Hierauf nimmt der Erlass Bezug.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte in dem genannten Urteil ausgeführt, dass das Bestehen eines Erstattungsanspruchs des Trägers der Sozialhilfe gegen den Träger der Ausbildungsförderung nach § 104 Absatz 1 S. 1 SGB X nicht davon abhängt, dass Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 46 Absatz 1 S. 1 BAFöG beantragt worden sind. Der Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Trägers der Sozialhilfe besteht danach ab dem Zeitpunkt, ab dem der Sozialhilfeträger seine Leistungen erbracht hat und ein Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung bestand; das Fehlen eines Antrags spielt danach keine Rolle.

Diese Grundsätze können, so das BMUB, auch auf das Wohngeld übertragen werden. Die frühere Auffassung, wonach eine Erstattung nach § 104 SGB X erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld zu leisten ist, kann danach nicht mehr ausnahmslos aufrechterhalten werden. Nur in Fällen des § 12a SGB II (Vorrangige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende) verbleibt es bei diesem Grundsatz.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser sowie das Schreiben des BMUB sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

85 Gutachten „Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier“

Das nordrhein-westfälische Bauministerium hat im Jahr 2014 das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) zusammen mit der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) mit einem Gutachten zur „Nutzungsmischung und soziale

Vielfalt im Stadtquartier“ beauftragt. Das Gutachten liegt mittlerweile vor und ist Anfang Dezember 2015 veröffentlicht worden.

Vor dem Hintergrund zunehmender funktionaler Entmischung, monostrukturierter Neubauquartiere und sozialer Segregation in den Städten und Gemeinden war es Ziel des Projektes, das Leitbild der „Vielfältig gemischten Stadt“ erneut zu positionieren, die „Treiber“ für Entmischungstendenzen zu identifizieren und die möglichen Steuerungsinstrumente der Kommunen für mehr Mischungsqualität zusammenzustellen.

Difu und BUW haben in diesem Zusammenhang eine Kommunalbefragung bei allen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden über 20.000 Einwohnern durchgeführt sowie ausgewählte Quartiers-Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen mit unterschiedlichen Bebauungs- und Sozialstrukturen untersucht. Eine Zusammenstellung der wichtigsten bauplanungsrechtlichen, bodenrechtlichen und sonstigen Instrumente sowie Handlungsempfehlungen für die Kommunen runden das Gutachten ab. Das Gutachten kann bei Interesse im Internet unter www.mbwsv.nrw.de (Rubrik: Service / Downloads / Stadtentwicklung) abgerufen werden.

Az.: 20.1.4.6-001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

86 OLG Düsseldorf zur Nachforderung von Unterlagen bei Bauaufträgen

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 21.10.2015 - Verg 35/15 zwei Grundsatzfeststellungen getroffen, wann bei Bauaufträgen oberhalb der Schwellenwerte Unterlagen nachgefordert werden dürfen und wie bei widersprüchlichen Angaben eines Bieters zu verfahren ist. § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 bestimmt, dass der Auftraggeber bei einem nicht nach § 16 EG Abs. 1 Nr. 1 oder 2 VOB/A 2012 ausgeschlossenen Angebot geforderte fehlende Erklärungen oder Nachweise nach verlangt. Das OLG hat nun klargestellt, dass es sich hierbei nur um solche Erklärungen oder Nachweise handele, die bereits mit dem Angebot vorzulegen sind. Für spätere Klärungen oder Nachreichungen sei nur nach § 15 EG VOB/A 2012 zu verfahren. Der Auftraggeber dürfe außerdem Angebote, die widersprüchliche Angaben (Erklärungen oder Nachweise) enthalten, nicht ohne vorherige schriftliche Aufklärung ausschließen.

Bei der Ausschreibung eines Autobahnloses der A 30 in Nordrhein-Westfalen hatten die Bieter mit dem Angebot eine Liste der Leistungen einzureichen, die durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen. Nach Submission forderte die Vergabestelle die Namen und Verpflichtungserklärungen der vorgesehenen Nachunternehmer an. Bei der Ordnungszahl betreffend Planungsleistungen für ein Traggerüst vermerkte der Bestbieter auf seiner eingereichten Nachunternehmerliste „Eigenleistung, keine Nachunternehmerleistung“ und gab somit keinen Nachunternehmer an, obwohl es laut Angebot eine Nachunternehmerleistung sein sollte. Die Vergabestelle schloss das Angebot daraufhin aus. Der Bieter habe widersprüchliche Angaben gemacht und könne auch nicht von Fremd-

auf Eigenleistung wechseln. Dagegen wendet sich der Nachprüfungsantrag des Ausgeschlossenen.

Das OLG gibt dem Bieter Recht und klärt dabei grundsätzlich das Verhältnis zwischen Nachforderung und Aufklärung. Nur bei Nachweisen und Erklärungen, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren, handele es nach § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 um Unterlagen, die „nachgefordert“ werden können. Für alle anderen Unterlagen, die nicht schon zur Angebotsabgabe vorliegen mussten, gelte § 16 EG VOB/A 2012 nicht. Benötige ein Auftraggeber noch Informationen, beschaffe er sie im Rahmen einer Aufklärung nach § 15 EG VOB/A 2012. Gebe es dann Widersprüche zum Angebot, könne nicht sofort ein Ausschluss dieses Angebots erfolgen. Vielmehr sei „der öffentliche Auftraggeber praktisch zu einer Aufklärung verpflichtet“, die schriftlich durchzuführen ist.

Praxishinweis

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf, die auch auf Kommunen übertragbar ist, ist kein Raum mehr für den Ausschlussgrund der „widersprüchlichen Angaben“. Über die Aufklärung eines Widerspruchs muss nun festgestellt werden, was tatsächlich gewollt bzw. gemeint war. Die Erläuterungen des Bieters sollten sich am Umfang einer Preisaufklärung orientieren. Das OLG hat für Auftraggeber wie Bieter das Verfahren bei Angebotsdefiziten geklärt. Nach Submission entstehende Unklarheiten können durch zwingend durchzuführende Nachfragen ausgeräumt werden. Dies hilft, kleine Fehler und Ungenauigkeiten der Bieter pragmatisch zu heilen. Im vorliegenden Fall wurde so der Weg zur Beauftragung des Bestbieters frei.

Az.: 21.1.1.6-001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

87 Info-Portal zu Holzbauten für Flüchtlinge

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat ein Web-Portal zum Thema „Holzbauten für Flüchtlinge“ eingerichtet. Die Informationsplattform informiert über ganzheitliche Lösungen des modernen Holzbaus zur Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge. Moderne Holzbautechnologien können der schnellen und effizienten Bereitstellung von Unterkünften und Wohnraum dienen, um den aktuellen Zustrom von Flüchtlingen zu meistern. Dabei können sowohl temporäre Wohnunterkünfte (mit der Option der flexiblen Nachnutzung auch an neuen Bauorten), kleine und mittlere Wohneinheiten (mit flexiblen Konzepten bzgl. der späteren Nachnutzung) oder die Umnutzung von Bestandsgebäuden erfolgen. Auch größere Wohnquartiere im Bereich des sozialen Wohnungsbaus mit der Möglichkeit der späteren Änderung des Wohnungszuschnitts sind denkbar.

Das Portal bietet insbesondere auch spezielle Informationen für öffentliche Auftraggeber. Eine Bieterdatenbank informiert über das umfangreiche Angebot der Holzbaubranche und soll den Bauinteressenten die Auswahl unter den derzeit auf dem Markt angebotenen Konzepten und Angeboten erleichtern. Öffentliche Bauinteressenten können über das Webportal online geeignete und innerhalb der Datenbank gelistete Unternehmen kontaktieren. Die Herstellung von Kontakten auf Basis des Bieterver-

zeichnisses soll die schnelle und effiziente Umsetzung von Bauvorhaben zur Unterbringung von Flüchtlingen unterstützen. Vergaben sind über das Portal nicht möglich. Das Portal ist im Internet unter der Adresse <http://holzbauten-fuer-fluechtlinge.nrw.de> erreichbar.

Az.: 20.1.4.11-004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

88 Ertragswertrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht

Am 04.12.2015 ist die Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswert-Richtlinie, EW-RL) im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Diese Richtlinie gibt Hinweise für die Ermittlung des Ertragswerts nach den §§ 17 bis 20 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639). Ihre Anwendung soll die Ermittlung des Ertrags- bzw. Verkehrswerts von Grundstücken nach einheitlichen und marktgerechten Grundsätzen sicherstellen.

Die Richtlinie wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der für das Gutachterausschusswesen zuständigen Ministerien der Länder sowie der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und wird allen in der Grundstückswertermittlung Tätigen zur Anwendung empfohlen. Die amtliche Fassung der Richtlinie ist im Internet unter www.bundesanzeiger.de einsehbar.

Az.: 20.1.1.5-002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

89 Umfrage zur Akzeptanz von Windenergienutzung

Der Ausbau der Windenergie an Land ist in der Gesellschaft nach wie vor breit akzeptiert. Das geht aus einer Umfrage hervor, die das Meinungsforschungsinstitut Forsa im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) Ende Oktober 2015 durchgeführt hat. Dabei wird dem Engagement kleiner, lokaler Akteure hohe Bedeutung beigemessen. Die Bürgerinnen und Bürger sind zudem bereit, sich persönlich in Planungsprozesse einzubringen.

In der repräsentativen Umfrage bewerteten 79 % der 1.007 Befragten es als „wichtig“ oder „sehr wichtig“, dass kleine Unternehmen und lokale Bürgergruppen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Windenergieprojekte vor Ort umzusetzen. Damit werden aktuelle Forderungen an den Bundesgesetzgeber untermauert, dem Erhalt der Akteursvielfalt bei der künftigen Ausschreibung der Vergütung von Windenergie höchste Priorität beizumessen.

Um die Akzeptanz des Windenergieausbaus vor Ort zu verbessern, sprechen sich die Bürger für eine stärkere (85 %) und frühzeitigere (82 %) Beteiligung der Öffentlichkeit aus. Dabei ist ein Großteil der Bevölkerung (58 %) persönlich bereit, sich aktiv in die Planungsprozesse vor Ort einzubringen. Die Umfrage verdeutlicht Defizite bei der Vermittlung von Grundlagen effektiver Beteiligungsarbeit: Knapp drei Viertel (74 %) der Befragten fühlen sich von

der Politik nicht gut über bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten informiert.

Der Ausbau der Windenergie an Land wird von über 80 % der Bevölkerung unterstützt und damit von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen. Zudem bestätigt die Umfrage Ergebnisse anderer Untersuchungen und zeigt eine steigende Zustimmung für die Windenergienutzung vor Ort bei individueller Vorerfahrung. Immerhin 74 % der Befragten ohne Windenergieanlagen im direkten Wohnumfeld haben „weniger große“ oder „keine“ Bedenken beim Bau von Windenergieanlagen in ihrem Wohnumfeld. Bürger mit Anlagen in ihrem direkten Wohnumfeld sind mit diesen sogar zu 80 % „voll und ganz“ oder „eher“ einverstanden.

Die Ergebnisse der Umfrage verdeutlichen den großen Wert, den aktive Informationsarbeit, Öffentlichkeitsbeteiligung und die bisher gelebte Akteursvielfalt für die Akzeptanz der Windenergie vor Ort haben können. Weitere Ergebnisse und Grafiken finden sich im Internet unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen/umfrage-fa-wind-akzeptanz-windenergie-an-land-2015.html>.

Az.: 20.1.4.1-002 gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

90 Broschüre zur energetischen Stadtsanierung in der Praxis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat eine neue Broschüre „Energetische Stadtsanierung in der Praxis“ herausgegeben, welche die Grundlagen zum KfW-Programm 432 darstellt. Die zweite, aktualisierte Auflage der Broschüre gibt praktische Hinweise für die Umsetzung energetischer Quartierskonzepte und des Sanierungsmanagements im Rahmen des KfW-Programms.

Herausforderungen für spezifische Siedlungstypen finden ebenso Berücksichtigung wie die Handlungsfelder der Energetischen Stadtsanierung. Neben den Inhalten der Quartierskonzepte und den Aufgaben des Sanierungsmanagements werden auch die übergeordneten Ziele und die Prozessgestaltung thematisiert.

Die Broschüre kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://www.energetische-stadtsanierung.info/service/publikationen/>.

Az.: 20.2.6-004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

91 Aufruf zur Teilnahme am Flächenpool NRW

Der Flächenpool NRW hat das 3. Aufrufverfahren gestartet, in dem sich Städte und Gemeinden zur Teilnahme am Flächenpool NRW bewerben können. Der Flächenpool NRW ist ein Angebot des Landes Nordrhein-Westfalen an Kommunen, um untergenutzte oder brachgefallene Flächen im Innenbereich zu reaktivieren.

Der Flächenpool NRW ist unabhängig von der möglichen Folgenutzung offen für alle Flächen im Innenbereich, die in ihrer Entwicklung gehemmt sind. Aufgrund der ange-

spannten Situation auf dem Wohnungsmarkt rücken allerdings im dritten Bewerbungsverfahren Standorte, die potenziell für Wohnen geeignet sind, stärker in den Mittelpunkt des Interesses.

Zunächst wird in einer Vorqualifizierungsphase geklärt, ob das Verfahren für konkrete kommunale Standorte geeignet ist. In dieser Phase, die vom 07.01.- 08.03.2016 dauert, können Kommunen Rückfragen zur ihrer möglichen Bewerbung besprechen. Die Bewerbung kann bis zum 15.03.2016 eingereicht werden. Auf der Homepage des Flächenpools NRW stehen unter www.nrw-flaechenpool.de alle Bewerbungsunterlagen bereit.

Seit dem Start des Regelbetriebes im Jahr 2014 sind 35 Kommunen mit rund 150 Standorten und über 600 Eigentümern am Flächenpool NRW beteiligt. Die teilnehmenden Kommunen wählen selbst aus, für welche Standorte sie eine Potenzialklärung durch den Flächenpool NRW wünschen. In enger Kooperation mit dem Flächenpool NRW und den Eigentümern der Standorte entsteht Klarheit über die Entwicklungsperspektiven.

Az.: gr-ko 20.1.4.7-009 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

92 Geringerer Rückgang 2014 beim preisgebundenen Wohnraum

Die NRW.BANK, Bereich Wohnraumförderung, hat ihren aktuellen Bericht zum preisgebundenen Wohnungsbestand mit Datentabellen für alle Kommunen in NRW herausgegeben. Zum Jahresende 2014 gab es in NRW rund 597.300 öffentlich geförderte Wohnungen. Der größte Teil davon waren preisgebundene Mietwohnungen (rund 488.900). Damit unterliegt etwa jede 10. Geschosswohnung im Land einer Mietpreis- und Belegungsbindung.

Der Bestand an preisgebundenen Mietwohnungen ist auch 2014 gesunken. Allerdings hat sich der Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren verlangsamt. Nach aktueller Vorausschätzung wird der Bestand bis 2030 ohne Berücksichtigung der bis dahin neu geförderten Wohnungen um ein Drittel sinken. Die Mieten für preisgebundene Wohnungen liegen im Vergleich mit den Marktmieten deutlich im preisgünstigen Segment, definiert als das preisgünstigste Viertel des Angebots.

Fast die Hälfte der wohnungssuchenden Haushalte sind Ein-Personen-Haushalte. Diese, wie auch große Haushalte mit vier und mehr Personen, sind dabei überproportional oft wohnungssuchend. Insgesamt ging die Zahl der wohnungssuchenden Haushalte auch 2014 weiter zurück. Gegen den Trend fällt es jedoch Alleinstehenden mit Sozialleistungsbezug zunehmend schwerer, sich mit Wohnraum zu versorgen.

Den vollständigen Bericht inklusive Tabellen mit den Daten für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen können kostenfrei heruntergeladen unter: www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

93 Höhere Vergabe-Schwellenwerte

Mittels mehrerer delegierter Verordnungen vom 24. November 2015 hat die Europäische Kommission die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge zum 1. Januar 2016 geringfügig erhöht. Öffentliche Aufträge, die die neuen Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, müssen daher verbindlich EU-weit ausgeschrieben werden. Für Bauleistungen steigt der Wert auf 5.225.000 Euro (zuvor 5.186.000 Euro) und für Liefer- und Dienstleistungen auf 209.000 Euro (zuvor 207.000 Euro). Die Verordnungen wurden im ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5 ff. veröffentlicht. Das Amtsblatt kann unter <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html> abgerufen werden.

Az.: 21.1.1.2-004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Umwelt, Abfall und Abwasser

94 Pressemitteilung: Kommunen für bürgernahes Wertstoffgesetz

Seit Jahren wird über ein Wertstoffgesetz diskutiert, das die Verpackungsverordnung ablösen und eine bessere Abfallverwertung gewährleisten soll. Ziel ist es, zusätzlich zur Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen auch sonstige Haushaltsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen wie etwa Kinderspielzeug, Bratpfannen oder Küchengeräte zu erfassen und zu verwerten.

Das Bundesumweltministerium hat im Oktober 2015 einen ersten Arbeitsentwurf zum Wertstoffgesetz vorgelegt. Dieser stößt durchgängig auf große Kritik. Hauptkritikpunkt der kommunalen Spitzenverbände an dem Arbeitsentwurf ist, dass für die Wertstoffsammlung keine kommunale Organisationsverantwortung vorgesehen wird. Für ein gemeinwohlorientiertes und bürgerfreundliches Wertstoffgesetz bedarf es jedoch einer klar definierten kommunalen Steuerungsverantwortung. Für die Bürger ist die Kommune der einzig verlässliche Ansprechpartner. Die vom Bund beabsichtigte Erweiterung der Verantwortung der dualen Systeme für die Abfallerfassung und -verwertung würde hingegen den Einstieg in die Privatisierung der Hausmüllentsorgung bedeuten und letztendlich die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger steigen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßt vor diesem Hintergrund die aktuelle Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen für ein Wertstoffgesetz in Organisationsverantwortung der Kommunen. Der Anstoß zu einer solchen Initiative kam auch aus dem nordrhein-westfälischen Umweltministerium.

Der Antrag wird in diesen Tagen in den Bundesratsausschüssen beraten. Als Eckpunkte für ein neues Wertstoffgesetz nennt der Bundesratsantrag der fünf Länder unter

anderem eine kommunale Erfassungszuständigkeit, eine mittelstandsfreundliche Ausschreibung der Sortierung und Verwertung und die Sicherung der Produkt- und Finanzierungsverantwortung der Hersteller.

Mit dem Antrag setzen die fünf Länder ein deutliches Zeichen gegen den aus kommunaler Sicht nicht akzeptablen Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums. Ein Wertstoffgesetz, das auf den Eckpunkten der Länderinitiative beruht, würde im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu einer klaren und transparenten kommunalen Aufgabenerfüllung führen. Deshalb unterstützen die kommunalen Spitzenverbände die Bundesratsinitiative und haben die Hoffnung, dass auch die übrigen Länder dem Antrag im Bundesrat zustimmen.

Az.: 25.0.2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

95 Änderung der Gewerbeabfall-Verordnung

Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene haben mit Datum vom 06.01.2016 gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Referenten-Entwurf zur Änderung der Gewerbeabfall-Verordnung (Stand: 11.11.2015) abgegeben. Die Stellungnahme kann im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Fachinformation/Umwelt/Abfall/Abwasser „BV-Stellungnahme zur Gewerbeabfall-Verordnung“ abgerufen werden.

Mit Datum vom 04.01.2016 hatte der StGB NRW zu dem Entwurf gegenüber dem Deutschen Städte- und Gemeindebund insbesondere auf folgende Einzelpunkte hingewiesen: Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung einen erneuten Versuch unternimmt, mit der Fortschreibung und Änderung der Gewerbeabfall-Verordnung bei den nicht an die Stadt bzw. Gemeinde überlassungspflichtigen „Abfällen zur Verwertung“ aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. aus Industrie- und Gewerbebetrieben) die stoffliche Verwertung voranzubringen und Scheinverwertungen abzustellen. Zu den einzelnen Vorschriften wurde im Wesentlichen auf Folgendes hingewiesen:

- Zu § 2 des Verordnungs-Entwurfs (Begriffsbestimmungen): Zu begrüßen ist, dass zukünftig unter den Begriff der gewerblichen Siedlungsabfälle auch weitere nicht in der Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführten gewerblichen und industriellen Abfälle fallen sollen, wenn diese nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Richtig ist auch, dass die Begriffsbestimmung der „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ fortgeführt wird, damit in der Praxis „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ nicht zu solchen aus anderen Herkunftsbereichen umdeklariert werden können.
- Zu § 3 des Verordnungs-Entwurfs (Getrennte Sammlung): In § 3 Abs. 2 des Entwurfes ist vorgesehen, dass die Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger - bezogen auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Abfälle (u. a. Papier/Pappe/Karton, Glas,

Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) - entfallen soll, wenn die getrennte Sammlung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ein technische Unmöglichkeit wird kaum gegeben sein, weil in privaten Haushaltungen grundsätzlich eine Getrenntsammlung in dieser Art und Weise bereits erfolgt.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs unter anderem auch dann angenommen, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung (insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung) außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließenden Vorbehandlung stehen. Dieses ist nicht nachvollziehbar. Sind Abfälle erheblich verschmutzt, so liegen im Zweifelsfall überlassungspflichtige „Abfälle zur Beseitigung“ vor, so der Verschmutzungsgrad kein Grund dafür sein kann, die Getrennthaltungspflicht entfallen zu lassen.

Verschmutzte Abfälle sind daher im Regelfall über die Pflicht-Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt bzw. Gemeinde) zu entsorgen, weil ein ordnungsgemäßer und schadloser Verwertungsweg im Einklang mit der 5-stufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) nicht bestehen wird. Dieses gebietet auch die abfallrechtliche Rechtsprechung, wonach insbesondere das sog. „Huckepackverfahren“ unzulässig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 -; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az.: 14 A 3731/06 -; OVG Rh-Pf., Urteil vom 08.01.2014 - Az.: 8 B 11193/13. OVG - gemischte Kinoabfälle sind Abfall zur Beseitigung).

- Zu § 4 des Verordnungs-Entwurfs (Vorbehandlung von Siedlungsabfällen): Es ist zu begrüßen, dass bei einem Entfallen der Getrennthaltungspflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Verordnungs-Entwurfs) die gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet werden sollen, die nicht getrennt gehaltenen Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Es ist auch konsequent, dass in diesen (Abfall)Gemischen keine Bioabfälle, Glas sowie Abfälle aus humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung enthalten sein dürfen.

Gleichwohl greift diese Regelung zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen insgesamt zu kurz. Es muss eindeutig und klar geregelt werden, dass in einem solchen Abfallgemisch nur trockene Abfälle und keine feuchten Abfälle jedweder Art enthalten sein dürfen. Jedwede feuchte Abfälle (wie z.B. benutzte Einwegwindeln) dürfen deshalb in ein Abfallgemisch keinen Eingang finden, weil hierdurch eine Verschmutzung oder Kontamination von nicht verschmutzten, verwertbaren Abfällen, die Folge sein kann. Dieses wiederum ist einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen stofflichen Verwertung abträglich.

- Zu § 6 des Verordnungs-Entwurfs (Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen): Die Erfahrung der letzten 20 Jahre hat vielfach gezeigt, dass die energetische Verwertung von gewerblichen Abfällen mehr oder

weniger der „Standard-Verwertungsweg“ geworden ist. Hier bedarf es eines nachhaltiger, besseren Schutzes der stofflichen Verwertung. Es ist daher als erforderlich anzusehen, höhere Quoten für die stoffliche Verwertung vorzugeben, denn in der Praxis geht der Trend nach wie vor dahin, Abfälle in erster Linie energetisch zu verwerten, d.h. eine Verwertung findet regelmäßig nur auf der 4. Stufe der 5-stufigen Abfallhierarchie statt.

Insoweit hilft gegenwärtig nur die Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG, dass die stoffliche Verwertung von Abfällen (3. Stufe der Abfallhierarchie) nicht noch mehr an Boden verliert. In Anbetracht dessen ist bereits heute aus den praktischen Vollzugerfahrungen festzustellen, dass die Fortführung der Heizwertklausel, (Überprüfung ist in § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG bis zum 31.12.2016 vorgesehen) unerlässlich ist, wenn eine nachhaltige Stärkung der stofflichen Verwertung von Abfällen gewünscht ist und erfolgen soll.

- Zu § 7 des Verordnungs-Entwurfs (Pflicht-Restmülltonne): Die Fortführung der sog. Pflicht-Restmülltonne ist zu begrüßen. Allerdings sollte die Regelung so belassen werden wie sie derzeit besteht. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 19.07.2007 - Az.: 1 BVR 1290/05) die derzeitige Regelung in § 7 Satz 4 GewAbfV als verfassungsgemäß angesehen.

Im Übrigen hat das BVerwG (Beschluss vom 23.04.2008 - Az.: 9 BN 4.07, Urteil vom 1.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 -; Urteil vom 17.2.2005 - Az.: 7 C 25.03) in seiner ständigen Rechtsprechung klargestellt, dass es gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG (vor dem 01.06.2012: § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Städte, Gemeinden und Kreise gibt. Die Fortführung der Regelung ist aber auch deshalb erforderlich, damit Scheinverwertungen auch der in der Zukunft nach Möglichkeit abgestellt werden.

Az.: 25.02.2 qu/ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

96 Fortbildung zum/zur Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in

Die Landwirtschaftskammer NRW bietet 2016 in Zusammenarbeit mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) die Fortbildung und Prüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ an. Die Fortbildungsprüfung ist eine Aufstiegsfortbildung nach § 56 Berufsbildungsgesetz. Zielgruppe dieses Fortbildungsganges sind u. a. Mitarbeiter/innen von Gartenämtern bzw. Baubetriebshöfen, die sich für berufliche Aktivitäten auf einem gehobenen fachlichen Niveau im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege und den angrenzenden Bereichen weiter qualifizieren wollen.

Die Ausschreibung des Fortbildungsangebots mit weiteren Hinweisen zu den Zulassungsvoraussetzungen, den Inhalten und der Dauer der Fortbildung, zur Prüfung, den

Kosten und Fördermöglichkeiten steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser zum Download zur Verfügung. Weitere Informationen gibt die Landwirtschaftskammer NRW, Postfach 59 80, 48135 Münster, Geschäftsbereich 4, Tel.: 0251 2376 306 (Herr Halbuer), E-Mail: Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de . Anmeldeschluss ist am 29. Januar 2016.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

97 UN-Klimaschutzvertrag in Paris geschlossen

Erstmalig in der Geschichte des Klimaschutzes haben sich am 14.12.2015 die 195 Mitgliedsstaaten und die EU beim UN-Klima-gipfel in Paris auf ein neues Klimaschutzabkommen geeinigt. Ziel ist es demnach, die Erderwärmung auf „weit unter“ zwei Grad Celsius, nach Möglichkeit sogar auf 1,5 Grad zu begrenzen. Das Abkommen soll im Jahr 2020 in Kraft treten. Die wichtigsten Punkte des Abkommens sind:

Treibhausgasemissionen

Mit dem Vertrag wird angestrebt, die Netto-Treibhausgasemissionen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auf null zu reduzieren. Dies soll durch die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem menschengemachten Ausstoß von Treibhausgasen und der CO₂-Bindung durch „Senken“ (zum Beispiel Wälder, unterirdische Kohlenstoffspeicher) hergestellt werden. Da die freiwilligen Klimaziele der Staaten nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf unter zwei Grad Celsius zu begrenzen, sollen sie ab 2023 alle fünf Jahre überprüft und verschärft werden.

Unterstützung für Entwicklungsländer

Die Finanzierung von Anpassungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen in armen Ländern soll künftig stärker gefördert werden. Zudem wird es technologische Hilfen geben. Ab 2020 sollen die Industriestaaten - bis 2025 - jährlich 100 Milliarden Dollar für arme Staaten bereitstellen. Dieses - bereits in Kopenhagen abgegebene - Versprechen ist in einer begleitenden Entscheidung zum Abkommen festgehalten worden. Andere Staaten, insbesondere aufstrebende Schwellenländer, werden „ermutigt“, einen freiwilligen finanziellen Beitrag zu leisten. Für Entwicklungsländer, die durch den Klimawandel bedroht sind, etwa Inselstaaten, sieht das Abkommen zudem Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Frühwarnsysteme und Klimarisikoversicherungen vor. Zu Haftungsübernahmen für Klimaschäden und Kompensation hat der Klimagipfel keine Festlegungen getroffen.

Berichtspflicht über CO₂-Ausstoß

Ferner ist ein gemeinsames System von Berichtspflichten und Transparenzregeln vorgesehen. Jedes Land soll Bilanzberichte seines CO₂-Ausstoßes vorlegen. Dabei würden die unterschiedlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Länder berücksichtigt. So wird gewährleistet, dass arme Länder - etwa bei der statistischen Erfassung des CO₂-

Ausstoßes - nicht die gleichen Ansprüche erfüllen müssen wie reiche.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Das wegweisende globale Klimaabkommen, das am 12. Dezember 2015 in Paris geschlossen wurde, ist ein Wendepunkt in der Geschichte des Klimaschutzes und wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Die beschlossenen Maßnahmen müssen - und das wird für die Zukunft die entscheidende Messlatte sein - auch schnell und wirksam umgesetzt werden. Bei dieser Umsetzung ist die wichtige Rolle der Städte und Gemeinden als wesentliche Akteure des Klimaschutzes hervorzuheben.

Die Ziele des Klimaschutzes können nur mit den Kommunen und der Bürgerschaft vor Ort erreicht werden. Um eine positive Umsetzung der in Paris beschlossenen globalen Maßnahmen zu erreichen, bedarf es daher neben den Anstrengungen der Staatengemeinschaften, der EU, des Bundes und der Länder insbesondere der dauerhaften Unterstützung der Kommunen und ihrer Bürgerschaft. Nur so kann eine Breitenwirkung zur Erreichung der Klimaschutzziele erreicht werden.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

98 Europäischer Gerichtshof zu Klagemöglichkeit wegen Umweltfolgen

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) haben Bürger und Verbände in Deutschland zu wenigen Möglichkeiten für Klagen im Umweltbereich. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Behördenentscheidungen über Bauprojekte (Bau von Bahnhöfen, Stromtrassen, Fabriken etc.) mit Auswirkungen für Mensch und Natur. Die deutschen Regelungen seien zu restriktiv, heißt es in dem Urteil vom 15. Oktober 2015 (Az.: C-137/14).

Die Europäische Kommission hatte der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, die hiesige Rechtslage beschränke zu stark dem Umweltschutz dienendes EU-Recht. Dabei hatte sie mit ihrer Vertragsverletzungsklage vom 21. März 2015 gleich mehrere Rechtsverstöße gegen die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) und die Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) gerügt. Konkret geht es um Beteiligungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben.

Mit ihrem Urteil gaben die Richter des EuGH der EU-Kommission weitgehend Recht. Zu streng seien zum Beispiel die Regelungen zu Verfahrensfehlern. Die Richter bemängelten, eine Entscheidung für oder gegen ein Projekt könne nach deutschem Recht nur in wenigen Fällen aufgehoben werden, etwa, wenn es gar keine Prüfung der Folgen für die Umwelt gegeben habe. Unzulässig sei auch, dass Kläger zum Teil nachweisen müssten, dass ein Verfahrensfehler die Entscheidung über das umstrittene Vorhaben mit beeinflusst hat.

Auch die Einschränkungen des möglichen Zeitpunkts einer Klage gehen den Richtern zu weit. Wer sich juristisch

gegen ein Projekt wehren wolle, müsse dies nach deutschem Recht tun, noch bevor die Behörden über die Genehmigung entschieden hätten. Schließlich monierte der EuGH eine Übergangsfrist, die der deutsche Gesetzgeber vorgesehen hat. Denn im November 2012 wurden die deutschen Vorschriften geändert, um ein früheres Urteil des EuGH in diesem Bereich umzusetzen. Dabei ist allerdings vorgesehen, dass für bestimmte Altverfahren weiterhin inzwischen abgeschaffte Regelungen gelten.

In einem Punkt wiesen die Richter die Klage der EU-Kommission jedoch ab. Wenn nämlich Einzelne - also Bürger oder Verbände - gegen Verwaltungsentscheidungen klagen, dann dürfen die Gerichte nur Faktoren bewerten, von denen die Kläger persönlich betroffen sind. Dies hält der EuGH für rechtmäßig. Für Umweltverbände besteht diese Einschränkung nicht. Sie können auch allgemeiner im Sinne des Umweltschutzes klagen. Der Volltext des EuGH-Urteils findet sich als pdf-Datei auf den Seiten der europäischen Justiz unter <http://curia.europa.eu> (Suche nach Rechtssachen = C-137/14).

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Mit seinem Urteil vom 15. Oktober 2015 hat der EuGH die Umweltverbandsklage und Klagen von „Normalbürgern“ gestärkt. Gleichzeitig aber wurde dadurch ein wesentliches Prinzip des deutschen Umweltrechtsschutzes, der Einwendungsausschluss (Präklusion), gekippt. Nach diesen Präklusionsvorschriften sind Einwendungen gegen ein Vorhaben bzw. die behördliche Entscheidung im weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren unerheblich und somit auch eine Klage unbegründet, wenn die gerügten Themen nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist geltend gemacht wurden.

Diese Vorschriften dienen einerseits dazu, Betroffene und Umweltverbände dazu anzuhalten, auf aus den Antragsunterlagen erkennbare Mängel frühzeitig hinzuweisen, um dasungsverfahren effektiv zu gestalten. Auf der anderen Seite geben sie der Kommune und anderen Vorhabenträgern eine Rechtssicherheit und einen Bestandsschutz, denn diese müssen mit einer späteren Anfechtung der Genehmigung wegen nicht bereits im Verwaltungsverfahren eingewandter Mängel grundsätzlich nicht mehr rechnen.

Nach dem neuen Urteil können Umweltverbände oder sonstige Dritte etwaige Belange auch erst nach Genehmigungserteilung im gerichtlichen Verfahren vorbringen. Damit wird die Funktion der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahren als Kontrollinstrument einerseits und als Rechtsschutzinstrument andererseits geschwächt. Dies könnte zu einer Erhöhung der Anzahl von Drittklagen gegen umweltrelevante Vorhaben führen.

Auf Seiten der Kommunen und der sonstigen Vorhabenträger, könnte dies insbesondere zu Bauverzögerungen und höheren Kosten durch Investitionshemmnisse führen. Hierzu darf es aber auch im Sinne der Durchsetzung des Umweltschutzes nicht kommen.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit zwei Entscheidungen vom 12.11.2015 (Az.: 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) Verfassungsbeschwerde gegen die rückwirkende Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen stattgegeben. Hintergrund war die Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG für das Land Brandenburg zum 01.02.2004, wonach die Beitragspflicht „frühestens (...) mit dem Inkrafttreten eine rechtswirksamen Satzung“ entsteht. Diese Regelung entfaltet nach dem BVerfG im Falle der Kläger unter anderem im Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 BvR 3051/14 eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung, weil das Grundstück bereits im Jahr 1990 an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wurde und die erste Beitragssatzung der Stadt, die zum 30.06.1993 in Kraft treten sollte, unwirksam war.

Die Entscheidungen des BVerfG sind auf das Land Nordrhein-Westfalen nicht übertragbar, weil § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG NRW nicht mit der Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG für das Land Brandenburg inhaltsgleich ist. Für Nordrhein-Westfalen gilt Folgendes: Fehlt in dem für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht maßgeblichen Zeitpunkt eine gültige Beitragssatzung, so ist der Erlass einer neuen, rückwirkenden Beitragssatzung zum Zwecke der Beseitigung eines satzungslosen Zustands zulässig, denn ein Vertrauen auf eine ungültige Satzung verdient keinen Schutz, da der Bürger damit rechnen muss, dass die Gemeinde rückwirkend eine gültige Satzung erlässt, um Beiträge erheben zu können (so: OVG NRW, Beschluss vom 01.03.2011 - Az.: 15 A 1643/10 -).

Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung. Eine Beitragssatzung muss deshalb formell und materiell wirksam sein. Erweist sich die Beitragssatzung als ungültig, bedarf es - um die Beitragspflicht zur Entstehung zu bringen - des Erlasses einer neuen Satzung, die sich Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten (d. h. ungültigen) Satzung beilegt (so ausdrücklich: OVG NRW, Urteil vom 18.05.1999 - Az.: 15 A 2880/96 -; Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 KAG NRW Rz. 570 f.) Überschreitet die Rückwirkung dabei den Zeitraum von vier Jahren, so ist regelmäßig Festsetzungsverjährung eingetreten (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 b KAG NRW i. V. m. §§ 169, 170 AO), sodass ein Beitrag nicht mehr erhoben werden kann.

Az.: 24.1.2.2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

100 Bundesratsinitiative zum Wertstoffgesetz

Auf Initiative der baden-württembergischen Landesregierung haben sich die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit einer gemeinsamen Bundesratsentschließung gegen den Arbeitsentwurf des BMUB für ein neues Wertstoffgesetz gewandt (Bundesrat-Drucksache 610/15). In Übereinstimmung mit den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände ist zentrale Forderung der drei Länder die Übertragung der Organisationsverantwortung für die Sammlung

von Wertstoffen auf die Kommunen. Sortierung und Verwertung der Wertstoffe sollen dann in bundesweit rund 500 definierten Gebieten über eine neue zentrale Stelle ausgeschrieben und vergeben werden. Dieser Forderung haben sich die für die Kreislaufwirtschaft zuständigen Ministerinnen und Minister aus sieben weiteren Bundesländern angeschlossen.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hatten sich im zeitlichen Vorfeld in einem Schreiben vom 08.12.2015 an den Chef der Staatskanzlei des Landes NRW und den Umweltminister des Landes NRW mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht haben, dass der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorgelegte Arbeits-Entwurf zu einem Wertstoffgesetz entschieden abgelehnt wird und die vollständige Erfassungszuständigkeit der Städte, Gemeinden und Kreise eingefordert wird.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 an die Chefs der Staatskanzleien der Landesregierungen haben die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene den an den Bundesrat gerichteten Entschließungsantrag der drei Länder begrüßt und die übrigen Länder nachdrücklich aufgefordert, den Entschließungsantrag zu unterstützen. Nachfolgend ist das Schreiben wörtlich wiedergegeben:

„Anrede,

die kommunalen Spitzenverbände unterstützen den an den Bundesrat gerichteten Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 2015 für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz (Bundesrats-Drs. 610/15). Die kommunalen Spitzenverbände teilen die darin geäußerte Ansicht, dass nach Jahren der Diskussion über ein Wertstoffgesetz eine gesetzliche Regelung getroffen werden muss, die ein besseres und innovatives Recycling befördert, die Produktverantwortung stärkt, den Vollzug vereinfacht und die kommunalen Interessen ebenso wie den Wettbewerb von privaten Anbietern wahrt.

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) am 21. Oktober 2015 vorgelegte Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht akzeptabel. Der Hauptkritikpunkt von kommunaler Seite besteht darin, dass der Arbeitsentwurf keine Erfassungszuständigkeit mit Ausschreibungsmöglichkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für wertstoffhaltige Abfälle vorsieht. Diese fordern wir einhellig als Mindestbedingung für eine gemeinwohlorientierte und bürgerfreundliche Wertstoffentsorgung. Eine „Rekommunalisierung“ der Wertstoffe wird damit nicht angestrebt, da die Sortierung und Verwertung der wertstoffhaltigen Abfälle nach den Regeln des Vergaberechts unter Wahrung der Interessen der mittelständischen Wirtschaft ausgeschrieben werden soll.

Indem der Arbeitsentwurf des BMUB die Sammlung, Sortierung und Verwertung der wertstoffhaltigen Abfälle dagegen vollständig den privatwirtschaftlich agierenden dualen Systemen überlassen will, leistet er - entgegen den

Interessen von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern - der weiteren Privatisierung der Haushaltsabfallentsorgung Vorschub. Damit würden letztlich die kommunalen Überlassungspflichten zur Disposition gestellt. Die kommunalen Spitzenverbände halten daran fest, dass eine nachhaltige, ressourceneffiziente, transparente und bürgernahe Wertstoffwirtschaft nur mit und nicht gegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die kommunale Entsorgungswirtschaft erreicht werden kann.

Ein Wertstoffgesetz, das auf den in dem Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein aufgeführten Eckpunkten beruht, würde zahlreiche komplizierte und streitanfällige Regelungen zur Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen gänzlich überflüssig machen. Damit würden für rechtlich klare sowie an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtete Verhältnisse im Bereich der kommunalen Entsorgungswirtschaft gesorgt.

Vor diesem Hintergrund ersuchen die kommunalen Spitzenverbände nachdrücklich auch die übrigen Länder, den Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, der erstmals in der Bundesratssitzung am 18. Dezember 2015 behandelt werden wird, zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen“

Der Bundesrat hat den Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 18.12.2015 zur weiteren Beratung in die zuständigen Fachausschüsse des Bundesrates verwiesen. Über den weiteren Fortgang wird berichtet.

Az.: 25.0.8 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

101 Kommunale Klimaschutzkonferenz in Bonn

Am 01. März 2016 veranstaltet der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW die 9. Fachkonferenz zum Klimaschutz in der Deutschen Welle in Bonn. Ziel der Veranstaltung ist es, den Erfahrungsaustausch der kommunalen Praktiker mit weiteren Akteuren im Klimaschutz und der Energieeffizienz zu fördern und über wegweisende Ansätze zu informieren. Mit jeweils rund 200 Teilnehmern waren die Konferenzen stets gut besucht.

Im Rahmen der Veranstaltung wird Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks zum Thema „Klimaschutz nach Paris 2015 - Herausforderungen für Deutschland“ referieren. Begrüßt werden die Teilnehmer sowohl vom Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Vizepräsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, als auch vom Oberbürgermeister der Stadt Bonn, Ashok-Alexander Sridharan.

Auf der Agenda der Veranstaltung stehen aber auch weitere spannende Referate. Dr. Lutz Trümper, Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, wird das Thema „Kommunale Zukunft gestalten - Klimaschutz stärken“ aufgreifen. Zwei Impulsvorträge behandeln zudem die Themen „Kli-

mafolgenanpassung - Herausforderungen für die Stadtentwicklung“ (Prof. Dipl.-Ing. Antje Stokman, Universität Stuttgart) sowie „Starkregen: Kommunales Krisenmanagement am Beispiel der Stadt Münster“ (Dr. Jürgen Langenberg, Branddirektor, Feuerwehr Münster). Auch im kommenden Jahr werden drei Fachforen am Nachmittag stattfinden:

- Fachforum I: Klimafreundliche Mobilität in Stadt und Land
- Fachforum II: Energieeffizienz konkret - Praxisbeispiele und Förderung
- Fachforum III: Gemeinsam sind wir stark - Kommunale Kooperation und Innovation

Die Fachkonferenz findet am Dienstag, 01. März 2016 im Gebäude der Deutschen Welle, Kurt-Schumacher-Straße 3, 53133 Bonn statt. Das vollständige Programm steht für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser > Klimaschutz zum Download zur Verfügung. Anmeldungen können bei der Bonner Veranstaltungsagentur info@congressundpresse.de vorgenommen werden. Weitere Hinweise zur Anmeldung finden sich im Programmflyer.

Az.: 23.1.4-002/001 gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

102 Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune“ ab Januar 2016

Der seit 2009 laufende bundesweite Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ heißt ab sofort Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ und läuft von Januar bis Ende März 2016. Der neue Name unterstreicht das umfassende Engagement von Kommunen in Bezug auf die Bewältigung des Klimawandels.

Gefragt sind erfolgreich realisierte und wirkungsvolle Klimaprojekte - dafür stehen insgesamt 225.000 Euro Preisgeld zur Verfügung. Teilnehmen können Kommunen und Regionen, in denen beispielsweise Themen wie klimagerechtes Bauen und Sanieren, Klimaanpassung, klimafreundliche Mobilität, Suffizienz oder länderübergreifende Klimaaktivitäten eine Rolle spielen.

Initiiert wird der Wettbewerb vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Deutschen Institut für Urbanistik. Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Bewerbungen sind in drei Kategorien möglich:

- Kategorie 1 „Kommunale Klimaprojekte durch Kooperation“: Vorbildlich realisierte Klimaprojekte, die Ergebnis einer erfolgreichen Kooperation mit verschiedenen Akteuren in der Kommune und/oder mit anderen Kommunen sind. Relevant sind insbesondere die Resultate der Zusammenarbeit, wie z. B. Mobilitätsvorhaben, Bauprojekte oder Beratungsangebote.
- Kategorie 2 „Klimaanpassung in der Kommune“: Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnitts-

thema Klimaanpassung vor Ort voranbringen, z. B. konkrete Maßnahmen, fachübergreifende Strategien oder Modellprojekte. Dabei sind auch Synergien von Klimaschutz und Klimaanpassung wünschenswert.

- Kategorie 3 „Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen“: Erfolgreich umgesetzte Aktionen, um Menschen vor Ort zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu motivieren, z. B. kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote.

Die gesuchten Klimaprojekte sollen andere Kommunen und Regionen anregen, neue Ideen auf ihre eigenen Situationen zu übertragen und zu realisieren. Die Gewinner werden im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung voraussichtlich im November 2016 bekannt gegeben und ausgezeichnet.

Bewerbungsformulare sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien gibt es ab Januar 2016 unter www.klimaschutz.de/wettbewerb2016.

Bewerbungsschluss ist der 31.3.2016. Das Wettbewerbsmotiv ist ab sofort herunterladbar unter: www.klimaschutz.de/wettbewerb2016.

Der Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ wird im Rahmen des Projekts KlimaPraxis durchgeführt. Das Projekt wird aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert und dient der Information, Motivation und Vernetzung von Kommunen im Thema Klimaschutz.

Az.: 23.1.4-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

103 Aufruf zum Deutschen Umweltpreis 2016

Für das kommende Jahr 2016 erhält der Deutsche Städte- und Gemeindebund erneut die Möglichkeit, Kandidaten für den Deutschen Umweltpreis zu benennen. Mit dem Deutschen Umweltpreis werden Leistungen ausgezeichnet, die entscheidend und vorbildhaft zum Schutz und Erhalt der Umwelt beitragen. Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen endet am 15. Februar 2016. Die StGB NRW-Mitgliedskommunen werden gebeten, bis zum 31.01.2016 Vorschläge an den Städte- und Gemeindebund NRW zu übersenden.

Die Auszeichnung wendet sich an Personen, deren innovative Produkte und technische Prozessverbesserungen, erfolgreiche Forschungsergebnisse oder Lebensleistung im Zeichen eines nachhaltigen Umweltschutzes stehen. Vielfach bieten heute überwiegend interdisziplinäre Lösungsansätze Antworten für die großen Anforderungen an Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung. Die Nominierten sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Umweltentlastung: Vorsorgender und integrierter Umweltschutz soll zu einer deutlichen Entlastung der Umwelt führen, auch durch Weitergabe von Wissen.
- Innovation: Die Produkte, Anlagen oder Konzepte der Preisträger müssen auf dem jeweiligen Gebiet Neuigkeitswert besitzen.

- Modellcharakter: Eine gute Idee muss zudem in der Praxis umsetzbar und übertragbar sein. In der Nische leisten Umweltentlastungseffekte nur einen geringen Beitrag.
- Alleinstellungsmerkmal: Die zu prämierende Leistung muss sich in dem jeweiligen Bereich deutlich von der anderer abheben und in dieser Eigenschaft Vorbildfunktion für andere Personen, Unternehmen und Organisationen haben.

Die festliche Preisverleihung findet am 30. Oktober 2016 statt. Weitere Informationen sind online abrufbar bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt unter www.dbu.de, Rubrik „Deutscher Umweltpreis“. Vorschläge geeigneter Persönlichkeiten können bis zum 31.01.2016 per E-Mail an christiane.koch@kommunen-in-nrw.de gerichtet werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016

104 Oberverwaltungsgericht NRW zur Verschärfung von Einleitungswerten

Das OVG NRW hat in einem Beschluss vom 30.09.2015 (Az.: 20 A 2660/12) entschieden, dass die zuständige Wasserbehörde befugt ist, die Einleitungswerte für den Ablaufstrom einer Kläranlage im Rahmen ihres wasserwirtschaftlichen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) zu verschärfen. Bei den Werten nach Anhang 1 der Abwasserverordnung handelt es sich nach dem OVG NRW lediglich um emissionsbezogene Mindestanforderungen (§ 1 Abs. 1 und 3 Abwasser-Verordnung des Bundes) an das Einleiten von Abwasser bezogen auf das gereinigte Abwasser, welches über den Ablaufstrom einer Kläranlage in ein Gewässer eingeleitet wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.12.2011 - Az.: 7 B 43.11).

Diese rein „aus der Sicht der Kläranlage“ (emissionsbezogen) vorgegebenen Mindestanforderungen sind - so das OVG NRW - allein auf die Umsetzung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ausgerichtet. Hiernach darf eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dieses bei Einhaltung der in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Dabei haben die insoweit einzuhaltenden Werte nach dem OVG NRW gleichwohl keinen Bezug zum konkreten Belastungszustand des jeweiligen Gewässers. Deshalb seien weitergehende Anforderungen aus immissionsbezogenen Gründen (aus der Sicht des Zustandes des Gewässers) nicht ausgeschlossen. Dieses folgt nach dem OVG NRW bereits aus § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG, wo die Vereinbarkeit der konkreten Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG) und den sonstigen rechtlichen Anforderungen verlangt wird. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme haben in diesem Zusammenhang nach dem OVG NRW ermessenslenkende Wirkung bezogen auf das wasserwirtschaftliche Ermessen.

Dem wasserwirtschaftliche Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) steht auch nicht entgegen, dass die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes „abweichungsfest“ sind (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG), denn die

Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens hat nach dem OVG NRW mit dem Erlass „abweichender“ landesrechtlicher Regelungen nichts zu tun.

Es bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken unter dem Blickwinkel des Vorrangs und Vorbehalts sowie der Bestimmtheit des Gesetzes. Das wasserwirtschaftliche Ermessen sei hinsichtlich der Gestaltung des Zugriffs auf die Gewässer und deren Benutzung ein allgemein anerkannter Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung für Gewässer (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 07.11.1995 - 2 BvR 413/88 und 15.07.1991 - 1 BvL 77/78). Dabei ist das Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) durch die zuständige Wasserbehörde nach den allgemeinen Grundsätzen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und innerhalb der rechtlichen Grenzen auszuüben (§ 40 VwVfG).

Zweck der gesetzlichen Ermächtigung in § 12 Abs. 2 WHG ist - so das OVG NRW - die Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 WHG). Dieses schließt die Einbeziehung der Immissionssituation der Gewässer ein (§ 27 WHG i. V. m. § 3 Nr. 7 und Nr. 8 WHG), so dass die zuständige Wasserbehörde auch den konkreten Belastungszustand des konkreten Gewässers zur Verschärfung von Einleitungswerten heranziehen kann. Der inhaltlichen Ausgestaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis könnten außerdem auf der Grundlage des § 13 WHG beigefügt werden. Wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 Abs. 1 WHG erteilt werden kann, weil die dort geregelten Anforderungen erfüllt sind, besteht nach dem OVG NRW weiterhin das wasserwirtschaftliche Ermessen nach § 12 WHG. § 57 Abs. 1 WHG besagt aber nicht, wie von diesem wasserwirtschaftlichen Ermessen in § 12 WHG Gebrauch zu machen ist. Erst recht gibt die Vorschrift nach dem OVG NRW nicht vor, dass die wasserrechtliche Erlaubnis, wenn sie erteilt werden darf, mit einem bestimmten Inhalt zu erteilen ist.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Das BVerwG hat sich bislang mit diesem kon-

kreten Fragenkomplex in den letzten Jahren noch nicht auseinandergesetzt. Nach dem OVG NRW hat die zuständige Wasserbehörde jedenfalls ein weites wasserwirtschaftliches Ermessen, so dass auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms (§ 82 WHG) und des Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) auch weitergehende Anforderungen bezogen auf den konkreten Zustand eines Gewässers an die Abwasserreinigung gerechtfertigt sein können, die über die Mindest-Anforderungen in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG hinausgehen. Dabei spielt nach dem OVG NRW auch keine Rolle, dass der Bund anlagen- und stoffbezogen abschließende wasserrechtlichen Vorgaben setzt, denn die Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens hat nach dem Rechtsstandpunkt des OVG NRW mit dem Erlass „abweichender“ landesrechtlicher Regelungen nichts zu tun.

Das OVG NRW hat sich in dem Beschluss vom 30.09.2015 (Az.: 20 A 2660/12) nur mit der Bundes-Abwasserverordnung auseinandergesetzt. Eine Auseinandersetzung mit der Bundes-Oberflächengewässerverordnung erfolgte nicht. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 20.11.2014 - Az.: 13 LC 140/13 -) ist ebenfalls eine Verschärfung von bestehenden Einleitungserlaubnissen über den Stand der Technik hinaus grundsätzlich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG möglich, weil z. B. die Bundes-Abwasser-Verordnung nur Mindest-Standards als Stand der Technik in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorgibt.

Gleichwohl hat das OVG Lüneburg deutlich herausgestellt, dass die zuständige Wasserbehörde schlüssig begründen muss, welchen Effekt eine Maßnahme bzw. Verschärfung der Erlaubnis für die Verbesserung der Gewässergüte bewirken soll. Eine schlüssige Begründung liegt dabei für eine Verschärfung dann nicht vor, wenn die festgestellte Gewässerbelastung nicht durch den Ablaufstrom einer Kläranlage bewirkt wird, sondern z. B. durch die Intensiv-Landwirtschaft.

Az.: 24.1.1 qu-qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2016